

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zum Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland

Der Senat von Berlin
Senatskanzlei – I C 1
Tel.: 9026–2629

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zum Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in
Deutschland

A. Problem:

Mit dem Zustimmungsgesetz zum Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland sind rundfunkrechtliche Regelungen in Berliner Landesrecht zu transformieren. Mit dem Modernisierungsstaatsvertrag erfolgt die Umbenennung des Rundfunkstaatsvertrags in „Medienstaatsvertrag“, so dass es sich bei dem vorliegenden Staatsvertrag erstmals nicht um einen „Rundfunkänderungsstaatsvertrag“ handelt. Folgeänderungen werden künftig als Medienänderungsstaatsverträge bezeichnet werden.

Mit dem Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland werden mehrere Staatsverträge geändert. **Hauptgegenstand ist Art. 1, der sog. Medienstaatsvertrag**, der den bisherigen Rundfunkstaatsvertrag ersetzt. Mit dem Medienstaatsvertrag ändert sich nicht nur die Bezeichnung, sondern der Staatsvertrag erhält eine neue Struktur mit vollständig neuer Nummerierung. Art. 2 betrifft folglich die Aufhebung des Rundfunkstaatsvertrages, Art. 3 beinhaltet Änderungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages; die weiteren Artikel betreffen Folgeänderungen in weiteren Staatsverträgen sowie Kündigung, Inkrafttreten und Neubekanntmachung.

Der Medienstaatsvertrag wurde bei der EU-Kommission notifiziert; die Stillhaltefrist ist am 27. April 2020 abgelaufen. Das Notifizierungsverfahren ist formell abgeschlossen. Angesichts der Stillhaltefrist und infolge der Corona-Krise wurde die Unterzeichnung des Staatsvertrages im Umlaufverfahren vom 14. bis 28. April 2020 durchgeführt.

Der Medienstaatsvertrag wurde durch eine **gemeinsame Protokollerklärung** aller Länder ergänzt, die in der Sitzung der Rundfunkkommission am 11. März 2020 beschlossen worden war. Darin wird angekündigt, dass weitere Reformvorschläge zu folgenden Themen erarbeitet werden sollen: Barrierefreiheit, Jugendmedienschutz, Regionale Vielfalt, Rundfunkzulassung, Medienkonzentrationsrecht.

Der Medienstaatsvertrag hat das Ziel, den Regelungsrahmen der digitalen Entwicklung und den veränderten Geschäftsmodellen und Nutzergewohnheiten anzupassen. Der Entwurf enthält Regelungsvorschläge insbesondere zu den Bereichen Rundfunkbegriff, Intermediäre und Plattformregulierung. Zudem enthält der Entwurf Änderungen, die der Umsetzung der „Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste“, sog. AVMD-RL (2010/13/EU in der Fassung durch RL 2018/1808 vom 14. November 2018), dienen.

Rundfunkbegriff

Mit dem Medienstaatsvertrag wird das Zulassungsregime für Rundfunkangebote grundsätzlich beibehalten, allerdings um eine Bagatellgrenze für zulassungsfreien Rundfunk ergänzt. Im Rahmen einer Fortschreibung des Medienstaatsvertrages soll ein Vorschlag für das Modell einer abgestuften Anzeigepflicht (ohne Zulassung) erarbeitet werden.

Intermediäre

Intermediäre werden erstmals im Medienstaatsvertrag reguliert. Intermediäre sind Telemedien, die in wesentlichen Teilen oder ausschließlich Inhalte Dritter aggregieren, selektieren und präsentieren, ohne diese zu einem vom Anbieter bestimmten Gesamtangebot zusammenzufassen. Beispiele sind Suchmaschinen, Soziale Netzwerke, User Generated Content Portale, Blogging Portale und News Aggregatoren. Im Unterschied dazu bieten Plattformen eine abgeschlossene Auswahl von Inhalten an (z.B. der TV-Streaming-Anbieter Zattoo). Im Medienstaatsvertrag werden für Intermediäre insbesondere Regelungen für eine Transparenzpflicht sowie ein Diskriminierungsverbot eingeführt.

Plattformregulierung

Plattformen waren bereits im Rundfunkstaatsvertrag reguliert; künftig sollen die Anforderungen im Hinblick auf Transparenz, Diskriminierungsfreiheit und Auffindbarkeit aber verstärkt werden. Die bisherige Regulierung war im Wesentlichen auf Plattformen in geschlossenen Netzen wie Fernseekabelnetzen ausgerichtet. Nun sollen auch neue Angebote wie nicht-infrastrukturgebundene, internetbasierte TV- und Radioplattformen (z.B. Zattoo, TuneIn) oder internetfähige Endgeräte (Smart-TVs) als neue „Gatekeeper“ für die Medienvielfalt von der Regulierung erfasst werden, um faire und verlässliche Rahmenbedingungen für alle Beteiligten zu schaffen.

Im Rahmen der Umsetzung der AVMD-RL werden zudem Regelungen für Video-Sharing-Dienste, zur Werb liberalisierung, für einen barrierefreien Zugang zu Angeboten, für die Weiterverbreitung von Angeboten, für eine Unterrichtungspflicht für

Fernsehveranstalter und Regelungen bezüglich des Anteils europäischer Werke in Katalogen in dem Staatsvertrag verankert. Ergänzend werden andere Teile der AVMD-RL im Telemediengesetz (TMG) des Bundes umgesetzt; es erfolgte eine entsprechende Abstimmung.

Im Rahmen der Umsetzung der AVMD-RL wurden auch Änderungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages notwendig; diese sind in Art. 3 enthalten. Sie betreffen insbesondere Regelungen für Video-Sharing-Dienste und strengere Vorgaben für Werbung oder Produktplatzierungen in Fernsehprogrammen für Kinder. Zudem wird das Marktortprinzip festgelegt (der Staatsvertrag gilt auch für Anbieter mit Sitz außerhalb von Deutschland, soweit die Angebote zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind).

Der Staatsvertrag tritt am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft. Angestrebt wird ein Inkrafttreten im September 2020, um die Umsetzungsfrist der AVMD-RL, die am 19. September 2020 endet, einhalten zu können. Aufgrund der Corona-Krise ist jedoch auch ein späteres Inkrafttreten, spätestens jedoch zum 1. Januar 2021 zulässig.

B. Lösung:

Das Abgeordnetenhaus ratifiziert den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland.

C. Alternative:

Keine

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter sind nicht ersichtlich.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Der im Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland enthaltene Medienstaatsvertrag wird Auswirkungen auf die von ihm erfassten Wirtschaftsunternehmen haben. Insbesondere Medienplattformen und Intermediäre werden aufgrund der Vorgaben Anpassungen vornehmen müssen, dies gilt insbesondere für die Umsetzung der Transparenzpflicht und des Diskriminierungsverbotes. Die Intermediäre sind hiervon erstmals betroffen, da sie neu in die Regulierung aufgenommen worden sind. Anbieter von Rundfunkangeboten werden in ihren Rechten gegenüber Plattformanbietern und Intermediären gestärkt. Auf der anderen Seite erhalten Anbieter von Medieninhalten zum Teil einfacheren

Marktzugang, weil das Zulassungsrecht vereinfacht wird. Der Medienstaatsvertrag enthält zudem Lockerungen im Hinblick auf die Werberegulierung, wovon die Unternehmen profitieren können.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg sind insofern ersichtlich, als aufgrund der Ablösung des Rundfunkstaatsvertrages durch den Medienstaatsvertrag – einhergehend mit einer vollständig neuen Struktur und Nummerierung – Folgeanpassungen notwendig werden. Dies betrifft zum einen den Staatsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien (sog. MStV BE-BB), zum anderen den Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (sog. RBB-Staatsvertrag).

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Keine

Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine

H. Zuständigkeit:

Regierender Bürgermeister - Senatskanzlei -

Der Senat von Berlin
Senatskanzlei – I C 1
Tel.: 9026–2629

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zum Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in
Deutschland

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz
zum Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Zustimmung zu dem Staatsvertrag

Dem vom 14. bis 28. April 2020 unterzeichneten Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 außer Kraft, falls der Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland nach seinem Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos wird. Das Außerkrafttreten wird bis spätestens 1. Februar 2021 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt gemacht.

A. Begründung zum Gesetzentwurf:

I. Allgemeines

Der von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vereinbarte Staatsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Transformation in Berliner Landesrecht durch dieses Zustimmungsgesetz und der Ratifizierung aufgrund dieses Gesetzes, die durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erfolgen hat.

II. Einzelbegründung

Zu § 1

Der Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Er wird als **Anlage** zum Zustimmungsgesetz bekannt gegeben.

Die Begründung zum Staatsvertrag ist als dessen Anlage beigelegt.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Gesetzes. Sollten bis zum 31. Dezember 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sein, wird der Staatsvertrag gegenstandslos. Für diesen Fall tritt auch das Zustimmungsgesetz zu diesem Staatsvertrag außer Kraft.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkung auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Ratifizierung auf Länderebene auf Grundlage dieses Zustimmungsgesetzes ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland, Art. 9 Abs. 2. Der in ihm enthaltene

Medienstaatsvertrag wird Auswirkungen auf die von ihm erfassten Wirtschaftsunternehmen haben. Insbesondere Medienplattformen und Intermediäre werden aufgrund der Vorgaben Anpassungen vornehmen müssen, dies gilt insbesondere für die Umsetzung der Transparenzpflicht und des Diskriminierungsverbotes. Die Intermediäre sind hiervon erstmals betroffen, da sie neu in die Regulierung aufgenommen worden sind. Anbieter von Rundfunkangeboten werden in ihren Rechten gegenüber Plattformanbietern und Intermediären gestärkt. Auf der anderen Seite erhalten Anbieter von Medieninhalten zum Teil einfacheren Marktzugang, weil das Zulassungsrecht vereinfacht wird. Der Medienstaatsvertrag enthält zudem Lockerungen im Hinblick auf die Werberegulierung, wovon die Unternehmen profitieren können.

D. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg:

Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg sind insofern ersichtlich, als aufgrund der Ablösung des Rundfunkstaatsvertrages durch den Medienstaatsvertrag – einhergehend mit einer vollständig neuen Struktur und Nummerierung – Folgeanpassungen notwendig werden. Dies betrifft zum einen den Staatsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien (sog. MStV BE-BB), zum anderen den Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (sog. RBB-Staatsvertrag).

E. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Keine

Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine

Berlin, den 26. Mai 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland¹

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen, zugleich zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten, nachstehenden Staatsvertrag:

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Artikel 1

Medienstaatsvertrag (MStV)

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Abschnitt Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

1. Unterabschnitt Rundfunk

- § 3 Allgemeine Grundsätze
- § 4 Informationspflichten, Verbraucherschutz
- § 5 Auskunftsrechte
- § 6 Sorgfaltspflichten
- § 7 Barrierefreiheit
- § 8 Werbegrundsätze, Kennzeichnungspflichten
- § 9 Einfügung von Rundfunkwerbung und Teleshopping
- § 10 Sponsoring
- § 11 Gewinnspiele
- § 12 Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg
- § 13 Übertragung von Großereignissen
- § 14 Kurzberichterstattung
- § 15 Europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen
- § 16 Auskunftspflicht und zuständige Behörden nach dem Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen

2. Unterabschnitt Telemedien

- § 17 Allgemeine Grundsätze, Zulassungs- und Anmeldefreiheit
- § 18 Informationspflichten und Auskunftsrechte
- § 19 Sorgfaltspflichten
- § 20 Gegendarstellung
- § 21 Barrierefreiheit
- § 22 Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele
- § 23 Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg
- § 24 Telemediengesetz, Öffentliche Stellen
- § 25 Notifizierung

III. Abschnitt
Besondere Bestimmungen
für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

- § 26 Auftrag
- § 27 Angebote
- § 28 Fernsehprogramme
- § 29 Hörfunkprogramme
- § 30 Telemedienangebote
- § 31 Satzungen, Richtlinien, Berichtspflichten
- § 32 Telemedienkonzepte
- § 33 Jugendangebot
- § 34 Funktionsgerechte Finanzausstattung, Grundsatz des Finanzausgleichs
- § 35 Finanzierung
- § 36 Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
- § 37 Berichterstattung der Rechnungshöfe
- § 38 Zulässige Produktplatzierung
- § 39 Dauer der Rundfunkwerbung, Sponsoring
- § 40 Kommerzielle Tätigkeiten
- § 41 Beteiligung an Unternehmen
- § 42 Kontrolle der Beteiligung an Unternehmen
- § 43 Kontrolle der kommerziellen Tätigkeiten
- § 44 Haftung für kommerziell tätige Beteiligungsunternehmen
- § 45 Richtlinien
- § 46 Änderung der Werbung
- § 47 Ausschluss von Teleshopping
- § 48 Versorgungsauftrag
- § 49 Veröffentlichung von Beanstandungen

IV. Abschnitt
Besondere Bestimmungen
für den privaten Rundfunk

1. Unterabschnitt
Anwendungsbereich, Programmgrundsätze

- § 50 Anwendungsbereich
- § 51 Programmgrundsätze

2. Unterabschnitt
Zulassung

- § 52 Grundsatz
- § 53 Erteilung einer Zulassung für Veranstalter von bundesweit ausgerichtetem Rundfunk
- § 54 Zulassungsfreie Rundfunkprogramme
- § 55 Grundsätze für das Zulassungsverfahren
- § 56 Auskunftsrechte und Ermittlungsbefugnisse
- § 57 Publizitätspflicht und sonstige Vorlagepflichten
- § 58 Vertraulichkeit

3. Unterabschnitt Sicherung der Meinungsvielfalt

- § 59 Meinungsvielfalt, regionale Fenster
- § 60 Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen
- § 61 Bestimmung der Zuschaueranteile
- § 62 Zurechnung von Programmen
- § 63 Veränderung von Beteiligungsverhältnissen
- § 64 Vielfaltssichernde Maßnahmen
- § 65 Sendezeit für unabhängige Dritte
- § 66 Programmbeirat
- § 67 Richtlinien
- § 68 Sendezeit für Dritte

4. Unterabschnitt Finanzierung, Werbung

- § 69 Finanzierung
- § 70 Dauer der Fernsehwerbung
- § 71 Teleshopping-Fenster und Eigenwerbekanäle
- § 72 Satzungen und Richtlinien
- § 73 Ausnahmen für regionale und lokale Fernsehprogramme

V. Abschnitt Besondere Bestimmungen für einzelne Telemedien

1. Unterabschnitt Rundfunkähnliche Telemedien

- § 74 Werbung, Gewinnspiele
- § 75 Kurzberichterstattung
- § 76 Barrierefreiheit
- § 77 Europäische Produktionen

2. Unterabschnitt Medienplattformen und Benutzeroberflächen

- § 78 Anwendungsbereich
- § 79 Allgemeine Bestimmungen
- § 80 Signalintegrität, Überlagerungen und Skalierungen
- § 81 Belegung von Medienplattformen
- § 82 Zugang zu Medienplattformen
- § 83 Zugangsbedingungen zu Medienplattformen
- § 84 Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen
- § 85 Transparenz
- § 86 Vorlage von Unterlagen, Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation
- § 87 Bestätigung der Unbedenklichkeit
- § 88 Satzungen, Richtlinien
- § 89 Überprüfungsklausel

- § 90 Bestehende Zulassungen, Zuordnungen, Zuweisungen, Anzeige von bestehenden Medienplattformen oder Benutzeroberflächen

3. Unterabschnitt Medienintermediäre

- § 91 Anwendungsbereich
- § 92 Inländischer Zustellungsbevollmächtigter
- § 93 Transparenz
- § 94 Diskriminierungsfreiheit
- § 95 Vorlage von Unterlagen
- § 96 Satzungen und Richtlinien

4. Unterabschnitt Video-Sharing-Dienste

- § 97 Anwendungsbereich
- § 98 Werbung
- § 99 Schlichtungsstelle

VI. Abschnitt Übertragungskapazitäten, Weiterverbreitung

- § 100 Grundsatz
- § 101 Zuordnung von drahtlosen Übertragungskapazitäten
- § 102 Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten an private Anbieter durch die zuständige Landesmedienanstalt
- § 103 Weiterverbreitung

VII. Abschnitt Medienaufsicht

- § 104 Organisation
- § 105 Aufgaben
- § 106 Zuständige Landesmedienanstalt
- § 107 Verfahren bei Zulassung, Zuweisung und Anzeige
- § 108 Rücknahme, Widerruf von Zulassungen und Zuweisungen
- § 109 Maßnahmen bei Rechtsverstößen
- § 110 Vorverfahren
- § 111 Zusammenarbeit mit anderen Behörden
- § 112 Finanzierung besonderer Aufgaben
- § 113 Datenschutzaufsicht bei Telemedien

VIII. Abschnitt Revision, Ordnungswidrigkeiten

- § 114 Revision zum Bundesverwaltungsgericht
- § 115 Ordnungswidrigkeiten

IX. Abschnitt
Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 116 Kündigung
- § 117 Übergangsbestimmung für Produktplatzierungen
- § 118 Übergangsbestimmung für Telemedienkonzepte
- § 119 Übergangsbestimmung für Zulassungen und Anzeigen
- § 120 Übergangsbestimmung zur Bestimmung der Zuschaueranteile
- § 121 Übergangsbestimmung für Benutzeroberflächen
- § 122 Regelung für Bayern

Präambel

Dieser Staatsvertrag der Länder enthält grundlegende Regelungen für die Veranstaltung und das Angebot, die Verbreitung und die Zugänglichmachung von Rundfunk und Telemedien in Deutschland. Er trägt der europäischen und technischen Entwicklung der Medien Rechnung.

Öffentlich-rechtlicher Rundfunk und privater Rundfunk sind der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung sowie der Meinungsvielfalt verpflichtet. Beide Säulen des dualen Rundfunksystems müssen in der Lage sein, den Anforderungen des nationalen und des internationalen Wettbewerbs zu entsprechen.

Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind Bestand und Entwicklung zu gewährleisten. Dazu gehört seine Teilhabe an allen neuen technischen Möglichkeiten in der Herstellung und zur Verbreitung sowie die Möglichkeit der Veranstaltung neuer Angebotsformen und Nutzung neuer Verbreitungswege. Seine finanziellen Grundlagen einschließlich des dazugehörigen Finanzausgleichs sind zu erhalten und zu sichern.

Den privaten Veranstaltern werden Ausbau und Fortentwicklung eines privaten Rundfunksystems, vor allem in technischer und programmlicher Hinsicht, ermöglicht. Dazu sollen ihnen ausreichende Sendekapazitäten zur Verfügung gestellt und angemessene Einnahmequellen erschlossen werden.

Die Vermehrung der Medienangebote (Rundfunk und Telemedien) in Europa durch die Möglichkeiten der fortschreitenden Digitalisierung stärkt die Informationsvielfalt und das kulturelle Angebot auch im deutschsprachigen Raum. Gleichzeitig bedarf es auch und gerade in einer zunehmend durch das Internet geprägten Medienwelt staatsvertraglicher Leitplanken, die journalistische Standards sichern und kommunikative Chancengleichheit fördern. Für die Angebote des dualen Rundfunksystems sowie der Presse bedarf es hierbei auch Regeln, die den Zugang zu Verbreitungswegen und eine diskriminierungsfreie Auffindbarkeit sicherstellen.

Dieser Staatsvertrag dient, neben weiteren Regelungen und Förderungsvorhaben in Deutschland, der nachhaltigen Unterstützung neuer europäischer Film- und Fernsehproduktionen.

Den Landesmedienanstalten obliegt es, unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung privater Veranstalter und Anbieter und der besseren Durchsetzbarkeit von Entscheidungen verstärkt zusammenzuarbeiten.

I. Abschnitt
Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für die Veranstaltung und das Angebot, die Verbreitung und die Zugänglichmachung von Rundfunk und Telemedien in Deutschland.

(2) Soweit dieser Staatsvertrag keine anderweitigen Regelungen für die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk enthält oder solche Regelungen zulässt, sind die für die jeweilige Rundfunkanstalt oder den jeweiligen privaten Veranstalter geltenden landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

(3) Für Fernsehveranstalter gelten dieser Staatsvertrag und die landesrechtlichen Vorschriften, wenn sie in Deutschland niedergelassen sind. Ein Fernsehveranstalter gilt als in Deutschland niedergelassen, wenn

1. die Hauptverwaltung in Deutschland liegt und die redaktionellen Entscheidungen über das Programm dort getroffen werden,

2. die Hauptverwaltung in Deutschland liegt und die redaktionellen Entscheidungen über das Programm in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union getroffen werden, jedoch

a) ein wesentlicher Teil des mit der Durchführung programmbezogener Tätigkeiten betrauten Personals in Deutschland tätig ist oder

b) ein wesentlicher Teil des mit der Ausübung sendungsbezogener Tätigkeiten betrauten Personals sowohl in Deutschland als auch dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union tätig ist oder

c) ein wesentlicher Teil des mit sendungsbezogenen Tätigkeiten betrauten Personals weder in Deutschland noch dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union tätig ist, aber der Fernsehveranstalter in Deutschland zuerst seine Tätigkeit begonnen hat und eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft Deutschlands fortbesteht, oder

3. die Hauptverwaltung in Deutschland liegt und die redaktionellen Entscheidungen über das Programm in einem Drittstaat getroffen werden oder umgekehrt und vorausgesetzt, ein wesentlicher Teil des mit der Durchführung programmbezogener Tätigkeiten betrauten Personals ist in Deutschland tätig.

(4) Für Fernsehveranstalter, sofern sie nicht bereits aufgrund der Niederlassung der Rechtshoheit Deutschlands oder eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen

Union unterliegen, gelten dieser Staatsvertrag und die landesrechtlichen Vorschriften auch, wenn sie

1. eine in Deutschland gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke nutzen oder

2. zwar keine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke nutzen, aber eine Deutschland zugewiesene Übertragungskapazität eines Satelliten nutzen. Liegt keines dieser beiden Kriterien vor, gelten dieser Staatsvertrag und die landesrechtlichen Vorschriften auch für Fernsehveranstalter, wenn sie in Deutschland gemäß den Artikeln 49 bis 55 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7. Juni 2016, S. 47), niedergelassen sind.

(5) Dieser Staatsvertrag und die landesrechtlichen Vorschriften gelten nicht für Programme von Fernsehveranstaltern, die

1. ausschließlich zum Empfang in Drittländern bestimmt sind und

2. nicht unmittelbar oder mittelbar von der Allgemeinheit mit handelsüblichen Verbraucherendgeräten in einem Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15. 4.2010, S. 1), die durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69) geändert worden ist, empfangen werden.

(6) Die Bestimmungen des II. und IV. Abschnitts gelten für Teleshoppingkanäle nur, sofern dies ausdrücklich bestimmt ist.

(7) Für Anbieter von Telemedien gilt dieser Staatsvertrag, wenn sie nach den Vorschriften des Telemediengesetzes in Deutschland niedergelassen sind.

(8) Abweichend von Absatz 7 gilt dieser Staatsvertrag für Medienintermediäre, Medienplattformen und Benutzeroberflächen, soweit sie zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind. Medienintermediäre, Medienplattformen oder Benutzeroberflächen sind dann als zur Nutzung in Deutschland bestimmt anzusehen, wenn sie sich in der Gesamtschau, insbesondere durch die verwendete Sprache, die angebotenen Inhalte oder Marketingaktivitäten, an Nutzer in Deutschland richten oder in Deutschland einen nicht unwesentlichen Teil ihrer Refinanzierung erzielen. Für die Zwecke der §§ 97 bis 99 gilt dieser Staatsvertrag für Video-Sharing-Dienste im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU, wenn sie nach den Vorschriften des Telemediengesetzes in Deutschland niedergelassen sind; im Übrigen gilt Satz 1.

(9) Fernsehveranstalter sind verpflichtet, die nach Landesrecht zuständige Stelle über alle Änderungen zu informieren, die die Feststellung der Rechtshoheit nach den Absätzen 3 und 4 berühren könnten. Die Landesmedienanstalten erstellen eine Liste der der Rechtshoheit Deutschlands unterworfenen privaten Fernsehveranstalter, halten die Liste auf dem neuesten Stand und geben an, auf welchen der in den Absätzen 3 und 4 genannten Kriterien die Rechtshoheit beruht. Die Liste und alle

Aktualisierungen dieser Liste werden der Europäischen Kommission mitsamt der Liste der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter übermittelt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Rundfunk ist ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst; er ist die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendeplans mittels Telekommunikation. Der Begriff schließt Angebote ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind. Telemedien sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach Satz 1 und 2 sind.

(2) Im Sinne dieses Staatsvertrages ist

1. Rundfunkprogramm eine nach einem Sendeplan zeitlich geordnete Folge von Inhalten,
2. Sendeplan die auf Dauer angelegte, vom Veranstalter bestimmte und vom Nutzer nicht veränderbare Festlegung der inhaltlichen und zeitlichen Abfolge von Sendungen,
3. Sendung ein unabhängig von seiner Länge inhaltlich zusammenhängender, geschlossener, zeitlich begrenzter Einzelbestandteil eines Sendeplans oder Katalogs,
4. Vollprogramm ein Rundfunkprogramm mit vielfältigen Inhalten, in welchem Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung einen wesentlichen Teil des Gesamtprogramms bilden,
5. Spartenprogramm ein Rundfunkprogramm mit im wesentlichen gleichartigen Inhalten,
6. Regionalfensterprogramm ein zeitlich und räumlich begrenztes Rundfunkprogramm mit im wesentlichen regionalen Inhalten im Rahmen eines Hauptprogramms,
7. Werbung jede Äußerung, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, dient und gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung im Rundfunk oder in einem Telemedium aufgenommen ist. Werbung ist insbesondere Rundfunkwerbung, Sponsoring, Teleshopping und Produktplatzierung; § 8 Abs. 9 und § 22 Abs. 1 Satz 3 bleiben unberührt,
8. Rundfunkwerbung jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die im Rundfunk von einem öffentlich-rechtlichen oder

einem privaten Veranstalter oder einer natürlichen Person entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern,

9. Schleichwerbung die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Sendungen, wenn sie vom Veranstalter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und mangels Kennzeichnung die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zweckes dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als zu Werbezwecken beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt,

10. Sponsoring jeder Beitrag einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personenvereinigung, die an Rundfunktätigkeiten, der Bereitstellung von rundfunkähnlichen Telemedien oder Video-Sharing-Diensten oder an der Produktion audiovisueller Werke nicht beteiligt ist, zur direkten oder indirekten Finanzierung von Rundfunkprogrammen, rundfunkähnlichen Telemedien, Video-Sharing-Diensten, nutzergenerierten Videos oder einer Sendung, um den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild der Person oder Personenvereinigung, ihre Tätigkeit oder ihre Leistungen zu fördern,

11. Teleshopping die Sendung direkter Angebote an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt in Form von Teleshoppingkanälen, -fenstern und -spots,

12. Produktplatzierung jede Form der Werbung, die darin besteht, gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung ein Produkt, eine Dienstleistung oder die entsprechende Marke einzubeziehen oder darauf Bezug zu nehmen, sodass diese innerhalb einer Sendung oder eines nutzergenerierten Videos erscheinen. Die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen ist Produktplatzierung, sofern die betreffende Ware oder Dienstleistung von bedeutendem Wert ist,

13. rundfunkähnliches Telemedium ein Telemedium mit Inhalten, die nach Form und Gestaltung hörfunk- oder fernsehähnlich sind und die aus einem von einem Anbieter festgelegten Katalog zum individuellen Abruf zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt bereitgestellt werden (Audio- und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf); Inhalte sind insbesondere Hörspiele, Spielfilme, Serien, Reportagen, Dokumentationen, Unterhaltungs-, Informations- oder Kindersendungen,

14. Medienplattform jedes Telemedium, soweit es Rundfunk, rundfunkähnliche Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 zu einem vom Anbieter bestimmten Gesamtangebot zusammenfasst. Die Zusammenfassung von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 ist auch die Zusammenfassung von softwarebasierten Anwendungen, welche im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien, Telemedien nach § 19 Abs. 1 oder Telemedien im Sinne des Satz 1 dienen. Keine Medienplattformen in diesem Sinne sind

a) Angebote, die analog über eine Kabelanlage verbreitet werden,

b) das Gesamtangebot von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1, welches ausschließlich in der inhaltlichen Verantwortung einer oder mehrerer öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten oder eines privaten Anbieters von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 oder von Unternehmen, deren Programme ihm nach § 62 zuzurechnen sind, stehen; Inhalte aus nach § 59 Abs. 4 aufgenommenen Fensterprogrammen oder Drittsendezeiten im Sinne des § 65 sind unschädlich,

15. Benutzeroberfläche die textlich, bildlich oder akustisch vermittelte Übersicht über Angebote oder Inhalte einzelner oder mehrerer Medienplattformen, die der Orientierung dient und unmittelbar die Auswahl von Angeboten, Inhalten oder softwarebasierten Anwendungen, welche im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 dienen, ermöglicht. Benutzeroberflächen sind insbesondere

a) Angebots- oder Programmübersichten einer Medienplattform,

b) Angebots- oder Programmübersichten, die nicht zugleich Teil einer Medienplattform sind,

c) visuelle oder akustische Präsentationen auch gerätegebundener Medienplattformen, sofern sie die Funktion nach Satz 1 erfüllen,

16. Medienintermediär jedes Telemedium, das auch journalistisch-redaktionelle Angebote Dritter aggregiert, selektiert und allgemein zugänglich präsentiert, ohne diese zu einem Gesamtangebot zusammenzufassen,

17. Rundfunkveranstalter, wer ein Rundfunkprogramm unter eigener inhaltlicher Verantwortung anbietet,

18. Anbieter rundfunkähnlicher Telemedien, wer über die Auswahl der Inhalte entscheidet und die inhaltliche Verantwortung trägt,

19. Anbieter einer Medienplattform, wer die Verantwortung für die Auswahl der Angebote einer Medienplattform trägt,

20. Anbieter einer Benutzeroberfläche, wer über die Gestaltung der Übersicht abschließend entscheidet,

21. Anbieter eines Medienintermediärs, wer die Verantwortung für die Aggregation, Selektion und allgemein zugängliche Präsentation von Inhalten trägt,

22. Video-Sharing-Dienst ein Telemedium, bei dem der Hauptzweck des Dienstes oder eines trennbaren Teils des Dienstes oder eine wesentliche Funktion des Dienstes darin besteht, Sendungen mit bewegten Bildern oder nutzergenerierte Videos, für die der Diensteanbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt, der Allgemeinheit bereitzustellen, wobei der Diensteanbieter die Organisation der Sendungen oder der nutzergenerierten Videos, auch mit automatischen Mitteln oder Algorithmen, bestimmt,

23. Video-Sharing-Diensteanbieter, wer einen Video-Sharing-Dienst betreibt,

24. nutzergeneriertes Video eine von einem Nutzer erstellte Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die unabhängig von ihrer Länge einen Einzelbestandteil darstellt und die von diesem oder einem anderen Nutzer auf einen Video-Sharing-Dienst hochgeladen wird,

25. unter Information insbesondere Folgendes zu verstehen: Nachrichten und Zeitgeschehen, politische Information, Wirtschaft, Auslandsberichte, Religiöses, Sport, Regionales, Gesellschaftliches, Service und Zeitgeschichtliches,

26. unter Bildung insbesondere Folgendes zu verstehen: Wissenschaft und Technik, Alltag und Ratgeber, Theologie und Ethik, Tiere und Natur, Gesellschaft, Kinder und Jugend, Erziehung, Geschichte und andere Länder,

27. unter Kultur insbesondere Folgendes zu verstehen: Bühnenstücke, Musik, Fernsehspiele, Fernsehfilme und Hörspiele, bildende Kunst, Architektur, Philosophie und Religion, Literatur und Kino,

28. unter Unterhaltung insbesondere Folgendes zu verstehen: Kabarett und Comedy, Filme, Serien, Shows, Talk-Shows, Spiele, Musik,

29. unter öffentlich-rechtlichen Telemedienangeboten zu verstehen: von den in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) und dem Deutschlandradio jeweils nach Maßgabe eines nach § 32 Abs. 4 durchgeführten Verfahrens angebotene Telemedien, die journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet sind, Bild, Ton, Bewegtbild, Text und internetspezifische Gestaltungsmittel enthalten können und diese miteinander verbinden.

(3) Kein Rundfunk sind Angebote, die aus Sendungen bestehen, die jeweils gegen Einzelentgelt freigeschaltet werden.

II. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

1. Unterabschnitt Rundfunk

§ 3 Allgemeine Grundsätze

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und alle Veranstalter bundesweit ausgerichteter privater Rundfunkprogramme haben in ihren Angeboten die Würde des Menschen zu achten und zu schützen; die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten. Die Angebote sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinungen anderer zu stärken.

Weitergehende landesrechtliche Anforderungen an die Gestaltung der Angebote sowie § 51 bleiben unberührt.

§ 4

Informationspflichten, Verbraucherschutz

(1) Rundfunkveranstalter haben folgende Informationen im Rahmen ihres Gesamtangebots leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu machen:

1. Name und geografische Anschrift,
2. Angaben, die eine schnelle und unmittelbare Kontaktaufnahme und eine effiziente Kommunikation ermöglichen, einschließlich ihrer E-Mail-Adresse oder ihrer Webseite,
3. die zuständige Aufsicht und
4. den Mitgliedstaat, deren Rechtshoheit sie unterworfen sind.

(2) Mit Ausnahme seiner §§ 2, 9 und 12 gelten die Regelungen des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes hinsichtlich der Bestimmungen dieses Staatsvertrages zur Umsetzung der Artikel 9, 10, 11 und Artikel 19 bis 26 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1), bei innergemeinschaftlichen Verstößen entsprechend. Satz 1 gilt auch für Teleshoppingkanäle.

§ 5

Auskunftsrechte

(1) Rundfunkveranstalter haben gegenüber Behörden ein Recht auf Auskunft. Auskünfte können verweigert werden, soweit

1. durch die Auskunftserteilung die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
3. ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder
4. ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

(2) Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an Rundfunkveranstalter verbieten, sind unzulässig.

(3) Rundfunkveranstalter können von Behörden verlangen, dass sie bei der Weitergabe von amtlichen Bekanntmachungen im Verhältnis zu anderen Bewerbern gleichbehandelt werden.

§ 6 Sorgfaltspflichten

(1) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

(2) Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die von Rundfunkveranstaltern durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

§ 7 Barrierefreiheit

(1) Die Veranstalter nach § 3 Satz 1 sollen über ihr bereits bestehendes Engagement hinaus im Rahmen der technischen und ihrer finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote aufnehmen und den Umfang solcher Angebote stetig und schrittweise ausweiten.

(2) Die Veranstalter bundesweit ausgerichteter privater Fernsehprogramme erstatten der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt, die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF sowie das Deutschlandradio ihren jeweiligen Aufsichtsgremien mindestens alle drei Jahre Bericht über die getroffenen Maßnahmen nach Absatz 1. Die Berichte werden anschließend der Europäischen Kommission übermittelt.

§ 8 Werbegrundsätze, Kennzeichnungspflichten

(1) Werbung darf nicht

1. die Menschenwürde verletzen,
2. Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung beinhalten oder fördern,
3. irreführen oder den Interessen der Verbraucher schaden oder
4. Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit sowie in hohem Maße den Schutz der Umwelt gefährden.

(2) Rundfunkwerbung ist Teil des Programms. Rundfunkwerbung oder Werbetreibende dürfen das übrige Programm inhaltlich und redaktionell nicht

beeinflussen. Die Sätze 1 und 2 gelten für Teleshopping-Spots, Teleshopping-Fenster und deren Anbieter entsprechend.

(3) Werbung muss als solche leicht erkennbar und vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein. In der Werbung dürfen keine Techniken der unterschweligen Beeinflussung eingesetzt werden. Auch bei Einsatz neuer Werbetechniken müssen Rundfunkwerbung und Teleshopping dem Medium angemessen durch optische oder akustische Mittel oder räumlich eindeutig von anderen Sendungsteilen abgesetzt sein.

(4) Eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes mit Rundfunkwerbung ist zulässig, wenn die Rundfunkwerbung vom übrigen Programm eindeutig optisch getrennt und als solche gekennzeichnet ist. Diese Rundfunkwerbung wird auf die Dauer der Spotwerbung nach den §§ 39 und 70 angerechnet. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Dauerwerbesendungen sind zulässig, wenn der Werbecharakter erkennbar im Vordergrund steht und die Werbung einen wesentlichen Bestandteil der Sendung darstellt. Sie müssen zu Beginn als Dauerwerbesendung angekündigt und während ihres gesamten Verlaufs als solche gekennzeichnet werden.

(6) Die Einfügung virtueller Werbung in Sendungen ist zulässig, wenn

1. am Anfang und am Ende der betreffenden Sendung darauf hingewiesen wird und
2. durch sie eine am Ort der Übertragung ohnehin bestehende Werbung ersetzt wird.

Andere Rechte bleiben unberührt.

(7) Schleichwerbung und Themenplatzierung sowie entsprechende Praktiken sind unzulässig. Produktplatzierung ist gestattet, außer in Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information, Verbrauchersendungen, Regionalfensterprogrammen nach § 59 Abs. 4, Fensterprogrammen nach § 65, Sendungen religiösen Inhalts und Kindersendungen. Sendungen, die Produktplatzierung enthalten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit hinsichtlich Inhalt und Platzierung im Sendeplan müssen unbeeinträchtigt bleiben,
2. die Produktplatzierung darf nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen anregen, insbesondere nicht durch spezielle verkaufsfördernde Hinweise auf diese Waren oder Dienstleistungen, und
3. das Produkt darf nicht zu stark herausgestellt werden; dies gilt auch für kostenlos zur Verfügung gestellte geringwertige Güter.

Auf eine Produktplatzierung ist eindeutig hinzuweisen. Sie ist zu Beginn und zum Ende einer Sendung sowie bei deren Fortsetzung nach einer Werbeunterbrechung oder im Hörfunk durch einen gleichwertigen Hinweis angemessen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungspflicht entfällt für Sendungen, die nicht vom Veranstalter selbst oder von einem mit dem Veranstalter verbundenen Unternehmen produziert oder in Auftrag gegeben worden sind, wenn nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelbar ist, ob Produktplatzierung enthalten ist; hierauf ist hinzuweisen. Die in der ARD

zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und die Landesmedienanstalten legen eine einheitliche Kennzeichnung fest.

(8) In der Fernsehwerbung und beim Teleshopping im Fernsehen dürfen keine Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen oder Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.

(9) Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art ist unzulässig. Unentgeltliche Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit einschließlich von Spendenaufrufen zu Wohlfahrtszwecken gelten nicht als Werbung im Sinne von Satz 1. § 68 bleibt unberührt.

(10) Werbung für alkoholische Getränke darf den übermäßigen Genuss solcher Getränke nicht fördern.

(11) Die nichtbundesweite Verbreitung von Rundfunkwerbung oder anderen Inhalten in einem bundesweit ausgerichteten oder zur bundesweiten Verbreitung beauftragten oder zugelassenen Programm ist nur zulässig, wenn und soweit das Recht des Landes, in dem die nichtbundesweite Verbreitung erfolgt, dies gestattet. Die nichtbundesweit verbreitete Rundfunkwerbung oder andere Inhalte privater Veranstalter bedürfen einer gesonderten landesrechtlichen Zulassung; diese kann von gesetzlich zu bestimmenden inhaltlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten auch für Teleshoppingkanäle.

§ 9

Einfügung von Rundfunkwerbung und Teleshopping

(1) Übertragungen von Gottesdiensten sowie Sendungen für Kinder dürfen nicht durch Rundfunkwerbung oder Teleshopping unterbrochen werden.

(2) Einzel gesendete Werbe- und Teleshopping-Spots im Fernsehen müssen die Ausnahme bleiben; dies gilt nicht bei der Übertragung von Sportveranstaltungen. Die Einfügung von Werbe- oder Teleshopping-Spots im Fernsehen darf den Zusammenhang von Sendungen unter Berücksichtigung der natürlichen Sendeunterbrechungen sowie der Dauer und der Art der Sendung nicht beeinträchtigen noch die Rechte von Rechteinhabern verletzen.

(3) Filme mit Ausnahme von Serien, Reihen und Dokumentarfilmen sowie Kinofilme und Nachrichtensendungen dürfen für jeden programmierten Zeitraum von mindestens 30 Minuten einmal für Fernsehwerbung oder Teleshopping unterbrochen werden.

(4) Richten sich Rundfunkwerbung oder Teleshopping in einem Fernsehprogramm eigens und häufig an Zuschauer eines anderen Staates, der das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat und nicht Mitglied der Europäischen Union ist, dürfen die für die Fernsehwerbung oder das Teleshopping dort geltenden Vorschriften nicht umgangen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften dieses Staatsvertrages über die Rundfunkwerbung oder das Teleshopping strenger sind als jene Vorschriften, die in dem betreffenden Staat gelten,

ferner nicht, wenn mit dem betroffenen Staat Übereinkünfte auf diesem Gebiet geschlossen wurden.

§ 10 Sponsoring

(1) Auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung muss eindeutig hingewiesen werden; bei Sendungen, die ganz oder teilweise gesponsert werden, muss zu Beginn oder am Ende auf die Finanzierung durch den Sponsor in vertretbarer Kürze und in angemessener Weise deutlich hingewiesen werden; der Hinweis ist in diesem Rahmen auch durch Bewegtbild möglich. Neben oder anstelle des Namens des Sponsors kann auch dessen Firmenemblem oder eine Marke, ein anderes Symbol des Sponsors, ein Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen eingeblendet werden.

(2) Der Inhalt eines gesponserten Rundfunkprogramms oder einer gesponserten Sendung und der Programmplatz einer Sendung dürfen vom Sponsor nicht in der Weise beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des Rundfunkveranstalters beeinträchtigt werden.

(3) Gesponserte Sendungen dürfen nicht zum Verkauf, zum Kauf oder zur Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder Dienstleistungen des Sponsors oder eines Dritten, vor allem durch entsprechende besondere Hinweise, anregen.

(4) Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information dürfen nicht gesponsert werden. In Kindersendungen und Sendungen religiösen Inhalts ist das Zeigen von Sponsorenlogos untersagt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Teleshoppingkanäle.

(6) § 8 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 8 bis 10 gilt entsprechend.

§ 11 Gewinnspiele

(1) Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele sind zulässig. Sie unterliegen dem Gebot der Transparenz und des Teilnehmerschutzes. Sie dürfen nicht irreführen und den Interessen der Teilnehmer nicht schaden. Insbesondere ist im Programm über die Kosten der Teilnahme, die Teilnahmeberechtigung, die Spielgestaltung sowie über die Auflösung der gestellten Aufgabe zu informieren. Die Belange des Jugendschutzes sind zu wahren. Für die Teilnahme darf nur ein Entgelt bis zu 0,50 Euro verlangt werden; § 35 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Der Veranstalter hat der für die Aufsicht zuständigen Stelle auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele erforderlich sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Teleshoppingkanäle.

§ 12

Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg

(1) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio oder private Rundfunkveranstalter personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 24 und Artikel 32 Anwendung. Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß den Sätzen 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und andere Rundfunkveranstalter sowie ihre Verbände und Vereinigungen können sich Verhaltenskodizes geben, die in einem transparenten Verfahren erlassen und veröffentlicht werden. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.

(2) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,

2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder

3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(4) Für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und private Rundfunkveranstalter sowie zu diesen gehörende Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wird die Aufsicht über die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Landesrecht bestimmt. Regelungen dieses Staatsvertrages bleiben unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Teleshoppingkanäle.

§ 13

Übertragung von Großereignissen

(1) Die Ausstrahlung im Fernsehen von Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung (Großereignisse) in Deutschland verschlüsselt und gegen besonderes Entgelt ist nur zulässig, wenn der Fernsehveranstalter selbst oder ein Dritter zu angemessenen Bedingungen ermöglicht, dass das Ereignis zumindest in einem frei empfangbaren und allgemein zugänglichen Fernsehprogramm in Deutschland zeitgleich oder, sofern wegen parallel laufender Einzelereignisse nicht möglich, geringfügig zeitversetzt ausgestrahlt werden kann. Besteht keine Einigkeit über die Angemessenheit der Bedingungen, sollen die Parteien rechtzeitig vor dem Ereignis ein schiedsrichterliches Verfahren nach den §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung vereinbaren; kommt die Vereinbarung eines schiedsrichterlichen Verfahrens aus Gründen, die der Fernsehveranstalter oder der Dritte zu vertreten haben, nicht zustande, gilt die Übertragung nach Satz 1 als nicht zu angemessenen Bedingungen ermöglicht. Als allgemein zugängliches Fernsehprogramm gilt nur ein Programm, das in mehr als zwei Drittel der Haushalte tatsächlich empfangbar ist.

(2) Großereignisse im Sinne dieser Bestimmung sind:

1. Olympische Sommer- und Winterspiele,
2. bei Fußball-Europa- und -Weltmeisterschaften alle Spiele mit deutscher Beteiligung sowie unabhängig von einer deutschen Beteiligung das Eröffnungsspiel, die Halbfinalspiele und das Endspiel,
3. die Halbfinalspiele und das Endspiel um den Vereinspokal des Deutschen Fußball-Bundes,
4. Heim- und Auswärtsspiele der deutschen Fußballnationalmannschaft,

5. Endspiele der europäischen Vereinsmeisterschaften im Fußball (Champions League, Europa League) bei deutscher Beteiligung.

Bei Großereignissen, die aus mehreren Einzelereignissen bestehen, gilt jedes Einzelereignis als Großereignis. Die Aufnahme oder Herausnahme von Ereignissen in diese Bestimmung ist nur durch Staatsvertrag aller Länder zulässig.

(3) Teilt ein Mitgliedstaat der Europäischen Union seine Bestimmungen über die Ausstrahlung von Großereignissen nach Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie 2010/13/EU der Europäischen Kommission mit und erhebt die Kommission nicht binnen drei Monaten seit der Mitteilung Einwände und werden die Bestimmungen des betreffenden Mitgliedstaates im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, ist die Ausstrahlung von Großereignissen verschlüsselt und gegen Entgelt für diesen Mitgliedstaat nur zulässig, wenn der Fernsehveranstalter nach den im Amtsblatt veröffentlichten Bestimmungen des betreffenden Mitgliedstaates eine Übertragung in einem frei zugänglichen Programm ermöglicht.

(4) Sind Bestimmungen eines Staates, der das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 9. September 1998 ratifiziert hat, nach dem Verfahren nach Artikel 9a Abs. 3 des Übereinkommens veröffentlicht, gilt diese Regelung für Veranstalter in Deutschland nach Maßgabe des Satzes 4, es sei denn, die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder versagen der Regelung innerhalb einer Frist von sechs Monaten durch einstimmigen Beschluss die Anerkennung. Die Anerkennung kann nur versagt werden, wenn die Bestimmungen des betreffenden Staates gegen das Grundgesetz oder die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstoßen. Die für Veranstalter in Deutschland nach dem vorbezeichneten Verfahren geltenden Bestimmungen sind in den amtlichen Veröffentlichungsblättern der Länder bekannt zu machen. Mit dem Tag der letzten Bekanntmachung in den Veröffentlichungsblättern der Länder ist die Ausstrahlung von Großereignissen verschlüsselt und gegen Entgelt für diesen betreffenden Staat nur zulässig, wenn der Fernsehveranstalter nach den veröffentlichten Bestimmungen des betreffenden Staates eine Übertragung dort in einem frei zugänglichen Programm ermöglicht.

(5) Verstößt ein Veranstalter gegen die Bestimmungen der Absätze 3 und 4, kann die Zulassung widerrufen werden. Statt des Widerrufs kann die Zulassung mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies ausreicht, den Verstoß zu beseitigen.

§ 14

Kurzberichterstattung

(1) Das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung über Veranstaltungen und Ereignisse, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind, steht jedem in Europa zugelassenen Fernsehveranstalter zu eigenen Sendezwecken zu. Dieses Recht schließt die Befugnis zum Zugang, zur kurzzeitigen Direktübertragung, zur Aufzeichnung, zu deren Auswertung zu einem einzigen Beitrag und zur Weitergabe unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 12 ein.

(2) Anderweitige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere solche des Urheberrechts und des Persönlichkeitsschutzes, bleiben unberührt.

(3) Auf die Kirchen und auf andere Religionsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen mit entsprechender Aufgabenstellung findet Absatz 1 keine Anwendung.

(4) Die unentgeltliche Kurzberichterstattung ist auf eine dem Anlass entsprechende nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung beschränkt. Die zulässige Dauer bemisst sich nach der Länge der Zeit, die notwendig ist, um den nachrichtenmäßigen Informationsgehalt der Veranstaltung oder des Ereignisses zu vermitteln. Bei kurzfristig und regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen vergleichbarer Art beträgt die Obergrenze der Dauer in der Regel eineinhalb Minuten. Werden Kurzberichte über Veranstaltungen vergleichbarer Art zusammengefasst, muss auch in dieser Zusammenfassung der nachrichtenmäßige Charakter gewahrt bleiben.

(5) Das Recht auf Kurzberichterstattung muss so ausgeübt werden, dass vermeidbare Störungen der Veranstaltung oder des Ereignisses unterbleiben. Der Veranstalter kann die Übertragung oder die Aufzeichnung einschränken oder ausschließen, wenn anzunehmen ist, dass sonst die Durchführung der Veranstaltung infrage gestellt oder das sittliche Empfinden der Veranstaltungsteilnehmer gröblich verletzt würde. Das Recht auf Kurzberichterstattung ist ausgeschlossen, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen und diese das öffentliche Interesse an der Information überwiegen. Unberührt bleibt im Übrigen das Recht des Veranstalters, die Übertragung oder die Aufzeichnung der Veranstaltung insgesamt auszuschließen.

(6) Für die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung kann der Veranstalter das allgemein vorgesehene Eintrittsgeld verlangen; im Übrigen ist ihm Ersatz seiner notwendigen Aufwendungen zu leisten, die durch die Ausübung des Rechts entstehen.

(7) Für die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung über berufsmäßig durchgeführte Veranstaltungen kann der Veranstalter ein dem Charakter der Kurzberichterstattung entsprechendes billiges Entgelt verlangen. Wird über die Höhe des Entgelts keine Einigkeit erzielt, soll ein schiedsrichterliches Verfahren nach den §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung vereinbart werden. Das Fehlen einer Vereinbarung über die Höhe des Entgelts oder über die Durchführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens steht der Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung nicht entgegen; dasselbe gilt für einen bereits anhängigen Rechtsstreit über die Höhe des Entgelts.

(8) Die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung setzt eine Anmeldung des Fernsehveranstalters bis spätestens zehn Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Veranstalter voraus. Dieser hat spätestens fünf Tage vor dem Beginn der Veranstaltung den anmeldenden Fernsehveranstaltern mitzuteilen, ob genügend räumliche und technische Möglichkeiten für eine Übertragung oder Aufzeichnung bestehen. Bei kurzfristigen Veranstaltungen und bei Ereignissen haben die Anmeldungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen.

(9) Reichen die räumlichen und technischen Gegebenheiten für eine Berücksichtigung aller Anmeldungen nicht aus, haben zunächst die Fernsehveranstalter Vorrang, die vertragliche Vereinbarungen mit dem Veranstalter oder dem Träger des Ereignisses

geschlossen haben. Darüber hinaus steht dem Veranstalter oder dem Träger des Ereignisses ein Auswahlrecht zu. Dabei sind zunächst solche Fernsehveranstalter zu berücksichtigen, die eine umfassende Versorgung des Landes sicherstellen, in dem die Veranstaltung oder das Ereignis stattfindet.

(10) Fernsehveranstalter, die die Kurzberichterstattung wahrnehmen, sind verpflichtet, das Signal und die Aufzeichnung unmittelbar denjenigen Fernsehveranstaltern gegen Ersatz der angemessenen Aufwendungen zur Verfügung zu stellen, die nicht zugelassen werden konnten.

(11) Trifft der Veranstalter oder der Träger eines Ereignisses eine vertragliche Vereinbarung mit einem Fernsehveranstalter über eine Berichterstattung, hat er dafür Sorge zu tragen, dass mindestens ein anderer Fernsehveranstalter eine Kurzberichterstattung wahrnehmen kann.

(12) Die für die Kurzberichterstattung nicht verwerteten Teile sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Veranstaltung oder des Ereignisses zu vernichten; die Vernichtung ist dem betreffenden Veranstalter oder Träger des Ereignisses schriftlich mitzuteilen. Die Frist wird durch die Ausübung berechtigter Interessen Dritter unterbrochen.

§ 15

Europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen

(1) Die Fernsehveranstalter tragen zur Sicherung von deutschen und europäischen Film- und Fernsehproduktionen als Kulturgut sowie als Teil des audiovisuellen Erbes bei.

(2) Zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum und zur Förderung von europäischen Film- und Fernsehproduktionen sollen die Fernsehveranstalter den Hauptteil ihrer insgesamt für Spielfilme, Fernsehspiele, Serien, Dokumentarsendungen und vergleichbare Produktionen vorgesehenen Sendezeit europäischen Werken entsprechend dem europäischen Recht vorbehalten.

(3) Fernsehvollprogramme sollen einen wesentlichen Anteil an Eigenproduktionen sowie Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum enthalten. Das gleiche gilt für Fernsehspartenprogramme, soweit dies nach ihren inhaltlichen Schwerpunkten möglich ist.

(4) Im Rahmen seines Programmauftrages und unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk zur qualitativen und quantitativen Sicherung seiner Programmbeschaffung berechtigt, sich an Filmförderungen zu beteiligen, ohne dass unmittelbar eine Gegenleistung erfolgen muss. Weitere landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 16

Auskunftspflicht und zuständige Behörden nach dem Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen

(1) Die Rundfunkanstalten des Landesrechts sind verpflichtet, der nach Landesrecht zuständigen Behörde gemäß Artikel 6 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen die dort aufgeführten Informationen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für private Fernsehveranstalter, die auf Verlangen die Informationen der Landesmedienanstalt des Landes zur Verfügung zu stellen haben, in dem die Zulassung erteilt wurde oder in dem der Fernsehveranstalter im Sinne des § 54 seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Diese leitet die Informationen an ihre rechtsaufsichtsführende Behörde weiter.

(2) Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bestimmen durch Beschluss eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten Behörden, welche die Aufgaben nach Artikel 19 Abs. 2 und 3 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen wahrnehmen. Diesen Behörden sind zur Durchführung ihrer Aufgaben alle erforderlichen Informationen durch die zuständigen Behörden der einzelnen Länder zu übermitteln.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit rechtsverbindliche Berichtspflichten der Länder zum Rundfunk gegenüber zwischenstaatlichen Einrichtungen oder internationalen Organisationen bestehen. Satz 1 gilt auch für Teleshoppingkanäle.

2. Unterabschnitt Telemedien

§ 17

Allgemeine Grundsätze, Zulassungs- und Anmeldefreiheit

Telemedien sind im Rahmen der Gesetze zulassungs- und anmeldefrei. Für die Angebote gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

§ 18

Informationspflichten und Auskunftsrechte

(1) Anbieter von Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, haben folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. Name und Anschrift sowie
2. bei juristischen Personen auch Name und Anschrift des Vertretungsberechtigten.

(2) Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben zusätzlich zu den Angaben nach den §§ 5 und 6 des Telemediengesetzes einen Verantwortlichen mit Angabe des Namens und der Anschrift zu benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, ist kenntlich zu machen, für welchen Teil des Dienstes der jeweils Benannte verantwortlich ist. Als Verantwortlicher darf nur benannt werden, wer

1. seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat,
2. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren hat,
3. unbeschränkt geschäftsfähig ist und
4. unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.

Satz 3 Nr. 3 und 4 gilt nicht für Jugendliche, die Telemedien verantworten, die für Jugendliche bestimmt sind.

(3) Anbieter von Telemedien in sozialen Netzwerken sind verpflichtet, bei mittels eines Computerprogramms automatisiert erstellten Inhalten oder Mitteilungen den Umstand der Automatisierung kenntlich zu machen, sofern das hierfür verwandte Nutzerkonto seinem äußeren Erscheinungsbild nach für die Nutzung durch natürliche Personen bereitgestellt wurde. Dem Inhalt oder der Mitteilung ist der Hinweis gut lesbar bei- oder voranzustellen, dass dieser oder diese unter Einsatz eines das Nutzerkonto steuernden Computerprogrammes automatisiert erstellt und versandt wurde. Ein Erstellen im Sinne dieser Vorschrift liegt nicht nur vor, wenn Inhalte und Mitteilungen unmittelbar vor dem Versenden automatisiert generiert werden, sondern auch, wenn bei dem Versand automatisiert auf einen vorgefertigten Inhalt oder eine vorprogrammierte Mitteilung zurückgegriffen wird.

(4) Für Anbieter von Telemedien nach Absatz 2 Satz 1 gilt § 5 entsprechend.

§ 19 Sorgfaltspflichten

(1) Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Gleiches gilt für andere geschäftsmäßig angebotene, journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedien, in denen regelmäßig Nachrichten oder politische Informationen enthalten sind und die nicht unter Satz 1 fallen. Nachrichten sind vom Anbieter vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen.

(2) Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die von Anbietern von Telemedien durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

(3) Anbieter nach Absatz 1 Satz 2, die nicht der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen, können sich einer nach den Absätzen 4 bis 8 anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle anschließen. Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfen die Einhaltung der Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 bei den ihnen angeschlossenen Anbietern. Sie sind verpflichtet, gemäß ihrer Verfahrensordnung nach Absatz 4 Nr. 4 Beschwerden über die ihnen angeschlossenen Anbieter unverzüglich nachzugehen.

(4) Eine Einrichtung ist als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne des Absatzes 3 anzuerkennen, wenn

1. die Unabhängigkeit und Sachkunde ihrer benannten Prüfer gewährleistet ist und dabei auch Vertreter aus gesellschaftlichen Gruppen berücksichtigt sind, die sich in besonderer Weise mit Fragen des Journalismus befassen,

2. eine sachgerechte Ausstattung sichergestellt ist,

3. Vorgaben für die Entscheidungen der Prüfer bestehen, die in der Spruchpraxis die Einhaltung der Vorgaben der Absätze 1 und 2 zu gewährleisten geeignet sind,

4. eine Verfahrensordnung besteht, die den Umfang und Ablauf der Prüfung sowie mögliche Sanktionen regelt und die Möglichkeit der Überprüfung von Entscheidungen vorsieht,

5. gewährleistet ist, dass die betroffenen Anbieter vor einer Entscheidung gehört werden, die Entscheidung schriftlich begründet und den Beteiligten mitgeteilt wird,

6. eine Beschwerdestelle eingerichtet ist und

7. die Einrichtung für den Beitritt weiterer Anbieter offensteht.

(5) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die zuständige Landesmedienanstalt.

(6) Die Anerkennung kann ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind oder die Spruchpraxis der Einrichtung nicht mit den Bestimmungen dieses Staatsvertrages übereinstimmt. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den Widerruf der Anerkennung wird nicht gewährt.

(7) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sollen sich über die Anwendung der Absätze 1 und 2 abstimmen.

(8) Die zuständige Landesmedienanstalt kann Entscheidungen einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, die die Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreiten, beanstanden und ihre Aufhebung verlangen. Kommt eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Aufgaben und Pflichten nicht nach, kann die zuständige Landesmedienanstalt verlangen, dass sie diese erfüllt. Eine Entschädigung für hierdurch entstehende Vermögensnachteile wird nicht gewährt.

§ 20 Gegendarstellung

(1) Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, sind verpflichtet, unverzüglich eine Gegendarstellung der Person oder Stelle, die durch eine in ihrem Angebot aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist, ohne Kosten für den Betroffenen in ihr Angebot ohne zusätzliches Abrufentgelt aufzunehmen. Die Gegendarstellung ist ohne Einschaltungen und Weglassungen in gleicher Aufmachung wie die Tatsachenbehauptung anzubieten. Die Gegendarstellung ist so lange wie die Tatsachenbehauptung in unmittelbarer Verknüpfung mit ihr anzubieten. Wird die Tatsachenbehauptung nicht mehr angeboten oder endet das Angebot vor Aufnahme der Gegendarstellung, ist die Gegendarstellung an vergleichbarer Stelle so lange anzubieten, wie die ursprünglich angebotene Tatsachenbehauptung. Eine Erwiderung auf die Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf nicht unmittelbar mit der Gegendarstellung verknüpft werden.

(2) Eine Verpflichtung zur Aufnahme der Gegendarstellung gemäß Absatz 1 besteht nicht, wenn

1. der Betroffene kein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung hat,
2. der Umfang der Gegendarstellung unangemessen über den der beanstandeten Tatsachenbehauptung hinausgeht,
3. die Gegendarstellung sich nicht auf tatsächliche Angaben beschränkt oder einen strafbaren Inhalt hat oder
4. die Gegendarstellung nicht unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach dem letzten Tage des Angebots des beanstandeten Textes, jedenfalls jedoch drei Monate nach der erstmaligen Einstellung des Angebots, dem in Anspruch genommenen Anbieter schriftlich und von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet zugeht.

(3) Für die Durchsetzung des vergeblich geltend gemachten Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf dieses Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(4) Eine Verpflichtung zur Gegendarstellung besteht nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der übernationalen parlamentarischen Organe, der gesetzgebenden Organe des Bundes und der Länder sowie derjenigen Organe und Stellen, bei denen das jeweilige Landespressegesetz eine presserechtliche Gegendarstellung ausschließt.

Barrierefreiheit

Anbieter von Telemedien sollen im Rahmen der technischen und ihrer finanziellen Möglichkeiten den barrierefreien Zugang zu Fernsehprogrammen und fernsehähnlichen Telemedien unterstützen.

§ 22

Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele

(1) Werbung muss als solche klar erkennbar und vom übrigen Inhalt der Angebote eindeutig getrennt sein. In der Werbung dürfen keine unterschweligen Techniken eingesetzt werden. Bei Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art muss auf den Werbetreibenden oder Auftraggeber in angemessener Weise deutlich hingewiesen werden; § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für Sponsoring bei Fernsehtext gilt § 10 entsprechend.

(3) Für Gewinnspiele in Telemedien nach § 19 Abs. 1 gilt § 11 entsprechend.

§ 23

Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg

(1) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio, private Rundfunkveranstalter oder Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken außer den Kapiteln I, VIII, X und XI der Verordnung (EU) 2016/679 nur die Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 24 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung. Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß den Sätzen 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2016/679 findet keine Anwendung, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.

(2) Werden personenbezogene Daten von einem Anbieter von Telemedien zu journalistischen Zwecken gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt oder gelöscht und wird die betroffene Person dadurch in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann sie Auskunft über die zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Anbieters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Angebote von Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse, soweit diese der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

(3) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

§ 24

Telemediengesetz, Öffentliche Stellen

- (1) Für Telemedien, die den Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder den Bestimmungen der übrigen medienrechtlichen Staatsverträge der Länder unterfallen, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Telemediengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Für die öffentlichen Stellen der Länder gelten neben den vorstehenden Bestimmungen die Bestimmungen des Telemediengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (3) Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Telemediengesetzes richtet sich nach Landesrecht.

§ 25

Notifizierung

Änderungen dieses Unterabschnitts sowie des V. Abschnitts unterliegen der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

III. Abschnitt Besondere Bestimmungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

§ 26 Auftrag

(1) Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sie sollen hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern. Ihre Angebote haben der Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Sie haben Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten. Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben bei der Erfüllung ihres Auftrags die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit ihrer Angebote zu berücksichtigen.

(3) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten arbeiten zur Erfüllung ihres Auftrages zusammen; die Zusammenarbeit regeln sie in öffentlich-rechtlichen Verträgen.

(4) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Artikels 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auch betraut, soweit sie zur Erfüllung ihres Auftrags gemäß Absatz 1 bei der Herstellung und Verbreitung von Angeboten im Sinne des § 27 zusammenarbeiten. Die Betrauung gilt insbesondere für die Bereiche Produktion, Produktionsstandards, Programmrechteerwerb, Programmaustausch, Verbreitung und Weiterverbreitung von Angeboten, Beschaffungswesen, Sendernetzbetrieb, informationstechnische und sonstige Infrastrukturen, Vereinheitlichung von Geschäftsprozessen, Beitragsservice und allgemeine Verwaltung. Von der Betrauung nicht umfasst sind kommerzielle Tätigkeiten nach § 40 Abs. 1 Satz 2.

§ 27 Angebote

(1) Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind Rundfunkprogramme (Hörfunk- und Fernsehprogramme) und Telemedienangebote nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk kann programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt anbieten.

(2) Rundfunkprogramme, die über unterschiedliche Übertragungswege zeitgleich verbreitet werden, gelten zahlenmäßig als ein Angebot.

§ 28 Fernsehprogramme

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten veranstalten gemeinsam folgende Fernsehprogramme:

1. das Vollprogramm „Erstes Deutsches Fernsehen (Das Erste)“,
2. zwei Programme als Zusatzangebote nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Konzepte, und zwar die Programme
 - a) „tagesschau24“ und
 - b) „EinsFestival“.

(2) Folgende Fernsehprogramme von einzelnen oder mehreren in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten werden nach Maßgabe ihres jeweiligen Landesrechts veranstaltet:

1. die Dritten Fernsehprogramme einschließlich regionaler Auseinandersaltungen, und zwar jeweils
 - a) des Bayerischen Rundfunks (BR),
 - b) des Hessischen Rundfunks (HR),
 - c) des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR),
 - d) des Norddeutschen Rundfunks (NDR),
 - e) von Radio Bremen (RB),
 - f) vom Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB),
 - g) des Südwestrundfunks (SWR),
 - h) des Saarländischen Rundfunks (SR) und
 - i) des Westdeutschen Rundfunks (WDR),
2. das Spartenprogramm „ARD-alpha“ mit dem Schwerpunkt Bildung vom BR.

(3) Das ZDF veranstaltet folgende Fernsehprogramme:

1. das Vollprogramm „Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)“,
2. zwei Programme als Zusatzangebote nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Konzepte, und zwar die Programme
 - a) „ZDFinfo“ und
 - b) „ZDFneo“.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF veranstalten gemeinsam folgende Fernsehprogramme:

1. das Vollprogramm „3sat“ mit kulturellem Schwerpunkt unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter,
2. das Vollprogramm „arte - Der Europäische Kulturkanal“ unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter,
3. das Spartenprogramm „PHOENIX - Der Ereignis- und Dokumentationskanal“ und
4. das Spartenprogramm „KI.KA - Der Kinderkanal“.

(5) Die analoge Verbreitung eines bislang ausschließlich digital verbreiteten Programms ist unzulässig.

§ 29 Hörfunkprogramme

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten veranstalten Hörfunkprogramme einzeln oder zu mehreren für ihr jeweiliges Versorgungsgebiet auf Grundlage des jeweiligen Landesrechts; bundesweit ausgerichtete Hörfunkprogramme finden nicht statt. Ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme sind nur nach Maßgabe eines nach § 32 durchgeführten Verfahrens zulässig.

(2) Die Gesamtzahl der terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogramme der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten darf die Zahl der zum 1. April 2004 terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogramme nicht übersteigen. Das Landesrecht kann vorsehen, dass die jeweilige Landesrundfunkanstalt zusätzlich so viele digitale terrestrische Hörfunkprogramme veranstaltet, wie sie Länder versorgt. Das jeweilige Landesrecht kann vorsehen, dass terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme gegen andere terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme, auch gegen ein Kooperationsprogramm, ausgetauscht werden, wenn dadurch insgesamt keine Mehrkosten entstehen und sich die Gesamtzahl der Programme nicht erhöht. Kooperationsprogramme werden jeweils als ein Programm der beteiligten Anstalten gerechnet. Regionale Auseinandersetzungen von Programmen bleiben unberührt.

Der Austausch eines in digitaler Technik verbreiteten Programms gegen ein in analoger Technik verbreitetes Programm ist nicht zulässig.

(3) Das Deutschlandradio veranstaltet folgende Hörfunkprogramme mit den Schwerpunkten in den Bereichen Information, Bildung und Kultur:

1. das Programm „Deutschlandfunk“,
2. das Programm „Deutschlandfunk Kultur“,
3. das in digitaler Technik verbreitete Programm „Deutschlandfunk Nova“ nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Konzepts, insbesondere unter Rückgriff auf die Möglichkeiten nach § 5 Abs. 2 des Deutschlandradio-Staatsvertrages; die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten kooperieren hierzu mit dem Deutschlandradio,
4. ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme mit Inhalten aus den in den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Programmen nach Maßgabe eines nach § 32 durchgeführten Verfahrens.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder jährlich zum 1. Januar eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme.

§ 30

Telemedienangebote

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten Telemedienangebote nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 29 an.

(2) Der Auftrag nach Absatz 1 umfasst insbesondere

1. Sendungen ihrer Programme auf Abruf vor und nach deren Ausstrahlung sowie eigenständige audiovisuelle Inhalte,
2. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von europäischen Werken angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, bis zu dreißig Tage nach deren Ausstrahlung, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist,
3. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von Großereignissen gemäß § 13 Abs. 2 sowie von Spielen der 1. und 2. Fußball-Bundesliga bis zu sieben Tage danach,
4. zeit- und kulturgeschichtliche Archive mit informierenden, bildenden und kulturellen Telemedien.

Im Übrigen bleiben Angebote nach Maßgabe der §§ 40 bis 44 unberührt.

(3) Durch die zeitgemäße Gestaltung der Telemedienangebote soll allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht, Orientierungshilfe geboten, Möglichkeiten der interaktiven Kommunikation angeboten sowie die technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten gefördert werden. Diese Gestaltung der Telemedienangebote soll die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders berücksichtigen, insbesondere in Form von Audiodeskription, Bereitstellung von Manuskripten oder Telemedien in leichter Sprache.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten ihre Angebote in möglichst barrierefrei zugänglichen elektronischen Portalen an und fassen ihre Programme unter elektronischen Programmführern zusammen. Soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist, können sie Telemedien auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten eigenen Portals anbieten. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sollen ihre Telemedien, die aus journalistisch-redaktionellen Gründen dafür geeignet sind, miteinander vernetzen, insbesondere durch Verlinkung. Sie sollen auch auf Inhalte verlinken, die Einrichtungen der Wissenschaft und Kultur anbieten und die aus journalistisch-redaktionellen Gründen für die Telemedienangebote geeignet sind.

(5) Nicht zulässig sind in Telemedienangeboten:

1. Werbung mit Ausnahme von Produktplatzierung,
2. das Angebot auf Abruf von angekauften Spielfilmen und angekauften Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 genannten europäischen Werke,
3. eine flächendeckende lokale Berichterstattung,
4. die in der Anlage zu diesem Staatsvertrag aufgeführten Angebotsformen.

Für Produktplatzierung nach Satz 1 Nr. 1 gelten § 8 Abs. 7 und § 38 entsprechend.

(6) Werden Telemedien von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF oder dem Deutschlandradio außerhalb des von ihnen jeweils eingerichteten eigenen Portals verbreitet, sollen sie für die Einhaltung des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 1 Sorge tragen. Durch die Nutzung dieses Verbreitungswegs dürfen sie keine Einnahmen durch Werbung und Sponsoring erzielen.

(7) Die Telemedienangebote dürfen nicht presseähnlich sein. Sie sind im Schwerpunkt mittels Bewegtbild oder Ton zu gestalten, wobei Text nicht im Vordergrund stehen darf. Angebotsübersichten, Schlagzeilen, Sendungstranskripte, Informationen über die jeweilige Rundfunkanstalt und Maßnahmen zum Zweck der Barrierefreiheit bleiben unberührt. Unberührt bleiben ferner Telemedien, die der Aufbereitung von Inhalten aus einer konkreten Sendung einschließlich Hintergrundinformationen dienen, soweit auf für die jeweilige Sendung genutzte Materialien und Quellen zurückgegriffen wird und diese Angebote thematisch und inhaltlich die Sendung unterstützen, begleiten und

aktualisieren, wobei der zeitliche und inhaltliche Bezug zu einer bestimmten Sendung im jeweiligen Telemedienangebot ausgewiesen werden muss. Auch bei Telemedien nach Satz 4 soll nach Möglichkeit eine Einbindung von Bewegtbild oder Ton erfolgen. Zur Anwendung der Sätze 1 bis 5 soll von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den Spitzenverbänden der Presse eine Schlichtungsstelle eingerichtet werden.

§ 31

Satzungen, Richtlinien, Berichtspflichten

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio erlassen jeweils Satzungen oder Richtlinien zur näheren Durchführung ihres jeweiligen Auftrags sowie für das Verfahren zur Erstellung von Konzepten für Telemedienangebote und das Verfahren für neue Telemedienangebote oder wesentliche Änderungen. Die Satzungen oder Richtlinien enthalten auch Regelungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Gremienentscheidungen. Die Satzungen oder Richtlinien sind im Internetauftritt der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradios zu veröffentlichen.

(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio veröffentlichen alle zwei Jahre einen Bericht über die Erfüllung ihres jeweiligen Auftrages, über die Qualität und Quantität der bestehenden Angebote sowie die Schwerpunkte der jeweils geplanten Angebote.

(3) In den Geschäftsberichten der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios ist auch der Umfang der Produktionen mit von diesen gesellschaftsrechtlich abhängigen und unabhängigen Produktionsunternehmen darzustellen. Dabei ist auch darzustellen, in welcher Weise der Protokollerklärung aller Länder zu § 11d Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages im Rahmen des 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrages Rechnung getragen wird.

§ 32

Telemedienkonzepte

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio konkretisieren die inhaltliche Ausrichtung ihrer geplanten Telemedienangebote nach § 30 jeweils in Telemedienkonzepten, die Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung, Verweildauer, die Verwendung internetspezifischer Gestaltungsmittel sowie die Maßnahmen zur Einhaltung des § 30 Abs. 7 Satz 1 näher beschreiben. Es sind angebotsabhängige differenzierte Befristungen für die Verweildauern vorzunehmen mit Ausnahme der Archive nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, die unbefristet zulässig sind. Sollen Telemedien auch außerhalb des eingerichteten eigenen Portals angeboten werden, ist dies zu begründen. Die insoweit vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes sowie des § 30 Abs. 6 Satz 1 sind zu beschreiben.

(2) Die Beschreibung aller Telemedienangebote muss einer Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) ermöglichen.

(3) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio legen in den Satzungen oder Richtlinien übereinstimmende Kriterien fest, in welchen Fällen ein neues oder die wesentliche Änderung eines Telemedienangebots vorliegt, das nach dem nachstehenden Verfahren der Absätze 4 bis 7 zu prüfen ist. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn die inhaltliche Gesamtausrichtung des Telemedienangebots oder die angestrebte Zielgruppe verändert wird. Das Verfahren der Absätze 4 bis 7 bezieht sich bei wesentlichen Änderungen allein auf die Abweichungen von den bisher veröffentlichten Telemedienkonzepten.

(4) Ist ein neues Telemedienangebot nach Absatz 1 oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Telemedienangebots nach Absatz 3 geplant, hat die Rundfunkanstalt gegenüber ihrem zuständigen Gremium darzulegen, dass das geplante, neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung vom Auftrag umfasst ist. Es sind Aussagen darüber zu treffen,

1. inwieweit das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht,
2. in welchem Umfang durch das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beigetragen wird und
3. welcher finanzielle Aufwand für das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung erforderlich ist.

Dabei sind Quantität und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Telemedienangebote, die Auswirkungen auf alle relevanten Märkte des geplanten, neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung sowie jeweils deren meinungsbildende Funktion angesichts bereits vorhandener vergleichbarer frei zugänglicher Telemedienangebote, auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, zu berücksichtigen.

(5) Zu den Anforderungen des Absatzes 4 ist vor Aufnahme eines neuen Telemedienangebots oder einer wesentlichen Änderung durch das zuständige Gremium Dritten in geeigneter Weise, insbesondere im Internet, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht innerhalb einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Veröffentlichung des Vorhabens. Das zuständige Gremium der Rundfunkanstalt hat die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen. Das zuständige Gremium kann zur Entscheidungsbildung gutachterliche Beratung durch unabhängige Sachverständige auf Kosten der jeweiligen Rundfunkanstalt in Auftrag geben; zu den Auswirkungen auf alle relevanten Märkte ist gutachterliche Beratung hinzuzuziehen. Der Name des Gutachters ist bekanntzugeben. Der Gutachter kann weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen; ihm können Stellungnahmen unmittelbar übersandt werden.

(6) Die Entscheidung, ob die Aufnahme eines neuen Telemedienangebots oder einer wesentlichen Änderung den Voraussetzungen des Absatzes 4 entspricht, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des zuständigen Gremiums. Die Entscheidung ist zu

begründen. In den Entscheidungsgründen muss unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und eingeholten Gutachten dargelegt werden, ob das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung vom Auftrag umfasst ist. Die jeweilige Rundfunkanstalt hat das Ergebnis ihrer Prüfung einschließlich der eingeholten Gutachten unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen in gleicher Weise wie die Veröffentlichung des Vorhabens bekannt zu machen.

(7) Der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde sind vor der Veröffentlichung alle für eine rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln. Nach Abschluss des Verfahrens nach den Absätzen 5 und 6 und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung im Internetauftritt der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradios zu veröffentlichen. In den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Länder ist zugleich auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt hinzuweisen.

§ 33 Jugendangebot

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF bieten gemeinsam ein Jugendangebot an, das Rundfunk und Telemedien umfasst. Das Jugendangebot soll inhaltlich die Lebenswirklichkeit und die Interessen junger Menschen als Zielgruppe in den Mittelpunkt stellen und dadurch einen besonderen Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags nach § 26 leisten. Zu diesem Zweck sollen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF insbesondere eigenständige audiovisuelle Inhalte für das Jugendangebot herstellen oder herstellen lassen und Nutzungsrechte an Inhalten für das Jugendangebot erwerben. Das Jugendangebot soll journalistisch-redaktionell veranlasste und journalistisch-redaktionell gestaltete interaktive Angebotsformen aufweisen und Inhalte anbieten, die die Nutzer selbst zur Verfügung stellen.

(2) Zur Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Zielgruppe ist das Jugendangebot inhaltlich und technisch dynamisch und entwicklungs offen zu gestalten und zu verbreiten. Dazu soll auch durch eine zielgruppengerechte interaktive Kommunikation mit den Nutzern sowie durch verstetigte Möglichkeiten ihrer Partizipation beigetragen werden.

(3) Andere Angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des ZDF nach Maßgabe dieses Staatsvertrages sollen mit dem Jugendangebot inhaltlich und technisch vernetzt werden. Wird ein eigenständiger Inhalt des Jugendangebots auch in einem anderen Angebot der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder des ZDF genutzt, sind die für das andere Angebot geltenden Maßgaben dieses Staatsvertrages einschließlich eines eventuellen Telemedienkonzepts zu beachten.

(4) Die Verweildauer der Inhalte des Jugendangebots ist von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF so zu bemessen, dass sie die Lebenswirklichkeit und die Interessen junger Menschen abbilden und die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der jeweils zur Zielgruppe

gehörenden Generationen erfüllen. Die Grundsätze der Bemessung der Verweildauer sind von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF regelmäßig zu prüfen. Die Verweildauer von angekauften Spielfilmen und angekauften Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, ist zeitlich angemessen zu begrenzen.

(5) Werbung mit Ausnahme von Produktplatzierung nach Maßgabe von § 8 Abs. 7 und § 38, flächendeckende lokale Berichterstattung, nicht auf das Jugendangebot bezogene presseähnliche Angebote, ein eigenständiges Hörfunkprogramm und die für das Jugendangebot in der Anlage zu diesem Staatsvertrag genannten Angebotsformen sind im Jugendangebot nicht zulässig. Ist zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen die Verbreitung des Jugendangebots außerhalb des von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF für das Jugendangebot eingerichteten eigenen Portals geboten, sollen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF für die Einhaltung der Bedingungen des Satzes 1 Sorge tragen. Sie haben für diesen Verbreitungsweg übereinstimmende Richtlinien, insbesondere zur Konkretisierung des Jugendmedienschutzes und des Datenschutzes, zu erlassen. Das Jugendangebot darf nicht über Rundfunkfrequenzen (Kabel, Satellit, Terrestrik) verbreitet werden.

(6) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF haben gemeinsam in Bezug auf das Jugendangebot in dem nach § 31 Abs. 2 zu veröffentlichenden Bericht insbesondere darzustellen:

1. den besonderen Beitrag des Jugendangebots zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags,
2. das Erreichen der Zielgruppe, die zielgruppengerechte Kommunikation sowie die verstetigten Möglichkeiten der Partizipation der Zielgruppe,
3. das Ergebnis der Prüfung der Verweildauer nach Absatz 4,
4. die Nutzung des Verbreitungswegs außerhalb des für das Jugendangebot eingerichteten eigenen Portals nach Absatz 5 Satz 2 und 3,
5. den jeweiligen Anteil der in Deutschland und in Europa für das Jugendangebot hergestellten Inhalte und
6. den jeweiligen Anteil an Eigenproduktionen, Auftragsproduktionen und erworbenen Nutzungsrechten für angekaufte Spielfilme und angekaufte Folgen von Fernsehserien für das Jugendangebot.

§ 34

Funktionsgerechte Finanzausstattung, Grundsatz des Finanzausgleichs

(1) Die Finanzausstattung hat den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in die Lage zu versetzen, seine verfassungsmäßigen und gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen; sie hat insbesondere den Bestand und die Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu gewährleisten.

(2) Der Finanzausgleich unter den Landesrundfunkanstalten ist Bestandteil des Finanzierungssystems der ARD; er stellt insbesondere eine funktionsgerechte Aufgabenerfüllung der Anstalten Saarländischer Rundfunk und Radio Bremen sicher. Der Umfang der Finanzausgleichsmasse und ihre Anpassung an den Rundfunkbeitrag bestimmen sich nach dem Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag.

§ 35 Finanzierung

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk finanziert sich durch Rundfunkbeiträge, Einnahmen aus Rundfunkwerbung und sonstige Einnahmen; vorrangige Finanzierungsquelle ist der Rundfunkbeitrag. Programme und Angebote im Rahmen seines Auftrags gegen besonderes Entgelt sind unzulässig; ausgenommen hiervon sind Begleitmaterialien. Einnahmen aus dem Angebot von Telefonmehrwertdiensten dürfen nicht erzielt werden.

§ 36 Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

(1) Der Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird regelmäßig entsprechend den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, einschließlich der damit verbundenen Rationalisierungspotentiale, auf der Grundlage von Bedarfsanmeldungen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und der Körperschaft des öffentlichen Rechts "Deutschlandradio" durch die unabhängige KEF geprüft und ermittelt.

(2) Bei der Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs sind insbesondere zugrunde zu legen

1. die wettbewerbsfähige Fortführung der bestehenden Rundfunkprogramme sowie die durch Staatsvertrag aller Länder zugelassenen Fernsehprogramme (bestandsbezogener Bedarf),
2. nach Landesrecht zulässige neue Rundfunkprogramme, die Teilhabe an den neuen rundfunktechnischen Möglichkeiten in der Herstellung und zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen sowie die Möglichkeit der Veranstaltung neuer Formen von Rundfunk (Entwicklungsbedarf),
3. die allgemeine Kostenentwicklung und die besondere Kostenentwicklung im Medienbereich,
4. die Entwicklung der Beitragserträge, der Werbeerträge und der sonstigen Erträge,
5. die Anlage, Verzinsung und zweckbestimmte Verwendung der Überschüsse, die dadurch entstehen, dass die jährlichen Gesamterträge der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradios die Gesamtaufwendungen für die Erfüllung ihres Auftrags übersteigen.

(3) Bei der Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs soll ein hoher Grad der Objektivierbarkeit erreicht werden.

(4) Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch Staatsvertrag.

§ 37

Berichterstattung der Rechnungshöfe

Der für die Durchführung der Prüfung zuständige Rechnungshof teilt das Ergebnis der Prüfung einer Landesrundfunkanstalt, des ZDF oder des Deutschlandradios einschließlich deren Beteiligungsunternehmen dem jeweils zuständigen Intendanten, den jeweils zuständigen Aufsichtsgremien der Rundfunkanstalt und der Geschäftsführung des geprüften Beteiligungsunternehmens sowie der KEF mit. Er gibt dem Intendanten der jeweiligen Rundfunkanstalt und der Geschäftsführung des Beteiligungsunternehmens Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung und berücksichtigt die Stellungnahmen. Den auf dieser Grundlage erstellten abschließenden Bericht über das Ergebnis der Prüfung teilt der zuständige Rechnungshof den Landtagen und den Landesregierungen der die Rundfunkanstalt tragenden Länder sowie der KEF mit und veröffentlicht ihn anschließend. Dabei hat der Rechnungshof darauf zu achten, dass die Wettbewerbsfähigkeit des geprüften Beteiligungsunternehmens nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.

§ 38

Zulässige Produktplatzierung

Über die Anforderungen nach § 8 Abs. 7 Satz 2 hinaus ist Produktplatzierung in Kinofilmen, Filmen und Serien, Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung nur dann zulässig,

1. wenn diese nicht vom Veranstalter selbst oder von einem mit dem Veranstalter verbundenen Unternehmen produziert oder in Auftrag gegeben wurden oder
2. wenn kein Entgelt geleistet wird, sondern lediglich bestimmte Waren oder Dienstleistungen, wie Produktionshilfen und Preise, im Hinblick auf ihre Einbeziehung in eine Sendung kostenlos bereitgestellt werden.

Keine Sendungen der leichten Unterhaltung sind insbesondere Sendungen, die neben unterhaltenden Elementen im Wesentlichen informierenden Charakter haben, und Ratgebersendungen mit Unterhaltungselementen.

§ 39

Dauer der Rundfunkwerbung, Sponsoring

(1) Die Gesamtdauer der Rundfunkwerbung beträgt im Ersten Fernsehprogramm der ARD und im Programm „Zweites Deutsches Fernsehen“ jeweils höchstens 20 Minuten werktäglich im Jahresdurchschnitt. Nicht angerechnet werden auf die zulässigen

Werbezeiten Sendezeiten mit Produktplatzierungen und Sponsorhinweise. Nicht vollständig genutzte Werbezeit darf höchstens bis zu fünf Minuten werktäglich nachgeholt werden. Nach 20.00 Uhr sowie an Sonntagen und im ganzen Bundesgebiet anerkannten Feiertagen dürfen Werbesendungen nicht ausgestrahlt werden. § 46 bleibt unberührt.

(2) In weiteren Fernsehprogrammen von ARD und ZDF sowie in den Dritten Fernsehprogrammen findet Rundfunkwerbung nicht statt.

(3) Im Fernsehen darf die Dauer der Spotwerbung innerhalb eines Zeitraums von einer Stunde 20 vom Hundert nicht überschreiten.

(4) Hinweise der Rundfunkanstalten auf Sendungen, Rundfunkprogramme oder rundfunkähnliche Telemedien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Programmen und Sendungen abgeleitet sind, unentgeltliche Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit einschließlich von Spendenaufrufen zu Wohlfahrtszwecken, gesetzliche Pflichthinweise und neutrale Einzelbilder zwischen redaktionellen Inhalten und Fernsehwerbe- oder Teleshoppingspots sowie zwischen einzelnen Spots gelten nicht als Werbung.

(5) Die Länder sind berechtigt, den Landesrundfunkanstalten bis zu 90 Minuten werktäglich im Jahresdurchschnitt Werbung im Hörfunk einzuräumen; ein am 1. Januar 1987 in den Ländern abweichender zeitlicher Umfang der Rundfunkwerbung und ihre tageszeitliche Begrenzung kann beibehalten werden.

(6) Sponsoring findet nach 20.00 Uhr sowie an Sonntagen und im ganzen Bundesgebiet anerkannten Feiertagen im Fernsehen nicht statt; dies gilt nicht für das Sponsoring der Übertragung von Großereignissen nach § 13 Abs. 2.

§ 40

Kommerzielle Tätigkeiten

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sind berechtigt, kommerzielle Tätigkeiten auszuüben. Kommerzielle Tätigkeiten sind Betätigungen, bei denen Leistungen auch für Dritte im Wettbewerb angeboten werden, insbesondere Werbung und Sponsoring, Verwertungsaktivitäten, Merchandising, Produktion für Dritte und die Vermietung von Senderstandorten an Dritte. Diese Tätigkeiten dürfen nur unter Marktbedingungen erbracht werden. Die kommerziellen Tätigkeiten sind durch rechtlich selbständige Tochtergesellschaften zu erbringen. Bei geringer Marktrelevanz kann eine kommerzielle Tätigkeit durch die Rundfunkanstalt selbst erbracht werden; in diesem Fall ist eine getrennte Buchführung vorzusehen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben sich bei den Beziehungen zu ihren kommerziell tätigen Tochterunternehmen marktkonform zu verhalten und die entsprechenden Bedingungen, wie bei einer kommerziellen Tätigkeit, auch ihnen gegenüber einzuhalten.

(2) Die Tätigkeitsbereiche sind von den zuständigen Gremien der Rundfunkanstalten vor Aufnahme der Tätigkeit zu genehmigen. Die Prüfung umfasst folgende Punkte:

1. die Beschreibung der Tätigkeit nach Art und Umfang, die die Einhaltung der marktkonformen Bedingungen begründet (Marktkonformität) einschließlich eines Fremdvergleichs,
2. den Vergleich mit Angeboten privater Konkurrenten,
3. Vorgaben für eine getrennte Buchführung und
4. Vorgaben für eine effiziente Kontrolle.

§ 41

Beteiligung an Unternehmen

(1) An einem Unternehmen, das einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand hat, dürfen sich die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn

1. dies im sachlichen Zusammenhang mit ihren gesetzlichen Aufgaben steht,
2. das Unternehmen die Rechtsform einer juristischen Person besitzt und
3. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Unternehmens einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ vorsieht.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 müssen nicht erfüllt sein, wenn die Beteiligung nur vorübergehend eingegangen wird und unmittelbaren Programmzwecken dient.

(2) Bei Beteiligungsunternehmen haben sich die Rundfunkanstalten in geeigneter Weise den nötigen Einfluss auf die Geschäftsleitung des Unternehmens, insbesondere eine angemessene Vertretung im Aufsichtsgremium, zu sichern. Eine Prüfung der Betätigung der Anstalten bei dem Unternehmen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze durch einen Wirtschaftsprüfer ist auszubedingen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für juristische Personen des Privatrechts, die von den Rundfunkanstalten gegründet werden und deren Geschäftsanteile sich ausschließlich in ihrer Hand befinden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beteiligungen der Rundfunkanstalten an gemeinnützigen Rundfunkunternehmen und Pensionskassen.

§ 42

Kontrolle der Beteiligung an Unternehmen

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben ein effektives Controlling über ihre Beteiligungen nach § 41 einzurichten. Der Intendant hat das jeweils zuständige Aufsichtsgremium der Rundfunkanstalt regelmäßig über die wesentlichen Vorgänge in den

Beteiligungsunternehmen, insbesondere über deren finanzielle Entwicklung, zu unterrichten.

(2) Der Intendant hat dem jeweils zuständigen Aufsichtsgremium jährlich einen Beteiligungsbericht vorzulegen. Dieser Bericht schließt folgende Bereiche ein:

1. die Darstellung sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Beteiligungen und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die Rundfunkanstalt,
2. die gesonderte Darstellung der Beteiligungen mit kommerziellen Tätigkeiten und den Nachweis der Erfüllung der staatsvertraglichen Vorgaben für kommerzielle Tätigkeiten und
3. die Darstellung der Kontrolle der Beteiligungen einschließlich von Vorgängen mit besonderer Bedeutung.

Der Bericht ist den jeweils zuständigen Rechnungshöfen und der rechtsaufsichtsführenden Landesregierung zu übermitteln.

(3) Die für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio zuständigen Rechnungshöfe prüfen die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des Privatrechts, an denen die Anstalten unmittelbar, mittelbar, auch zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Mehrheit beteiligt sind und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch die Rechnungshöfe vorsieht. Die Anstalten sind verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung des Unternehmens zu sorgen.

(4) Sind mehrere Rechnungshöfe für die Prüfung zuständig, können sie die Prüfung einem dieser Rechnungshöfe übertragen.

§ 43

Kontrolle der kommerziellen Tätigkeiten

(1) Bei Mehrheitsbeteiligungen im Sinne von § 42 Abs. 3 der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios oder bei Gesellschaften, bei denen ein Prüfungsrecht der zuständigen Rechnungshöfe besteht, sind die Rundfunkanstalten zusätzlich zu den allgemein bestehenden Prüfungsrechten der Rechnungshöfe verpflichtet darauf hinzuwirken, dass die Beteiligungsunternehmen den jährlichen Abschlussprüfer nur im Einvernehmen mit den zuständigen Rechnungshöfen bestellen. Die Rundfunkanstalten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Beteiligungsunternehmen vom Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses auch die Marktkonformität seiner kommerziellen Tätigkeiten auf der Grundlage zusätzlicher von den jeweils zuständigen Rechnungshöfen festzulegender Fragestellungen prüfen lässt und den Abschlussprüfer ermächtigt, das Ergebnis der Prüfung zusammen mit dem Abschlussbericht den zuständigen Rechnungshöfen mitzuteilen. Diese Fragestellungen werden von dem für die Prüfung zuständigen Rechnungshof festgelegt und umfassen insbesondere den Nachweis der Einhaltung der staatsvertraglichen Vorgaben für kommerzielle Aktivitäten. Die Rundfunkanstalten

sind verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung des Beteiligungsunternehmens zu sorgen. Die Wirtschaftsprüfer testieren den Jahresabschluss der Beteiligungsunternehmen und berichten den zuständigen Rechnungshöfen auch hinsichtlich der in Satz 2 und 3 genannten Fragestellungen. Sie teilen das Ergebnis und den Abschlussbericht den zuständigen Rechnungshöfen mit. Die zuständigen Rechnungshöfe werten die Prüfung aus und können in jedem Einzelfall selbst Prüfmaßnahmen bei den betreffenden Beteiligungsunternehmen ergreifen. Die durch die ergänzenden Prüfungen zusätzlich entstehenden Kosten tragen die jeweiligen Beteiligungsunternehmen.

(2) Bei kommerziellen Tätigkeiten mit geringer Marktrelevanz nach § 40 Abs. 1 Satz 5 sind die Rundfunkanstalten auf Anforderung des zuständigen Rechnungshofes verpflichtet, für ein dem Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 bis 8 entsprechendes Verfahren Sorge zu tragen. Werden Verstöße gegen die Bestimmungen zur Marktkonformität bei Prüfungen von Beteiligungsunternehmen oder der Rundfunkanstalten selbst festgestellt, findet auf die Mitteilung des Ergebnisses § 37 Anwendung.

§ 44

Haftung für kommerziell tätige Beteiligungsunternehmen

Für kommerziell tätige Beteiligungsunternehmen dürfen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio keine Haftung übernehmen.

§ 45

Richtlinien

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF erlassen Richtlinien zur Durchführung der §§ 8 bis 11, 38 und 39. In der Richtlinie zu § 11 sind insbesondere die Bedingungen zur Teilnahme Minderjähriger näher zu bestimmen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF stellen hierzu das Benehmen mit den Landesmedienanstalten her und führen einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung dieser Richtlinien durch. In der Richtlinie zu § 8 Abs. 7 und § 38 ist näher zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welchen Formaten und in welchem Umfang unentgeltliche Produktplatzierung stattfinden kann, wie die Unabhängigkeit der Produzenten und Redaktionen gesichert und eine ungebührliche Herausstellung des Produkts vermieden wird. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Richtlinien des Deutschlandradios zur Durchführung der §§ 8, 11 und 38 entsprechend.

§ 46

Änderung der Werbung

Die Länder können Änderungen der Gesamtdauer der Werbung, der tageszeitlichen Begrenzung der Werbung und ihrer Beschränkung auf Werktage im öffentlich-rechtlichen Rundfunk vereinbaren.

§ 47
Ausschluss von Teleshopping

Teleshopping findet mit Ausnahme von Teleshopping-Spots im öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht statt.

§ 48
Versorgungsauftrag

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio können ihrem gesetzlichen Auftrag durch Nutzung geeigneter Übertragungswege nachkommen. Bei der Auswahl des Übertragungswegs sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die analoge Verbreitung bisher ausschließlich digital verbreiteter Programme ist unzulässig.

§ 49
Veröffentlichung von Beanstandungen

Die zuständigen Aufsichtsgremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios können vom Intendanten verlangen, dass er bei Rechtsverstößen Beanstandungen der Gremien im Programm veröffentlicht.

IV. Abschnitt
Besondere Bestimmungen
für den privaten Rundfunk

1. Unterabschnitt
Anwendungsbereich, Programmgrundsätze

§ 50
Anwendungsbereich

Die §§ 51, 53 bis 68 gelten nur für bundesweit ausgerichtete Angebote. Die §§ 52 bis 55 Abs. 1 und § 58 gelten auch für Teleshoppingkanäle. Eine abweichende Regelung durch Landesrecht ist nicht zulässig. Die Entscheidungen der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK, § 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) sind den Zuweisungen von Übertragungskapazitäten nach diesem Staatsvertrag und durch die zuständige Landesmedienanstalt auch bei der Entscheidung über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten nach Landesrecht zugrunde zu legen.

§ 51
Programmgrundsätze

(1) Für die Rundfunkprogramme gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Rundfunkprogramme haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland sowie die internationale Verständigung fördern und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Die Rundfunkvollprogramme sollen zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum mit einem angemessenen Anteil an Information, Kultur und Bildung beitragen; die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt.

2. Unterabschnitt Zulassung

§ 52 Grundsatz

(1) Private Veranstalter bedürfen zur Veranstaltung von Rundfunkprogrammen einer Zulassung. § 54 bleibt unberührt. Die Zulassung eines Veranstalters nicht bundesweit ausgerichteten Rundfunks richtet sich nach Landesrecht. Für die Zulassung eines Veranstalters bundesweit ausgerichteten Rundfunks gelten die Vorschriften dieses Unterabschnitts; im Übrigen gilt Landesrecht.

(2) Die Zulassung eines Fernsehveranstalters kann versagt oder widerrufen werden, wenn

1. sich das Programm des Veranstalters ganz oder in wesentlichen Teilen an die Bevölkerung eines anderen Staates richtet, der das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat und

2. der Veranstalter sich zu dem Zweck in Deutschland niedergelassen hat, die Bestimmungen des anderen Staates zu umgehen und

3. die Bestimmungen des anderen Staates, die der Veranstalter zu umgehen bezweckt, Gegenstand des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen sind.

Statt der Versagung oder des Widerrufs der Zulassung kann diese auch mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies ausreicht, die Umgehung nach Satz 1 auszuschließen.

§ 53 Erteilung einer Zulassung für Veranstalter von bundesweit ausgerichtetem Rundfunk

(1) Eine Zulassung darf nur an eine natürliche oder juristische Person erteilt werden, die

1. unbeschränkt geschäftsfähig ist,
2. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren hat,
3. das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
4. als Vereinigung nicht verboten ist,
5. ihren Wohnsitz oder Sitz in Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und gerichtlich verfolgt werden kann und
6. die Gewähr dafür bietet, dass sie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte Rundfunk veranstaltet.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 6 müssen bei juristischen Personen von den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern erfüllt sein. Einem Veranstalter in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft darf nur dann eine Zulassung erteilt werden, wenn in der Satzung der Aktiengesellschaft bestimmt ist, dass die Aktien nur als Namensaktien oder als Namensaktien und stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden dürfen.

(3) Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Hochschulen, an deren gesetzliche Vertreter und leitende Bedienstete sowie an politische Parteien und Wählervereinigungen. Gleiches gilt für Unternehmen, die im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes zu den in Satz 1 Genannten stehen. Die Sätze 1 und 2 gelten für ausländische öffentliche oder staatliche Stellen entsprechend.

§ 54

Zulassungsfreie Rundfunkprogramme

(1) Keiner Zulassung bedürfen Rundfunkprogramme,

1. die nur geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung entfalten, oder
2. die im Durchschnitt von sechs Monaten weniger als 20.000 gleichzeitige Nutzer erreichen oder in ihrer prognostizierten Entwicklung erreichen werden.

Die zuständige Landesmedienanstalt bestätigt die Zulassungsfreiheit auf Antrag durch Unbedenklichkeitsbescheinigung.

(2) Die Landesmedienanstalten regeln das Nähere zur Konkretisierung der Zulassungsfreiheit nach Absatz 1 durch Satzung.

(3) Vor dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages angezeigte, ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme gelten als zugelassene Programme nach § 52.

(4) Auf zulassungsfreie Rundfunkprogramme finden die Vorschriften der §§ 15, 57 und 68 keine Anwendung. § 53 findet mit Ausnahme seines Absatzes 1 Nr. 1 entsprechende Anwendung. Die zuständige Landesmedienanstalt kann von Veranstaltern von Rundfunkprogrammen im Sinne des Absatzes 1 die in den §§ 55 und 56 genannten Informationen und Unterlagen verlangen.

§ 55

Grundsätze für das Zulassungsverfahren

(1) In dem Zulassungsantrag sind Name und Anschrift des Antragstellers, Programminhalt, Programmkategorie (Voll- oder Spartenprogramm), Programmdauer, Übertragungstechnik und geplantes Verbreitungsgebiet anzugeben.

(2) Sofern erforderlich, hat die zuständige Landesmedienanstalt Auskunft und die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen, die sich insbesondere erstrecken auf

1. eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen im Sinne des § 62 an dem Antragsteller sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,

2. die Angabe über Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung unter den Beteiligten nach Nummer 1, gleiches gilt für Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person,

3. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,

4. Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar im Sinne des § 62 Beteiligten bestehen und sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 60 und 62 erhebliche Beziehungen beziehen,

5. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nummern 1 bis 4 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

(3) Ist für die Prüfung im Rahmen des Zulassungsverfahrens ein Sachverhalt bedeutsam, der sich auf Vorgänge außerhalb des Geltungsbereichs dieses Staatsvertrages bezieht, hat der Antragsteller diesen Sachverhalt aufzuklären und die erforderlichen Beweismittel zu beschaffen. Er hat dabei alle für ihn bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Der Antragsteller kann sich nicht darauf berufen, dass er Sachverhalte nicht aufklären oder Beweismittel nicht beschaffen kann, wenn er sich nach Lage des Falles bei der Gestaltung seiner Verhältnisse die Möglichkeit dazu hätte beschaffen oder einräumen lassen können.

(4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten für natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften, die an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 62 beteiligt sind oder zu ihm im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens stehen oder sonstige Einflüsse im Sinne der §§ 60 und 62 auf ihn ausüben können, entsprechend.

(5) Kommt ein Auskunfts- oder Vorlagepflichtiger seinen Mitwirkungspflichten nach den Absätzen 1 bis 4 innerhalb einer von der zuständigen Landesmedienanstalt bestimmten Frist nicht nach, kann der Zulassungsantrag abgelehnt werden.

(6) Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens Auskunfts- und Vorlagepflichtigen sind verpflichtet, jede Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung unverzüglich der zuständigen Landesmedienanstalt mitzuteilen. Die Absätze 1 bis 5 finden entsprechende Anwendung. § 63 bleibt unberührt.

(7) Unbeschadet anderweitiger Anzeigepflichten sind der Veranstalter und die an ihm unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 62 Beteiligten jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres verpflichtet, unverzüglich der zuständigen Landesmedienanstalt gegenüber eine Erklärung darüber abzugeben, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den nach § 62 maßgeblichen Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist.

§ 56

Auskunftsrechte und Ermittlungsbefugnisse

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt kann alle Ermittlungen durchführen und alle Beweise erheben, die zur Erfüllung ihrer sich aus den §§ 60 bis 67 und 120 ergebenden Aufgaben erforderlich sind. Sie bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

1. Auskünfte einholen,
2. Beteiligte im Sinne des § 13 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

Andere Personen als die Beteiligten sollen erst dann zur Auskunft herangezogen werden, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht.

(2) Für Zeugen und Sachverständige besteht eine Pflicht zur Aussage oder zur Erstattung von Gutachten. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Pflicht, als Zeuge auszusagen oder als Sachverständiger ein Gutachten zu erstatten, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des

öffentlichen Dienstes als Zeugen oder Sachverständige gelten entsprechend. Die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.

(3) Zur Glaubhaftmachung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben darf die zuständige Landesmedienanstalt die Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung von denjenigen verlangen, die nach § 55 Abs. 1 und 4 auskunfts- und vorlagepflichtig sind. Eine Versicherung an Eides statt soll nur gefordert werden, wenn andere Mittel zur Erforschung der Wahrheit nicht vorhanden sind, zu keinem Ergebnis geführt haben oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern.

(4) Die von der zuständigen Landesmedienanstalt mit der Durchführung der sich aus den §§ 60 bis 67 und § 120 ergebenden Aufgaben betrauten Personen dürfen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten die Geschäftsräume und -grundstücke der in § 55 Abs. 1, 3 und 4 genannten Personen und Personengesellschaften betreten und die in Absatz 5 genannten Unterlagen einsehen und prüfen. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(5) Die in § 55 Abs. 1, 3 und 4 genannten Personen oder Personengesellschaften haben auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden, die für die Anwendung der §§ 60 bis 67 und § 120 erheblich sein können, vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die sonst zur Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 4 erforderlichen Hilfsdienste zu leisten. Vorkehrungen, die die Maßnahmen hindern oder erschweren, sind unzulässig.

(6) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(7) Durchsuchungen dürfen nur aufgrund einer Anordnung des Amtsrichters, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll, vorgenommen werden. Bei Gefahr im Verzug können die in Absatz 4 bezeichneten betrauten Personen während der Geschäftszeit die erforderlichen Durchsuchungen ohne richterliche Anordnung vornehmen. An Ort und Stelle ist eine Niederschrift über Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung und ihr wesentliches Ergebnis aufzunehmen, aus der sich, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen ergeben, die zur Annahme einer Gefahr im Verzug geführt haben.

(8) Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die zu durchsuchenden Räume darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, soll sein Vertreter oder ein anderer Zeuge hinzugezogen werden. Dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die durchsuchten Räume oder seinem Vertreter ist auf Verlangen eine Durchschrift der in Absatz 7 Satz 3 genannten Niederschrift zu erteilen.

§ 57

Publizitätspflicht und sonstige Vorlagepflichten

(1) Jeder Veranstalter hat unabhängig von seiner Rechtsform jährlich nach Maßgabe der Vorschriften des Handelsgesetzbuches, die für große Kapitalgesellschaften gelten, einen Jahresabschluss samt Anhang und einen Lagebericht spätestens bis zum Ende des neunten auf das Ende des Geschäftsjahres folgenden Monats zu erstellen und bekannt zu machen. Satz 1 findet auf an dem Veranstalter unmittelbar Beteiligte, denen das Programm des Veranstalters nach § 62 Abs. 1 Satz 1, und mittelbar Beteiligte, denen das Programm nach § 62 Abs. 1 Satz 2 zuzurechnen ist, entsprechende Anwendung.

(2) Innerhalb derselben Frist hat der Veranstalter eine Aufstellung der Programmbezugsquellen für den Berichtszeitraum der zuständigen Landesmedienanstalt vorzulegen.

§ 58

Vertraulichkeit

Jenseits des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Landesmedienanstalten, ihren Organen, ihren Bediensteten oder von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgaben anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbart werden.

3. Unterabschnitt

Sicherung der Meinungsvielfalt

§ 59

Meinungsvielfalt, regionale Fenster

(1) Im privaten Rundfunk ist inhaltlich die Vielfalt der Meinungen im Wesentlichen zum Ausdruck zu bringen. Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen in den Vollprogrammen angemessen zu Wort kommen; Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen. Die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt.

(2) Ein einzelnes Programm darf die Bildung der öffentlichen Meinung nicht in hohem Maße ungleichgewichtig beeinflussen.

(3) Im Rahmen des Zulassungsverfahrens soll die Landesmedienanstalt darauf hinwirken, dass an dem Veranstalter auch Interessenten mit kulturellen Programmbeiträgen beteiligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung besteht nicht.

(4) In den beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen sind mindestens im zeitlichen und regional differenzierten Umfang der Programmaktivitäten zum 1. Juli 2002 nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts Fensterprogramme zur aktuellen und authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in dem

jeweiligen Land aufzunehmen. Der Hauptprogrammveranstalter hat organisatorisch sicherzustellen, dass die redaktionelle Unabhängigkeit des Fensterprogrammveranstalters gewährleistet ist. Dem Fensterprogrammveranstalter ist eine gesonderte Zulassung zu erteilen. Fensterprogrammveranstalter und Hauptprogrammveranstalter sollen zueinander nicht im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 62 stehen, es sei denn, zum 31. Dezember 2009 bestehende landesrechtliche Regelungen stellen die Unabhängigkeit in anderer Weise sicher. Zum 31. Dezember 2009 bestehende Zulassungen bleiben unberührt. Eine Verlängerung ist zulässig. Mit der Organisation der Fensterprogramme ist zugleich deren Finanzierung durch den Hauptprogrammveranstalter sicherzustellen. Die Landesmedienanstalten stimmen die Organisation der Fensterprogramme in zeitlicher und technischer Hinsicht unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Veranstalter ab.

§ 60

Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen

(1) Ein Unternehmen (natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung) darf in Deutschland selbst oder durch ihm zurechenbare Unternehmen bundesweit im Fernsehen eine unbegrenzte Anzahl von Programmen veranstalten, es sei denn, es erlangt dadurch vorherrschende Meinungsmacht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Erreichen die einem Unternehmen zurechenbaren Programme im Durchschnitt eines Jahres einen Zuschaueranteil von 30 vom Hundert, so wird vermutet, dass vorherrschende Meinungsmacht gegeben ist. Gleiches gilt bei Erreichen eines Zuschaueranteils von 25 vom Hundert, sofern das Unternehmen auf einem medienrelevanten verwandten Markt eine marktbeherrschende Stellung hat oder eine Gesamtbeurteilung seiner Aktivitäten im Fernsehen und auf medienrelevanten verwandten Märkten ergibt, dass der dadurch erzielte Meinungseinfluss dem eines Unternehmens mit einem Zuschaueranteil von 30 vom Hundert im Fernsehen entspricht. Bei der Berechnung des nach Satz 2 maßgeblichen Zuschaueranteils kommen vom tatsächlichen Zuschaueranteil zwei Prozentpunkte in Abzug, wenn in dem dem Unternehmen zurechenbaren Vollprogramm mit dem höchsten Zuschaueranteil Fensterprogramme gemäß § 59 Abs. 4 aufgenommen sind; bei gleichzeitiger Aufnahme von Sendezeit für Dritte nach Maßgabe des Absatzes 5 kommen vom tatsächlichen Zuschaueranteil weitere drei Prozentpunkte in Abzug.

(3) Hat ein Unternehmen mit den ihm zurechenbaren Programmen vorherrschende Meinungsmacht erlangt, darf für weitere diesem Unternehmen zurechenbare Programme keine Zulassung erteilt oder der Erwerb weiterer zurechenbarer Beteiligungen an Veranstaltern nicht als unbedenklich bestätigt werden.

(4) Hat ein Unternehmen mit den ihm zurechenbaren Programmen vorherrschende Meinungsmacht erlangt, schlägt die zuständige Landesmedienanstalt durch die KEK dem Unternehmen folgende Maßnahmen vor:

1. das Unternehmen kann ihm zurechenbare Beteiligungen an Veranstaltern aufgeben, bis der zurechenbare Zuschaueranteil des Unternehmens hierdurch unter die Grenze nach Absatz 2 Satz 1 fällt, oder

2. es kann im Falle des Absatzes 2 Satz 2 seine Marktstellung auf medienrelevanten verwandten Märkten vermindern oder ihm zurechenbare Beteiligungen an Veranstaltern aufgeben, bis keine vorherrschende Meinungsmacht nach Absatz 2 Satz 2 mehr gegeben ist, oder

3. es kann bei ihm zurechenbaren Veranstaltern vielfaltssichernde Maßnahmen im Sinne der §§ 64 bis 66 ergreifen.

Die KEK erörtert mit dem Unternehmen die in Betracht kommenden Maßnahmen mit dem Ziel, eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen. Kommt keine Einigung zustande oder werden die einvernehmlich zwischen dem Unternehmen und der KEK vereinbarten Maßnahmen nicht in angemessener Frist durchgeführt, sind von der zuständigen Landesmedienanstalt nach Feststellung durch die KEK die Zulassungen von so vielen dem Unternehmen zurechenbaren Programmen zu widerrufen, bis keine vorherrschende Meinungsmacht durch das Unternehmen mehr gegeben ist. Die Auswahl trifft die KEK unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den Widerruf der Zulassung wird nicht gewährt.

(5) Erreicht ein Veranstalter mit einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm mit Schwerpunkt Information im Durchschnitt eines Jahres einen Zuschaueranteil von 10 vom Hundert, hat er binnen sechs Monaten nach Feststellung und Mitteilung durch die zuständige Landesmedienanstalt Sendezeit für unabhängige Dritte nach Maßgabe von § 65 einzuräumen. Erreicht ein Unternehmen mit ihm zurechenbaren Programmen im Durchschnitt eines Jahres einen Zuschaueranteil von 20 vom Hundert, ohne dass eines der Vollprogramme oder Spartenprogramme mit Schwerpunkt Information einen Zuschaueranteil von zehn vom Hundert erreicht, trifft die Verpflichtung nach Satz 1 den Veranstalter des dem Unternehmen zurechenbaren Programms mit dem höchsten Zuschaueranteil. Trifft der Veranstalter die danach erforderlichen Maßnahmen nicht, ist von der zuständigen Landesmedienanstalt nach Feststellung durch die KEK die Zulassung zu widerrufen. Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

(6) Die Landesmedienanstalten veröffentlichen gemeinsam alle drei Jahre oder auf Anforderung der Länder einen Bericht der KEK über die Entwicklung der Konzentration und über Maßnahmen zur Sicherung der Meinungsvielfalt im privaten Rundfunk unter Berücksichtigung von

1. Verflechtungen zwischen Fernsehen und medienrelevanten verwandten Märkten,
2. horizontalen Verflechtungen zwischen Rundfunkveranstaltern in verschiedenen Verbreitungsgebieten und
3. internationalen Verflechtungen im Medienbereich.

Der Bericht soll auch zur Anwendung der §§ 60 bis 66 und zu erforderlichen Änderungen dieser Bestimmungen Stellung nehmen.

(7) Die Landesmedienanstalten veröffentlichen jährlich eine von der KEK zu erstellende Programmliste. In die Programmliste sind alle Programme, ihre Veranstalter und deren Beteiligte aufzunehmen.

§ 61

Bestimmung der Zuschaueranteile

(1) Die Landesmedienanstalten ermitteln durch die KEK den Zuschaueranteil der jeweiligen Programme unter Einbeziehung aller deutschsprachigen Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und des bundesweit empfangbaren privaten Rundfunks. Für Entscheidungen maßgeblich ist der bei Einleitung des Verfahrens im Durchschnitt der letzten zwölf Monate erreichte Zuschaueranteil der einzubeziehenden Programme.

(2) Die Landesmedienanstalten beauftragen nach Maßgabe einer Entscheidung der KEK ein Unternehmen zur Ermittlung der Zuschaueranteile; die Vergabe des Auftrags erfolgt nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Ermittlung muss aufgrund repräsentativer Erhebungen bei Zuschauern ab Vollendung des dritten Lebensjahres nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden. Die Landesmedienanstalten sollen mit dem Unternehmen vereinbaren, dass die anlässlich der Ermittlung der Zuschaueranteile nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten vertraglich auch von Dritten genutzt werden können. In diesem Fall sind die auf die Landesmedienanstalten entfallenden Kosten entsprechend zu mindern.

(3) Die Veranstalter sind bei der Ermittlung der Zuschaueranteile zur Mitwirkung verpflichtet. Kommt ein Veranstalter seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann die Zulassung widerrufen werden.

§ 62

Zurechnung von Programmen

(1) Einem Unternehmen sind sämtliche Programme zuzurechnen, die es selbst veranstaltet oder die von einem anderen Unternehmen veranstaltet werden, an dem es unmittelbar mit 25 vom Hundert oder mehr an dem Kapital oder an den Stimmrechten beteiligt ist. Ihm sind ferner alle Programme von Unternehmen zuzurechnen, an denen es mittelbar beteiligt ist, sofern diese Unternehmen zu ihm im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes stehen und diese Unternehmen am Kapital oder an den Stimmrechten eines Veranstalters mit 25 vom Hundert oder mehr beteiligt sind. Die im Sinne der Sätze 1 und 2 verbundenen Unternehmen sind als einheitliche Unternehmen anzusehen, und deren Anteile am Kapital oder an den Stimmrechten sind zusammenzufassen. Wirken mehrere Unternehmen aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise derart zusammen, dass sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluss auf ein beteiligtes Unternehmen ausüben können, so gilt jedes von ihnen als herrschendes Unternehmen.

(2) Einer Beteiligung nach Absatz 1 steht gleich, wenn ein Unternehmen allein oder gemeinsam mit anderen auf einen Veranstalter einen vergleichbaren Einfluss ausüben kann. Als vergleichbarer Einfluss gilt auch, wenn ein Unternehmen oder ein ihm bereits aus anderen Gründen nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 zurechenbares Unternehmen

1. regelmäßig einen wesentlichen Teil der Sendezeit eines Veranstalters mit von ihm zugelieferten Programmteilen gestaltet oder
 2. aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, satzungsrechtlicher Bestimmungen oder in sonstiger Weise eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen eines Veranstalters über die Programmgestaltung, den Programmeinkauf oder die Programmproduktion von seiner Zustimmung abhängig macht.
- (3) Bei der Zurechnung nach den Absätzen 1 und 2 sind auch Unternehmen einzubeziehen, die ihren Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Staatsvertrages haben.
- (4) Bei der Prüfung und Bewertung vergleichbarer Einflüsse auf einen Veranstalter sind auch bestehende Angehörigenverhältnisse einzubeziehen. Hierbei finden die Grundsätze des Wirtschafts- und Steuerrechts Anwendung.

§ 63

Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

Jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen ist bei der zuständigen Landesmedienanstalt vor ihrem Vollzug schriftlich anzumelden. Anmeldepflichtig sind der Veranstalter und die an dem Veranstalter unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 62 Beteiligten. Die Veränderungen dürfen nur dann von der zuständigen Landesmedienanstalt als unbedenklich bestätigt werden, wenn unter den veränderten Voraussetzungen eine Zulassung erteilt werden könnte. Wird eine geplante Veränderung vollzogen, die nicht nach Satz 3 als unbedenklich bestätigt werden kann, ist die Zulassung zu widerrufen. Für den Widerruf gilt § 108 Abs. 2 und 3. Für geringfügige Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen kann die KEK durch Richtlinien Ausnahmen für die Anmeldepflicht vorsehen.

§ 64

Vielfaltssichernde Maßnahmen

Stellen die vorgenannten Vorschriften auf vielfaltssichernde Maßnahmen bei einem Veranstalter oder Unternehmen ab, gelten als solche Maßnahmen:

1. die Einräumung von Sendezeit für unabhängige Dritte (§ 65),
2. die Einrichtung eines Programmbeirats (§ 66).

§ 65

Sendezeit für unabhängige Dritte

(1) Ein Fensterprogramm, das aufgrund der Verpflichtung zur Einräumung von Sendezeit nach den vorstehenden Bestimmungen ausgestrahlt wird, muss unter Wahrung der Programmautonomie des Hauptveranstalters einen zusätzlichen Beitrag zur Vielfalt in dessen Programm, insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung und

Information, leisten. Die Gestaltung des Fensterprogramms hat in redaktioneller Unabhängigkeit vom Hauptprogramm zu erfolgen.

(2) Die Dauer des Fensterprogramms muss wöchentlich mindestens 260 Minuten, davon mindestens 75 Minuten in der Sendezeit von 19.00 Uhr bis 23.30 Uhr betragen. Auf die wöchentliche Sendezeit werden Regionalfensterprogramme bis höchstens 150 Minuten pro Woche mit höchstens 80 Minuten pro Woche auf die Drittsendezeit außerhalb der in Satz 1 genannten Sendezeit angerechnet; bei einer geringeren wöchentlichen Sendezeit für das Regionalfenster vermindert sich die anrechenbare Sendezeit von 80 Minuten entsprechend. Die Anrechnung ist nur zulässig, wenn die Regionalfensterprogramme in redaktioneller Unabhängigkeit veranstaltet werden und insgesamt bundesweit mindestens 50 vom Hundert der Fernsehhaushalte erreichen. Eine Unterschreitung dieser Reichweite ist im Zuge der Digitalisierung der Übertragungswege zulässig.

(3) Der Fensterprogrammanbieter nach Absatz 1 darf nicht in einem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Hauptprogrammveranstalter stehen. Rechtliche Abhängigkeit im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn das Hauptprogramm und das Fensterprogramm nach § 62 demselben Unternehmen zugerechnet werden können.

(4) Ist ein Hauptprogrammveranstalter zur Einräumung von Sendezeit für unabhängige Dritte verpflichtet, schreibt die zuständige Landesmedienanstalt nach Erörterung mit dem Hauptprogrammveranstalter das Fensterprogramm zur Erteilung einer Zulassung aus. Die zuständige Landesmedienanstalt überprüft die eingehenden Anträge auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen dieses Staatsvertrages sowie der sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen und teilt dem Hauptprogrammveranstalter die zulassungsfähigen Anträge mit. Sie erörtert mit dem Hauptprogrammveranstalter die Anträge mit dem Ziel, eine einvernehmliche Auswahl zu treffen. Kommt eine Einigung nicht zustande und liegen der zuständigen Landesmedienanstalt mehr als drei zulassungsfähige Anträge vor, unterbreitet der Hauptprogrammveranstalter der zuständigen Landesmedienanstalt einen Dreivorschlag. Die zuständige Landesmedienanstalt kann unter Vielfaltsgesichtspunkten bis zu zwei weitere Vorschläge hinzufügen, die sie erneut mit dem Hauptprogrammveranstalter mit dem Ziel, eine einvernehmliche Auswahl zu treffen, erörtert. Kommt eine Einigung nicht zustande, wählt sie aus den Vorschlägen denjenigen Bewerber aus, dessen Programm den größtmöglichen Beitrag zur Vielfalt im Programm des Hauptprogrammveranstalters erwarten lässt und erteilt ihm die Zulassung. Bei drei oder weniger Anträgen trifft die zuständige Landesmedienanstalt die Entscheidung unmittelbar.

(5) Ist ein Bewerber für das Fensterprogramm nach Absatz 4 ausgewählt, schließen der Hauptprogrammveranstalter und der Bewerber eine Vereinbarung über die Ausstrahlung des Fensterprogramms im Rahmen des Hauptprogramms. In diese Vereinbarung ist insbesondere die Verpflichtung des Hauptprogrammveranstalters aufzunehmen, dem Fensterprogrammveranstalter eine ausreichende Finanzierung seines Programms zu ermöglichen. Die Vereinbarung muss ferner vorsehen, dass eine Kündigung während der Dauer der Zulassung nach Absatz 6 nur wegen schwerwiegender Vertragsverletzungen oder aus einem wichtigen Grund mit einer Frist von sechs Monaten zulässig ist.

(6) Auf der Grundlage einer Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen nach Absatz 5 ist dem Fensterprogrammveranstalter durch die zuständige Landesmedienanstalt die Zulassung zur Veranstaltung des Fensterprogramms zu erteilen. In die Zulassung des Haupt- und des Fensterprogrammveranstalters sind die wesentlichen Verpflichtungen aus der Vereinbarung nach Absatz 5 als Bestandteil der Zulassungen aufzunehmen. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den teilweisen Widerruf der Zulassung des Hauptprogrammveranstalters wird nicht gewährt. Die Zulassung für den Fensterprogrammveranstalter ist auf die Dauer von fünf Jahren zu erteilen; sie erlischt, wenn die Zulassung des Hauptprogrammveranstalters endet, nicht verlängert oder nicht neu erteilt wird.

§ 66 Programmbeirat

(1) Der Programmbeirat hat die Programmverantwortlichen, die Geschäftsführung des Programmveranstalters und die Gesellschafter bei der Gestaltung des Programms zu beraten. Der Programmbeirat soll durch Vorschläge und Anregungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt und Pluralität des Programms (§ 59) beitragen. Mit der Einrichtung eines Programmbeirats durch den Veranstalter ist dessen wirksamer Einfluss auf das Fernsehprogramm durch Vertrag oder Satzung zu gewährleisten.

(2) Die Mitglieder des Programmbeirats werden vom Veranstalter berufen. Sie müssen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu gesellschaftlichen Gruppen in ihrer Gesamtheit die Gewähr dafür bieten, dass die wesentlichen Meinungen in der Gesellschaft vertreten sind.

(3) Der Programmbeirat ist über alle Fragen, die das veranstaltete Programm betreffen, durch die Geschäftsführung zu unterrichten. Er ist bei wesentlichen Änderungen der Programmstruktur, der Programminhalte, des Programmschemas sowie bei programmbezogenen Anhörungen durch die zuständige Landesmedienanstalt und bei Programmbeschwerden zu hören.

(4) Der Programmbeirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Auskünfte von der Geschäftsführung verlangen und hinsichtlich des Programms oder einzelner Beiträge Beanstandungen gegenüber der Geschäftsführung aussprechen. Zu Anfragen und Beanstandungen hat die Geschäftsführung innerhalb angemessener Frist Stellung zu nehmen. Trägt sie den Anfragen und Beanstandungen zum Programm nach Auffassung des Programmbeirats nicht ausreichend Rechnung, kann er in dieser Angelegenheit einen Beschluss des Kontrollorgans über die Geschäftsführung, sofern ein solches nicht vorhanden ist der Gesellschafterversammlung, verlangen. Eine Ablehnung der Vorlage des Programmbeirats durch die Gesellschafterversammlung oder durch das Kontrollorgan über die Geschäftsführung bedarf einer Mehrheit von 75 vom Hundert der abgegebenen Stimmen.

(5) Bei Änderungen der Programmstruktur, der Programminhalte oder des Programmschemas oder bei der Entscheidung über Programmbeschwerden ist vor der Entscheidung der Geschäftsführung die Zustimmung des Programmbeirats einzuholen. Wird diese verweigert oder kommt eine Stellungnahme binnen angemessener Frist nicht zustande, kann die Geschäftsführung die betreffende Maßnahme nur mit Zustimmung des Kontrollorgans über die Geschäftsführung, sofern

ein solches nicht vorhanden ist, der Gesellschafterversammlung, für die eine Mehrheit von 75 vom Hundert der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, treffen. Der Veranstalter hat das Ergebnis der Befassung des Programmbeirats oder der Entscheidung nach Satz 2 der zuständigen Landesmedienanstalt mitzuteilen.

(6) Handelt es sich bei dem Veranstalter, bei dem ein Programmbeirat eingerichtet werden soll, um ein einzelkaufmännisch betriebenes Unternehmen, gelten die Absätze 4 und 5 mit der Maßgabe, dass der Programmbeirat statt der Gesellschafterversammlung oder des Kontrollorgans über die Geschäftsführung die zuständige Landesmedienanstalt anrufen kann, die über die Maßnahme entscheidet.

§ 67 Richtlinien

Die Landesmedienanstalten erlassen gemeinsame Richtlinien zur näheren Ausgestaltung der §§ 59, 65 und 66. In den Richtlinien zu § 66 sind insbesondere Vorgaben über Berufung und Zusammensetzung des Programmbeirats zu machen.

§ 68 Sendezeit für Dritte

(1) Den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den Jüdischen Gemeinden sind auf Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen einzuräumen; die Veranstalter können die Erstattung ihrer Selbstkosten verlangen.

(2) Parteien ist während ihrer Beteiligung an den Wahlen zum Deutschen Bundestag gegen Erstattung der Selbstkosten angemessene Sendezeit einzuräumen, wenn mindestens eine Landesliste für sie zugelassen wurde. Ferner haben Parteien und sonstige politische Vereinigungen während ihrer Beteiligung an den Wahlen der Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Parlament gegen Erstattung der Selbstkosten Anspruch auf angemessene Sendezeit, wenn mindestens ein Wahlvorschlag für sie zugelassen wurde.

4. Unterabschnitt Finanzierung, Werbung

§ 69 Finanzierung

Private Veranstalter können ihre Rundfunkprogramme durch Einnahmen aus Werbung, durch sonstige Einnahmen, insbesondere durch Entgelte der Teilnehmer (Abonnements oder Einzelentgelte), sowie aus eigenen Mitteln finanzieren. Eine Finanzierung privater Veranstalter aus dem Rundfunkbeitrag ist unzulässig. § 112 bleibt unberührt.

§ 70

Dauer der Fernsehwerbung

- (1) Der Anteil an Sendezeit für Fernsehwerbespots und Teleshopping-Spots darf in den Zeiträumen von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr, von 18.00 Uhr bis 23.00 Uhr sowie von 23.00 Uhr bis 24.00 Uhr jeweils 20 vom Hundert dieses Zeitraums nicht überschreiten. Satz 1 gilt nicht für Produktplatzierungen und Sponsorhinweise.
- (2) Hinweise des Rundfunkveranstalters auf eigene Sendungen und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Sendungen abgeleitet sind, oder auf Sendungen, Rundfunkprogramme oder rundfunkähnliche Telemedien anderer Teile derselben Sendergruppe, unentgeltliche Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit einschließlich von Spendenaufrufen zu Wohlfahrtszwecken, gesetzliche Pflichthinweise und neutrale Einzelbilder zwischen redaktionellen Inhalten und Fernsehwerbe- oder Teleshoppingspots sowie zwischen einzelnen Spots gelten nicht als Werbung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sowie § 9 gelten nicht für reine Werbekanäle.

§ 71

Teleshopping-Fenster und Eigenwerbekanäle

- (1) Teleshopping-Fenster, die in einem Programm gesendet werden, das nicht ausschließlich für Teleshopping bestimmt ist, müssen eine Minstdauer von 15 Minuten ohne Unterbrechung haben. Sie müssen optisch und akustisch klar als Teleshopping-Fenster gekennzeichnet sein.
- (2) Für Eigenwerbekanäle gelten die §§ 8 und 10 entsprechend. Die §§ 9 und 70 gelten nicht für Eigenwerbekanäle.

§ 72

Satzungen und Richtlinien

Die Landesmedienanstalten erlassen gemeinsame Satzungen oder Richtlinien zur Durchführung der §§ 8 bis 11, 70 und 71; in der Satzung oder Richtlinie zu § 11 sind insbesondere die Ahndung von Verstößen und die Bedingungen zur Teilnahme Minderjähriger näher zu bestimmen. Die Landesmedienanstalten stellen hierbei das Benehmen mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF her und führen einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung dieser Richtlinien durch.

§ 73

Ausnahmen für regionale und lokale Fernsehprogramme

Für regionale und lokale Fernsehprogramme können von § 8 Absatz 4 Satz 2, § 9 Absatz 3 und § 70 Absatz 1 nach Landesrecht abweichende Regelungen getroffen werden.

V. Abschnitt
Besondere Bestimmungen für einzelne Telemedien

1. Unterabschnitt
Rundfunkähnliche Telemedien

§ 74
Werbung, Gewinnspiele

Für rundfunkähnliche Telemedien gelten die §§ 8, 10, 11 und 72 entsprechend. Für Angebote nach § 2 Abs. 3 und sonstige linear verbreitete fernsehähnliche Telemedien gelten die §§ 3 bis 16 und § 72 entsprechend.

§ 75
Kurzberichterstattung

Für fernsehähnliche Telemedien gilt § 14 entsprechend, wenn die gleiche Sendung von demselben Fernsehveranstalter zeitversetzt angeboten wird.

§ 76
Barrierefreiheit

Für fernsehähnliche Telemedien gilt § 7 entsprechend.

§ 77
Europäische Produktionen

Zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum und zur Förderung von europäischen Film- und Fernsehproduktionen stellen Anbieter fernsehähnlicher Telemedien sicher, dass der Anteil europäischer Werke in ihren Katalogen mindestens 30 vom Hundert entspricht. Satz 1 gilt nicht für Anbieter fernsehähnlicher Telemedien mit geringen Umsätzen oder geringen Zuschauerzahlen oder wenn dies wegen der Art oder des Themas des fernsehähnlichen Telemediums undurchführbar oder ungerechtfertigt ist. Werke nach Satz 1 sind in den Katalogen herauszustellen. Die Landesmedienanstalten regeln die Einzelheiten zur Durchführung der Sätze 1 bis 3 durch eine gemeinsame Satzung.

2. Unterabschnitt
Medienplattformen und Benutzeroberflächen

§ 78
Anwendungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten für alle Medienplattformen und Benutzeroberflächen. Mit Ausnahme der §§ 79, 80, 86 Abs. 1 und § 109 gelten sie nicht für

1. infrastrukturgebundene Medienplattformen mit in der Regel weniger als 10.000 angeschlossenen Wohneinheiten und deren Benutzeroberflächen oder
2. nicht infrastrukturgebundene Medienplattformen und Benutzeroberflächen, die keine Benutzeroberflächen von Medienplattformen nach Nummer 1 sind, mit in der Regel weniger als 20.000 tatsächlichen täglichen Nutzern im Monatsdurchschnitt.

Die Landesmedienanstalten legen in den Satzungen und Richtlinien nach § 88 unter Berücksichtigung der regionalen und lokalen Verhältnisse Kriterien für die Ermittlung der Schwellenwerte fest.

§ 79

Allgemeine Bestimmungen

(1) Eine infrastrukturgebundene Medienplattform darf nur betreiben, wer den Anforderungen des § 53 Abs. 1 und 2 Satz 1 genügt. Im Übrigen hat ein Anbieter einer Medienplattform oder ein Anbieter einer Benutzeroberfläche oder ein von diesem jeweils benannter Bevollmächtigter die Anforderungen des § 53 Abs. 1 und 2 Satz 1 zu erfüllen.

(2) Anbieter, die eine Medienplattform oder Benutzeroberfläche anbieten wollen, müssen dies mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der zuständigen Landesmedienanstalt anzeigen. Die Anzeige hat zu enthalten:

1. Angaben nach Absatz 1,
2. Angaben zur technischen und voraussichtlichen Nutzungsreichweite.

Bei wesentlichen Änderungen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Für die Angebote in Medienplattformen und Benutzeroberflächen gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(4) Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen sind für eigene Angebote verantwortlich. Bei Verfügungen der Aufsichtsbehörden gegen Angebote oder Inhalte Dritter, die über die Medienplattform verbreitet werden oder in Benutzeroberflächen enthalten sind, sind diese zur Umsetzung dieser Verfügung verpflichtet. Sind Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen von Angeboten oder Inhalten nach Satz 2 nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Verhinderung des Zugangs von Angeboten oder Inhalten auch gegen den Anbieter der Medienplattform oder Benutzeroberfläche gerichtet werden, sofern eine Verhinderung technisch möglich und zumutbar ist.

§ 80

Signalintegrität, Überlagerungen und Skalierungen

(1) Ohne Einwilligung des jeweiligen Rundfunkveranstalters oder Anbieters rundfunkähnlicher Telemedien dürfen dessen Rundfunkprogramme, einschließlich des HbbTV-Signals, rundfunkähnliche Telemedien oder Teile davon

1. inhaltlich und technisch nicht verändert,
2. im Zuge ihrer Abbildung oder akustischen Wiedergabe nicht vollständig oder teilweise mit Werbung, Inhalten aus Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien, einschließlich Empfehlungen oder Hinweisen hierauf, überlagert oder ihre Abbildung zu diesem Zweck skaliert oder
3. nicht in Angebotspakete aufgenommen oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarktet oder öffentlich zugänglich gemacht

werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 sind technische Veränderungen, die ausschließlich einer effizienten Kapazitätsnutzung dienen und die Einhaltung des vereinbarten oder, im Fall, dass keine Vereinbarung getroffen wurde, marktüblichen Qualitätsstandards nicht beeinträchtigen, zulässig. Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 sind Überlagerungen oder Skalierungen zulässig zum Zweck der Inanspruchnahme von Diensten der Individualkommunikation oder wenn sie durch den Nutzer im Einzelfall veranlasst sind. Satz 2 gilt nicht für Überlagerung oder Skalierungen zum Zweck der Werbung, es sei denn, es handelt sich um Empfehlungen oder Hinweise auf Inhalte von Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnliche Telemedien.

(3) Bei einer Überlagerung oder Skalierung zum Zweck der Werbung finden außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 die für das überlagerte oder skalierte Angebot geltenden Beschränkungen entsprechende Anwendung.

§ 81

Belegung von Medienplattformen

(1) Für infrastrukturegebundene Medienplattformen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Der Anbieter einer Medienplattform

1. hat sicherzustellen, dass innerhalb einer technischen Kapazität im Umfang von höchstens einem Drittel der für die digitale Verbreitung von Fernsehprogrammen zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität

a) die erforderlichen Kapazitäten für die bundesweiten gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme sowie für die Dritten Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einschließlich programmbegleitender Dienste zur Verfügung stehen; für die im Rahmen der Dritten Programme verbreiteten Landesfenster gilt dies nur innerhalb der Länder, für die sie gesetzlich bestimmt sind,

b) die Kapazitäten für die privaten Fernsehprogramme, die Regionalfenster gemäß § 59 enthalten, einschließlich programmbegleitender Dienste, zur Verfügung stehen; die Fernsehprogramme sind einschließlich der für die jeweilige Region gesetzlich bestimmten Regionalfenster zu verbreiten,

c) die Kapazitäten für die im jeweiligen Land zugelassenen regionalen und lokalen Fernsehprogramme sowie die Offenen Kanäle zur Verfügung stehen; dies gilt nur innerhalb des Gebiets, für das sie jeweils bestimmt sind; die landesrechtlichen Sondervorschriften für Offene Kanäle und vergleichbare Angebote bleiben unberührt,

d) die technischen Kapazitäten nach den Buchstaben a bis c im Verhältnis zu anderen digitalen Kapazitäten technisch gleichwertig sind,

2. trifft selbst innerhalb einer weiteren technischen Kapazität im Umfang der Kapazität nach Nummer 1 die Entscheidung über die Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Fernsehprogrammen einschließlich programmbegleitender Dienste, soweit er darin unter Einbeziehung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer eine Vielzahl von Programmveranstaltern sowie ein vielfältiges Programmangebot an Vollprogrammen, nicht entgeltfinanzierten Programmen, Spartenprogrammen mit Schwerpunkt Nachrichten, sonstigen Spartenprogrammen und Fremdsprachenprogrammen einbezieht sowie Teleshoppingkanäle angemessen berücksichtigt,

3. trifft innerhalb der darüber hinausgehenden technischen Kapazitäten die Entscheidung über die Belegung nach Maßgabe des § 82 Abs. 2 und der allgemeinen Gesetze.

Reicht die Kapazität zur Belegung nach Satz 1 Nr. 1 nicht aus, sind die Grundsätze des Satzes 1 entsprechend der zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität anzuwenden; dabei haben die für das jeweilige Verbreitungsgebiet gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme und programmbegleitende Dienste des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Vorrang unbeschadet der angemessenen Berücksichtigung der Angebote nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c.

(3) Der Anbieter einer Medienplattform

1. hat sicherzustellen, dass innerhalb einer technischen Kapazität im Umfang von höchstens einem Drittel der für die digitale Verbreitung von Hörfunk zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität

a) die erforderlichen Kapazitäten für die in dem jeweiligen Verbreitungsgebiet gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme und programmbegleitenden Dienste des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Verfügung stehen,

b) die Kapazitäten für die im jeweiligen Land zugelassenen Hörfunkprogramme sowie die Offenen Kanäle zur Verfügung stehen; die landesrechtlichen Sondervorschriften für Offene Kanäle und vergleichbare Angebote bleiben unberührt,

2. trifft selbst innerhalb einer weiteren technischen Übertragungskapazität im Umfang der Kapazität nach Nummer 1 die Entscheidung über die Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Hörfunkprogrammen und programmbegleitenden Diensten,

soweit er darin unter Einbeziehung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer ein vielfältiges Angebot und insbesondere eine Vielfalt der für das jeweilige Verbreitungsgebiet bestimmten Angebote angemessen berücksichtigt,

3. trifft innerhalb der darüber hinausgehenden technischen Kapazitäten die Entscheidung über die Belegung nach Maßgabe des § 82 Abs. 2 und der allgemeinen Gesetze.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Anbieter einer Medienplattform ist von den Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 befreit, soweit

1. der Anbieter der zuständigen Landesmedienanstalt nachweist, dass er selbst oder ein Dritter den Empfang der entsprechenden Angebote auf einem gleichartigen Übertragungsweg und demselben Endgerät unmittelbar und ohne zusätzlichen Aufwand ermöglicht, oder

2. das Gebot der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt bereits im Rahmen der Zuordnungs- oder Zuweisungsentscheidung nach den §§ 101 oder 102 berücksichtigt wurde.

(5) Programme, die dem Anbieter einer Medienplattform gemäß § 62 zugerechnet werden können oder von ihm exklusiv vermarktet werden, bleiben bei der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 außer Betracht. Der Anbieter einer Medienplattform hat die Belegung von Rundfunkprogrammen der zuständigen Landesmedienanstalt auf deren Verlangen unverzüglich mitzuteilen. Werden die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 nicht erfüllt, erfolgt die Auswahl der zu verbreitenden Rundfunkprogramme nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Landesrechts durch die zuständige Landesmedienanstalt. Zuvor ist dem Anbieter einer Medienplattform eine angemessene Frist zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu setzen.

(6) Für regionale und lokale Medienplattformen, die Hörfunk- und Fernsehprogramme ausschließlich terrestrisch verbreiten, kann das Landesrecht abweichende Regelungen vorsehen.

§ 82

Zugang zu Medienplattformen

(1) Anbieter von Medienplattformen haben zu gewährleisten, dass die eingesetzte Technik ein vielfältiges Angebot ermöglicht.

(2) Zur Sicherung der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt dürfen Rundfunk, rundfunkähnliche Telemedien und Telemedien nach § 19 Abs. 1 beim Zugang zu Medienplattformen nicht unmittelbar oder mittelbar unbillig behindert und gegenüber gleichartigen Angeboten nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden; dies gilt insbesondere in Bezug auf

1. Zugangsberechtigungssysteme,

2. Schnittstellen für Anwendungsprogramme,
3. sonstige technische Vorgaben zu den Nummern 1 und 2 auch gegenüber Herstellern digitaler Rundfunkempfangsgeräte,
4. die Ausgestaltung von Zugangsbedingungen, insbesondere Entgelte und Tarife.

(3) Die Verwendung eines Zugangsberechtigungssystems oder einer Schnittstelle für Anwendungsprogramme und die Entgelte hierfür sind der zuständigen Landesmedienanstalt unverzüglich anzuzeigen. Satz 1 gilt für Änderungen entsprechend. Der zuständigen Landesmedienanstalt sind auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 83

Zugangsbedingungen zu Medienplattformen

- (1) Die Zugangsbedingungen, insbesondere Entgelte und Tarife, sind gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt offenzulegen.
- (2) Entgelte und Tarife sind im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes so zu gestalten, dass auch regionale und lokale Angebote zu angemessenen Bedingungen verbreitet werden können. Die landesrechtlichen Sondervorschriften für Offene Kanäle und vergleichbare Angebote bleiben unberührt.
- (3) Können sich die betroffenen Anbieter nicht über die Aufnahme eines Angebots in eine Medienplattform oder die Bedingungen der Aufnahme einigen, kann jeder der Beteiligten die zuständige Landesmedienanstalt anrufen. Die zuständige Landesmedienanstalt wirkt unter den Beteiligten auf eine sachgerechte Lösung hin.

§ 84

Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen

- (1) Die nachstehenden Regelungen gelten, soweit Benutzeroberflächen Rundfunk, rundfunkähnliche Telemedien und Telemedien nach § 19 Abs. 1, Teile davon oder softwarebasierte Anwendungen, die im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien und Telemedien nach § 19 Abs. 1 dienen, hierzu abbilden oder akustisch vermitteln.
- (2) Gleichartige Angebote oder Inhalte dürfen bei der Auffindbarkeit, insbesondere der Sortierung, Anordnung oder Präsentation in Benutzeroberflächen, nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden; die Auffindbarkeit darf nicht unbillig behindert werden. Zulässige Kriterien für eine Sortierung oder Anordnung sind insbesondere Alphabet, Genres oder Nutzungsreichweite. Alle Angebote müssen mittels einer Suchfunktion diskriminierungsfrei auffindbar sein.
- (3) Der in einer Benutzeroberfläche vermittelte Rundfunk hat in seiner Gesamtheit auf der ersten Auswahlebene unmittelbar erreichbar und leicht auffindbar zu sein. Innerhalb des Rundfunks haben die gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme, die Rundfunkprogramme, die Fensterprogramme (§ 59 Abs. 4)

aufzunehmen haben, sowie die privaten Programme, die in besonderem Maß einen Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt im Bundesgebiet leisten, leicht auffindbar zu sein. Werden Rundfunkprogramme abgebildet oder akustisch vermittelt, die Fensterprogramme (§ 59 Abs. 4) aufzunehmen haben, sind in dem Gebiet, für das die Fensterprogramme zugelassen oder gesetzlich bestimmt sind, die Hauptprogramme mit Fensterprogramm gegenüber dem ohne Fensterprogramm ausgestrahlten Hauptprogramm und gegenüber den Fensterprogrammen, die für andere Gebiete zugelassen oder gesetzlich bestimmt sind, vorrangig darzustellen.

(4) Die in einer Benutzeroberfläche vermittelten gemeinsamen Telemedienangebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, die Telemedienangebote des ZDF sowie des Deutschlandradios oder vergleichbare rundfunkähnliche Telemedienangebote oder Angebote nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. b privater Anbieter, die in besonderem Maß einen Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt im Bundesgebiet leisten, oder softwarebasierte Anwendungen, die ihrer unmittelbaren Ansteuerung dienen, haben im Rahmen der Präsentation rundfunkähnlicher Telemedien oder der softwarebasierten Anwendungen, die ihrer unmittelbaren Ansteuerung dienen, leicht auffindbar zu sein.

(5) Die privaten Angebote im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 und des Absatzes 4 werden durch die Landesmedienanstalten für die Dauer von jeweils drei Jahren bestimmt und in einer Liste im Onlineauftritt der Landesmedienanstalten veröffentlicht. In die Entscheidung sind folgende Kriterien einzubeziehen:

1. der zeitliche Anteil an nachrichtlicher Berichterstattung über politisches und zeitgeschichtliches Geschehen,
2. der zeitliche Anteil an regionalen und lokalen Informationen,
3. das Verhältnis zwischen eigen- und fremdproduzierten Programminhalten,
4. der Anteil an barrierefreien Angeboten,
5. das Verhältnis zwischen ausgebildeten und auszubildenden Mitarbeitern, die an der Programmerstellung beteiligt sind,
6. die Quote europäischer Werke und
7. der Anteil an Angeboten für junge Zielgruppen.

Die Landesmedienanstalten bestimmen unverzüglich Beginn und Ende einer Ausschlussfrist, innerhalb derer Anbieter schriftliche Anträge auf Aufnahme in die Liste stellen können. Beginn und Ende der Antragsfrist, das Verfahren und die wesentlichen Anforderungen an die Antragsstellung sind von den Landesmedienanstalten im Rahmen der Ausschreibung festzulegen; die Ausschreibung ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(6) Die Sortierung oder Anordnung von Angeboten oder Inhalten muss auf einfache Weise und dauerhaft durch den Nutzer individualisiert werden können.

(7) Absatz 2 Satz 3 sowie die Absätze 3, 4 und 6 gelten für Benutzeroberflächen nicht, soweit der Anbieter nachweist, dass eine auch nachträgliche Umsetzung technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

(8) Die Einzelheiten der Absätze 2 bis 7 regeln die Landesmedienanstalten durch gemeinsame Satzungen und Richtlinien.

§ 85 Transparenz

Die einer Medienplattform oder Benutzeroberfläche zugrunde liegenden Grundsätze für die Auswahl von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien und Telemedien nach § 19 Abs. 1 und für ihre Organisation sind vom Anbieter transparent zu machen. Dies umfasst die Kriterien, nach denen Inhalte sortiert, angeordnet und präsentiert werden, wie die Sortierung oder Anordnung von Inhalten durch den Nutzer individualisiert werden kann und nach welchen grundlegenden Kriterien Empfehlungen erfolgen und unter welchen Bedingungen Rundfunk oder rundfunkähnliche Telemedien nach § 80 nicht in ihrer ursprünglichen Form dargestellt werden. Informationen hierzu sind den Nutzern in leicht wahrnehmbarer, unmittelbar erreichbarer und ständig verfügbarer Weise zur Verfügung zu stellen.

§ 86 Vorlage von Unterlagen, Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation

(1) Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen sind verpflichtet, die erforderlichen Informationen und Unterlagen der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Die §§ 55, 56 und 58 gelten entsprechend.

(2) Ob ein Verstoß gegen § 82 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 oder § 83 Abs. 2 vorliegt, entscheidet bei Anbietern von Medienplattformen, die zugleich Anbieter der Telekommunikationsdienstleistung sind, die zuständige Landesmedienanstalt im Benehmen mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation.

(3) Anbieter von Medienplattformen oder Benutzeroberflächen haben auf Nachfrage gegenüber Anbietern von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien und Telemedien nach § 19 Abs. 1 die tatsächliche Sortierung, Anordnung und Abbildung von Angeboten und Inhalten, die Verwendung ihrer Metadaten sowie im Rahmen eines berechtigten Interesses Zugangsbedingungen nach § 83 Abs. 1 mitzuteilen.

§ 87 Bestätigung der Unbedenklichkeit

Im Hinblick auf die Anforderungen der §§ 81 bis 85 sind Anbieter von Medienplattformen oder Benutzeroberflächen berechtigt, bei der zuständigen Landesmedienanstalt einen Antrag auf Unbedenklichkeit zu stellen. Die Bestätigung der Unbedenklichkeit kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 88
Satzungen, Richtlinien

Die Landesmedienanstalten regeln durch gemeinsame Satzungen und Richtlinien Einzelheiten zur Konkretisierung der sie betreffenden Bestimmungen dieses Unterabschnitts. Dabei ist die Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung für den Empfängerkreis in Bezug auf den jeweiligen Übertragungsweg, die jeweilige Medienplattform oder die jeweilige Benutzeroberfläche zu berücksichtigen.

§ 89
Überprüfungsklausel

Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts sowie die ergänzenden landesrechtlichen Regelungen werden regelmäßig alle fünf Jahre, erstmals zum 1. Oktober 2025, entsprechend Artikel 114 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S.36) überprüft.

§ 90
Bestehende Zulassungen, Zuordnungen, Zuweisungen,
Anzeige von bestehenden Medienplattformen oder Benutzeroberflächen

(1) Bestehende Zulassungen, Zuordnungen und Zuweisungen für bundesweite Anbieter gelten bis zu deren Ablauf fort. Bestehende Zulassungen und Zuweisungen für Fensterprogrammveranstalter sollen bis zum 31. Dezember 2009 unbeschadet von Vorgaben des § 59 Abs. 4 Satz 4 verlängert werden.

(2) Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen, die bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bereits in Betrieb aber nicht angezeigt sind, müssen die Anzeige nach § 79 Abs. 2 spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages vornehmen.

3. Unterabschnitt
Medienintermediäre

§ 91
Anwendungsbereich

(1) Die nachstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn die intermediäre Funktion in die Angebote Dritter eingebunden wird (integrierter Medienintermediär).

(2) Mit Ausnahme des § 95 gelten sie nicht für Medienintermediäre, die

1. im Durchschnitt von sechs Monaten in Deutschland weniger als eine Million Nutzer pro Monat erreichen oder in ihrer prognostizierten Entwicklung erreichen werden,

2. auf die Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten mit Bezug zu Waren oder Dienstleistungen spezialisiert sind oder
3. ausschließlich privaten oder familiären Zwecken dienen.

§ 92

Inländischer Zustellungsbevollmächtigter

Anbieter von Medienintermediären haben im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und in ihrem Angebot in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise auf ihn aufmerksam zu machen. An diese Person können Zustellungen in Verfahren nach § 115 bewirkt werden. Das gilt auch für die Zustellung von Schriftstücken, die solche Verfahren einleiten oder vorbereiten.

§ 93

Transparenz

(1) Anbieter von Medienintermediären haben zur Sicherung der Meinungsvielfalt nachfolgende Informationen leicht wahrnehmbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. die Kriterien, die über den Zugang eines Inhalts zu einem Medienintermediär und über den Verbleib entscheiden,
2. die zentralen Kriterien einer Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten und ihre Gewichtung einschließlich Informationen über die Funktionsweise der eingesetzten Algorithmen in verständlicher Sprache.

(2) Anbieter von Medienintermediären, die eine thematische Spezialisierung aufweisen, sind dazu verpflichtet, diese Spezialisierung durch die Gestaltung ihres Angebots wahrnehmbar zu machen. § 91 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

(3) Änderungen der in Absatz 1 genannten Kriterien sowie der Ausrichtung nach Absatz 2 sind unverzüglich in derselben Weise wahrnehmbar zu machen.

(4) Anbieter von Medienintermediären, die soziale Netzwerke anbieten, haben dafür Sorge zu tragen, dass Telemedien im Sinne von § 18 Abs. 3 gekennzeichnet werden.

§ 94

Diskriminierungsfreiheit

(1) Zur Sicherung der Meinungsvielfalt dürfen Medienintermediäre journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote, auf deren Wahrnehmbarkeit sie besonders hohen Einfluss haben, nicht diskriminieren.

(2) Eine Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn ohne sachlich gerechtfertigten Grund von den nach § 93 Abs. 1 bis 3 zu veröffentlichenden Kriterien zugunsten oder zulasten eines bestimmten Angebots systematisch abgewichen wird

oder diese Kriterien Angebote unmittelbar oder mittelbar unbillig systematisch behindern.

(3) Ein Verstoß kann nur von dem betroffenen Anbieter journalistisch-redaktioneller Inhalte bei der zuständigen Landesmedienanstalt geltend gemacht werden. In offensichtlichen Fällen kann der Verstoß von der zuständigen Landesmedienanstalt auch von Amts wegen verfolgt werden.

§ 95

Vorlage von Unterlagen

Anbieter von Medienintermediären sind verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen vorzulegen. Die §§ 56 und 58 gelten entsprechend.

§ 96

Satzungen und Richtlinien

Die Landesmedienanstalten regeln durch gemeinsame Satzungen und Richtlinien Einzelheiten zur Konkretisierung der sie betreffenden Bestimmungen dieses Unterabschnitts. Dabei ist die Orientierungsfunktion der Medienintermediäre für die jeweiligen Nutzerkreise zu berücksichtigen.

4. Unterabschnitt

Video-Sharing-Dienste

§ 97

Anwendungsbereich

Dieser Unterabschnitt gilt für Video-Sharing-Dienste im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 22. Weitere Anforderungen nach dem V. Abschnitt bleiben unberührt.

§ 98

Werbung

(1) Für Werbung in Video-Sharing-Diensten gelten § 8 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 7 und 10 dieses Staatsvertrages sowie § 6 Abs. 2 und 7 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.

(2) Der Anbieter eines Video-Sharing-Dienstes hat sicherzustellen, dass Werbung, die von ihm vermarktet, verkauft oder zusammengestellt wird, den Vorgaben des Absatzes 1 entspricht.

(3) Der Anbieter eines Video-Sharing-Dienstes hat nachfolgende Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Werbung die nicht von ihm selbst vermarktet, verkauft oder zusammengestellt wird, die Vorgaben des Absatzes 1 erfüllt:

1. Aufnahme und Umsetzung von Bestimmungen in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die zur Einhaltung der Vorgaben des Absatzes 1 verpflichten,
2. Bereitstellung einer Funktion zur Kennzeichnung von Werbung nach § 6 Abs. 3 des Telemediengesetzes.

§ 99 Schlichtungsstelle

(1) Die Landesmedienanstalten richten eine gemeinsame Stelle ein für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Beschwerdeführern oder von der Beschwerde betroffenen Nutzern und Anbietern von Video-Sharing-Diensten über Maßnahmen, die Anbieter von Video-Sharing-Diensten im Verfahren nach den §§ 10 a und b des Telemediengesetzes getroffen oder unterlassen haben.

(2) Die Landesmedienanstalten regeln die weiteren Einzelheiten über die Organisation, das Schlichtungsverfahren und die Kostentragung in einer im Internet zu veröffentlichenden gemeinsamen Satzung.

VI. Abschnitt Übertragungskapazitäten, Weiterverbreitung

§ 100 Grundsatz

Die Entscheidung über die Zuordnung, Zuweisung und Nutzung der Übertragungskapazitäten, die zur Verbreitung von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien dienen, erfolgt nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des jeweiligen Landesrechts.

§ 101 Zuordnung von drahtlosen Übertragungskapazitäten

(1) Über die Anmeldung bei der für Telekommunikation zuständigen Regulierungsbehörde für bundesweite Versorgungsbedarfe an nicht leitungsgebundenen (drahtlosen) Übertragungskapazitäten entscheiden die Länder einstimmig. Für länderübergreifende Bedarfsanmeldungen gilt Satz 1 hinsichtlich der betroffenen Länder entsprechend.

(2) Über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe an die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio oder die Landesmedienanstalten entscheiden die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder durch einstimmigen Beschluss.

(3) Für die Zuordnung gelten insbesondere die folgenden Grundsätze:

1. zur Verfügung stehende freie Übertragungskapazitäten sind den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF oder dem Deutschlandradio und den Landesmedienanstalten bekannt zu machen;
2. reichen die Übertragungskapazitäten für den geltend gemachten Bedarf aus, sind diese entsprechend zuzuordnen;
3. reichen die Übertragungskapazitäten für den geltend gemachten Bedarf nicht aus, wirken die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder auf eine Verständigung zwischen den Beteiligten hin; Beteiligte sind für private Anbieter die Landesmedienanstalten;
4. kommt eine Verständigung zwischen den Beteiligten nicht zu Stande, entscheiden die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder, welche Zuordnung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Übertragungskapazität sowie unter Berücksichtigung des Gesamtangebots die größtmögliche Vielfalt des Angebotes sichert; dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) Sicherung der Grundversorgung mit Rundfunk und Teilhabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an neuen Techniken und Programmformen,
 - b) Belange des privaten Rundfunks und der Anbieter von Telemedien.

Die Zuordnung der Übertragungskapazität erfolgt für die Dauer von längstens 20 Jahren.

(4) Der oder die Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder ordnet die Übertragungskapazität gemäß der Entscheidung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nach Absatz 2 zu.

(5) Wird eine zugeordnete Übertragungskapazität nach Ablauf von 18 Monaten nach Zugang der Zuordnungsentscheidung nicht für die Realisierung des Versorgungsbedarfs genutzt, kann die Zuordnungsentscheidung durch Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder widerrufen werden; eine Entschädigung wird nicht gewährt. Auf Antrag des Zuordnungsempfängers kann die Frist durch Entscheidung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder verlängert werden.

(6) Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vereinbaren zur Durchführung der Absätze 2 bis 5 Verfahrensregelungen.

§ 102

Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten an private Anbieter durch die zuständige Landesmedienanstalt

(1) Übertragungskapazitäten für drahtlose bundesweite Versorgungsbedarfe privater Anbieter können Rundfunkveranstaltern, Anbietern von Telemedien oder Anbietern von Medienplattformen durch die zuständige Landesmedienanstalt zugewiesen werden.

(2) Werden den Landesmedienanstalten Übertragungskapazitäten zugeordnet, bestimmen sie unverzüglich Beginn und Ende einer Ausschlussfrist, innerhalb der schriftliche Anträge auf Zuweisung von Übertragungskapazitäten gestellt werden können. Beginn und Ende der Antragsfrist, das Verfahren und die wesentlichen Anforderungen an die Antragstellung, insbesondere wie den Anforderungen dieses Staatsvertrages zur Sicherung der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt genügt werden kann, sind von den Landesmedienanstalten zu bestimmen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen (Ausschreibung).

(3) Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung von Übertragungskapazitäten entsprochen werden, wirkt die zuständige Landesmedienanstalt auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin. Kommt eine Verständigung zustande, legt sie diese ihrer Entscheidung über die Aufteilung der Übertragungskapazitäten zu Grunde, wenn nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass in der Gesamtheit der Angebote die Vielfalt der Meinungen und Angebotsvielfalt zum Ausdruck kommt.

(4) Lässt sich innerhalb der von der zuständigen Landesmedienanstalt zu bestimmenden angemessenen Frist keine Einigung erzielen oder entspricht die vorgesehene Aufteilung voraussichtlich nicht dem Gebot der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt, weist die zuständige Landesmedienanstalt dem Antragsteller die Übertragungskapazität zu, der am ehesten erwarten lässt, dass sein Angebot

1. die Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt fördert,
2. auch das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse sowie das kulturelle Leben darstellt und
3. bedeutsame politische, weltanschauliche und gesellschaftliche Gruppen zu Wort kommen lässt.

In die Auswahlentscheidung ist ferner einzubeziehen, ob das Angebot wirtschaftlich tragfähig erscheint sowie Nutzerinteressen und -akzeptanz hinreichend berücksichtigt. Für den Fall, dass die Übertragungskapazität einem Anbieter einer Medienplattform zugewiesen werden soll, ist des Weiteren zu berücksichtigen, inwieweit sichergestellt ist, dass das Angebot den Vorgaben der §§ 82 und 83 genügt.

(5) Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten erfolgt für die Dauer von zehn Jahren. Eine einmalige Verlängerung um zehn Jahre ist zulässig. Die Zuweisung ist sofort vollziehbar. Wird eine zugewiesene Übertragungskapazität nach Ablauf von zwölf Monaten nach Zugang der Zuweisungsentscheidung nicht genutzt, kann die zuständige Landesmedienanstalt die Zuweisungsentscheidung nach § 108 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b widerrufen. Auf Antrag des Zuweisungsempfängers kann die Frist verlängert werden.

(1) Die Weiterverbreitung von bundesweit empfangbaren Angeboten, die in rechtlich zulässiger Weise in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in Übereinstimmung mit Artikel 2 der Richtlinie 2010/13/EU oder in einem Staat, der das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat, und nicht Mitglied der Europäischen Union ist, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet werden, ist zulässig. Die Weiterverbreitung der in Satz 1 genannten Angebote aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union kann nur in Übereinstimmung mit Artikel 3 der Richtlinie 2010/13/EU, die Weiterverbreitung der in Satz 1 genannten Angebote aus einem Staat, der das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat, und nicht Mitglied der Europäischen Union ist, nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen ausgesetzt werden.

(2) Veranstalter anderer als der in Absatz 1 genannten Fernsehprogramme haben die Weiterverbreitung mindestens einen Monat vor Beginn bei der Landesmedienanstalt anzuzeigen, in deren Geltungsbereich die Programme verbreitet werden sollen. Die Anzeige kann auch der Anbieter einer Medienplattform vornehmen. Die Anzeige muss die Nennung eines Programmverantwortlichen, eine Beschreibung des Programms und die Vorlage einer Zulassung oder eines vergleichbaren Dokuments beinhalten. Die Weiterverbreitung ist dem Anbieter einer Medienplattform zu untersagen, wenn das Rundfunkprogramm nicht den Anforderungen des § 3 oder des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages entspricht oder wenn der Veranstalter nach dem geltenden Recht des Ursprungslandes zur Veranstaltung von Rundfunk nicht befugt ist oder wenn das Programm nicht inhaltlich unverändert verbreitet wird.

(3) Landesrechtliche Regelungen zur analogen Kanalbelegung für Rundfunk sind zulässig, soweit sie zur Erreichung klar umrissener Ziele von allgemeinem Interesse erforderlich sind. Sie können insbesondere zur Sicherung einer pluralistischen, am Angebot der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt orientierten Medienordnung getroffen werden. Einzelheiten, insbesondere die Rangfolge bei der Belegung der Kabelkanäle, regelt das Landesrecht.

(4) Ferner können angemessene Maßnahmen in Übereinstimmung mit Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 2010/13/EU unter Wahrung der sonstigen Regelungen ihres Artikels 4 gegen den Mediendiensteanbieter ergriffen werden, der der Rechtshoheit eines anderen Mitgliedstaats unterworfen ist und einen audiovisuellen Mediendienst erbringt, der ganz oder vorwiegend auf Deutschland ausgerichtet ist, soweit die Bundesrepublik Deutschland im öffentlichen Interesse liegende ausführlichere oder strengere Bestimmungen nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2010/13/EU erlassen hat.

VII. Abschnitt Medienaufsicht

§ 104 Organisation

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, überprüft die zuständige Landesmedienanstalt die Einhaltung der Bestimmungen nach diesem Staatsvertrag. Sie trifft entsprechend den Bestimmungen dieses Staatsvertrages die jeweiligen Entscheidungen. Satz 1 und 2 gelten nicht für Angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 105 und nach den Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bestehen:

1. die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK),
2. die Gremiovorsitzendenkonferenz (GVK),
3. die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und
4. die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM).

Diese dienen der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 105.

(3) Die Landesmedienanstalten entsenden jeweils den nach Landesrecht bestimmten gesetzlichen Vertreter in die ZAK; eine Vertretung im Fall der Verhinderung ist durch den ständigen Vertreter zulässig. Die Tätigkeit der Mitglieder der ZAK ist unentgeltlich.

(4) Die GVK setzt sich zusammen aus dem jeweiligen Vorsitzenden des plural besetzten Beschlussgremiums der Landesmedienanstalten; eine Vertretung im Fall der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden ist zulässig. Die Tätigkeit der Mitglieder der GVK ist unentgeltlich.

(5) Die KEK besteht aus

1. sechs Sachverständigen des Rundfunk- und des Wirtschaftsrechts, von denen drei die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und
2. sechs nach Landesrecht bestimmten gesetzlichen Vertretern der Landesmedienanstalten.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 der KEK und zwei Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung eines dieser Mitglieder werden von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder für die Dauer von fünf Jahren einvernehmlich berufen. Von der Mitgliedschaft nach Satz 2 ausgeschlossen sind Mitglieder und Bedienstete der Institutionen der Europäischen Union, der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, Gremienmitglieder und Bedienstete von Landesrundfunkanstalten der ARD, des ZDF, des Deutschlandradios, des Europäischen Fernsehkanals „arte“, der Landesmedienanstalten, der privaten Rundfunkveranstalter und Anbieter einer Medienplattform sowie Bedienstete von an ihnen unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 62 beteiligten Unternehmen. Scheidet ein Mitglied nach Satz 2 aus, berufen die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder einvernehmlich ein Ersatzmitglied oder einen anderen Sachverständigen für den Rest der Amtsdauer als Mitglied; Entsprechendes gilt, wenn ein Ersatzmitglied ausscheidet. Die Mitglieder nach Satz 2 erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung und Ersatz ihrer

notwendigen Auslagen. Das Vorsitzland der Rundfunkkommission schließt die Verträge mit diesen Mitgliedern. Der Vorsitzende der KEK und sein Stellvertreter sind aus der Gruppe der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 zu wählen. Die sechs Vertreter der Landesmedienanstalten und zwei Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung eines dieser Vertreter werden durch die Landesmedienanstalten für die Amtszeit der KEK gewählt.

(6) Ein Vertreter der Landesmedienanstalten darf nicht zugleich der KEK und der KJM angehören; Ersatzmitgliedschaft oder stellvertretende Mitgliedschaft sind zulässig.

(7) Die Landesmedienanstalten bilden für die Organe nach Absatz 2 Satz 1 eine gemeinsame Geschäftsstelle.

(8) Die Mitglieder der ZAK, der GVK und der KEK sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Staatsvertrag an Weisungen nicht gebunden. § 58 gilt für die Mitglieder der ZAK und GVK entsprechend. Die Verschwiegenheitspflicht nach § 58 gilt auch im Verhältnis der Mitglieder der Organe nach Absatz 2 Satz 1 zu anderen Organen der Landesmedienanstalten.

(9) Die Organe nach Absatz 2 Satz 1 fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. Bei Beschlüssen der KEK entscheidet im Fall der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen. Die Beschlüsse sind gegenüber den anderen Organen der zuständigen Landesmedienanstalt bindend. Die zuständige Landesmedienanstalt hat die Beschlüsse im Rahmen der von den Organen nach Absatz 2 Satz 1 gesetzten Fristen zu vollziehen.

(10) Die Landesmedienanstalten stellen den Organen nach Absatz 2 Satz 1 die notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung. Die Organe erstellen jeweils einen Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Kosten für die Organe nach Absatz 2 Satz 1 werden aus dem Anteil der Landesmedienanstalten nach § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages gedeckt. Näheres regeln die Landesmedienanstalten durch übereinstimmende Satzungen.

(11) Von den Verfahrensbeteiligten sind durch die zuständigen Landesmedienanstalten Kosten in angemessenem Umfang zu erheben. Näheres regeln die Landesmedienanstalten durch übereinstimmende Satzungen.

(12) Den Organen nach Absatz 2 Satz 1 stehen die Verfahrensrechte nach den §§ 55 und 56 zu.

§ 105 Aufgaben

(1) Die ZAK ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Aufsichtsmaßnahmen gegenüber privaten bundesweiten Veranstaltern, soweit nicht die KEK nach Absatz 3 zuständig ist,
2. Aufsichtsmaßnahmen gegenüber privaten bundesweiten Anbietern nach den §§ 18 bis 22 sowie nach den §§ 74 bis 77,
3. Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 Abs. 4 sowie Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung nach § 19 Abs. 6,
4. Aufsicht über Entscheidungen der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 Abs. 8,
5. Zulassung, Rücknahme oder Widerruf der Zulassung bundesweiter Veranstalter nach §§ 53, 108 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1,
6. Entscheidungen über ein Zulassungserfordernis im Falle des § 54 Abs. 1,
7. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für Regionalfensterprogramme nach § 59 Abs. 4 Satz 1 und für Sendezeit für Dritte nach § 65 Abs. 2 Satz 4,
8. Anzeige des Betriebs einer Medienplattform oder Benutzeroberfläche nach § 79 Abs. 2,
9. Aufsicht über Medienplattformen und Benutzeroberflächen nach den §§ 79 bis 87 sowie § 103 Abs. 1 und 2, soweit nicht die GVK nach Absatz 2 zuständig ist,
10. Aufsicht über Medienintermediäre nach den §§ 92 bis 94,
11. Aufsicht über Video-Sharing-Dienste nach § 98,
12. Wahrnehmung der Aufgaben nach § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3,
13. Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe und deren Rücknahme oder Widerruf nach §§ 102 und 108 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2, soweit die GVK nicht nach Absatz 2 zuständig ist,
14. Befassung mit Mitteilungen nach § 109 Abs. 5.

Die ZAK kann Prüfausschüsse für die Aufgaben nach Satz 1 Nr. 1 und 2 einrichten. Die Prüfausschüsse entscheiden jeweils bei Einstimmigkeit anstelle der ZAK. Zu Beginn der Amtsperiode der ZAK wird die Verteilung der Verfahren von der ZAK festgelegt. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung der ZAK festzulegen.

(2) Die GVK ist zuständig für Auswahlentscheidungen bei den Zuweisungen von Übertragungskapazitäten nach § 102 Abs. 4 und für die Entscheidung über die Belegung von Plattformen nach § 81 Abs. 5 Satz 3. Die ZAK unterrichtet die GVK fortlaufend über ihre Tätigkeit. Sie bezieht die GVK in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Satzungen und Richtlinienentwürfen, ein.

(3) Die KEK ist zuständig für die abschließende Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen. Sie ist im Rahmen des Satzes 1 insbesondere zuständig für die Prüfung solcher Fragen bei der Entscheidung über eine Zulassung oder Änderung einer Zulassung, bei der Bestätigung von Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen als unbedenklich und bei Maßnahmen nach § 60 Abs. 4. Für Fälle, die für die Sicherung von Meinungsvielfalt nur geringe Bedeutung entfalten können, legt die KEK fest, unter welchen Voraussetzungen auf eine Vorlage nach § 107 Abs. 1 verzichtet werden kann. Auf Anforderung einer Landesmedienanstalt ist sie zur Prüfung von Einzelfällen verpflichtet. Die KEK ermittelt die den Unternehmen jeweils zurechenbaren Zuschaueranteile.

(4) Die Auswahl und Zulassung von Regionalfensterprogrammveranstaltern nach § 59 Abs. 4 und Fensterprogrammveranstaltern nach § 65 Abs. 4 sowie die Aufsicht über diese Programme obliegen dem für die Zulassung nicht bundesweiter Angebote zuständigen Organ der zuständigen Landesmedienanstalt. Bei Auswahl und Zulassung der Veranstalter nach Satz 1 ist zuvor das Benehmen mit der KEK herzustellen.

§ 106

Zuständige Landesmedienanstalt

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, ist für bundesweit ausgerichtete Angebote die Landesmedienanstalt des Landes zuständig, in dem der betroffene Veranstalter, Anbieter, Bevollmächtigte nach § 79 Abs. 1 Satz 2 oder Verantwortliche nach § 18 Abs. 2 seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Sind nach Satz 1 mehrere Landesmedienanstalten zuständig oder hat der Veranstalter oder Anbieter seinen Sitz im Ausland, entscheidet die Landesmedienanstalt, die zuerst mit der Sache befasst worden ist.

(2) Zuständig in den Fällen des § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 7, 9 und 14 sowie in den Fällen der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung oder der Zuweisung ist die Landesmedienanstalt, die dem Veranstalter die Zulassung erteilt, die Zuweisung vorgenommen oder die Anzeige entgegengenommen hat; im Übrigen gilt Absatz 1. Zuständig im Fall des § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem der Zustellungsbevollmächtigte nach § 92 seinen Sitz hat. Solange kein Zustellungsbevollmächtigter benannt worden ist, gilt Absatz 1. Die zuständige Landesmedienanstalt legt die Sache unverzüglich zur Prüfung und Entscheidung der ZAK vor. Zuständig ist in den Fällen des § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt wurde.

(3) Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit nach Landesrecht.

§ 107

Verfahren bei Zulassung, Zuweisung und Anzeige

(1) Geht ein Antrag oder eine Anzeige nach § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, 6, 8 oder 13 bei der zuständigen Landesmedienanstalt ein, legt der nach Landesrecht bestimmte gesetzliche Vertreter unverzüglich den Antrag oder die Anzeige sowie die vorhandenen Unterlagen der ZAK und in den Fällen des § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 zusätzlich der KEK vor.

(2) Kann nicht allen Anträgen nach § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 entsprochen werden, entscheidet die GVK.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt durch die KEK im Rahmen ihrer Zuständigkeit in anderen Fällen als dem der Zulassung eines bundesweiten privaten Veranstalters.

§ 108

Rücknahme, Widerruf von Zulassungen und Zuweisungen

(1) Die Zulassung nach § 53 oder die Zuweisung nach § 102 werden jeweils zurückgenommen, wenn

1. bei der Zulassung eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 53 Abs. 1 oder 2 nicht gegeben war oder eine Zulassungsbeschränkung gemäß § 53 Abs. 3 nicht berücksichtigt wurde oder

2. bei der Zuweisung die Vorgaben gemäß § 102 Abs. 4 nicht berücksichtigt wurden

und innerhalb eines von der zuständigen Landesmedienanstalt bestimmten Zeitraums keine Abhilfe erfolgt.

(2) Zulassung und Zuweisung werden jeweils widerrufen, wenn

1. im Fall der Zulassung

a) nachträglich eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 53 Abs. 1 oder 2 entfällt oder eine Zulassungsbeschränkung gemäß § 53 Abs. 3 eintritt und innerhalb des von der zuständigen Landesmedienanstalt bestimmten angemessenen Zeitraums keine Abhilfe erfolgt oder

b) der Rundfunkveranstalter gegen seine Verpflichtungen aufgrund dieses Staatsvertrages oder des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages wiederholt schwerwiegend verstoßen und die Anweisungen der zuständigen Landesmedienanstalt innerhalb des von ihr bestimmten Zeitraums nicht befolgt hat;

2. im Fall der Zuweisung

a) nachträglich wesentliche Veränderungen des Angebots eingetreten und vom Anbieter zu vertreten sind, nach denen das Angebot den Anforderungen des § 102 Abs. 4 nicht mehr genügt und innerhalb des von der zuständigen Landesmedienanstalt bestimmten Zeitraums keine Abhilfe erfolgt oder

b) das Angebot aus Gründen, die vom Anbieter zu vertreten sind, innerhalb des dafür vorgesehenen Zeitraums nicht oder nicht mit der festgesetzten Dauer begonnen oder fortgesetzt wird.

(3) Der Anbieter wird für einen Vermögensnachteil, der durch die Rücknahme oder den Widerruf nach den Absätzen 1 oder 2 eintritt, nicht entschädigt. Im Übrigen gilt für die Rücknahme und den Widerruf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Sitzlandes der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt.

§ 109 Maßnahmen bei Rechtsverstößen

(1) Stellt die zuständige Landesmedienanstalt einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Ausnahme von § 17, § 18 Abs. 2 und 4, § 20 und § 23 Abs. 2 fest, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen. Maßnahmen sind insbesondere Beanstandung, Untersagung, Sperrung, Rücknahme und Widerruf. Die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bleiben unberührt. Satz 1 gilt nicht für Verstöße gegen § 19 Abs. 1 und 2 von Anbietern,

1. im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1,
2. die der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des deutschen Presserates unterliegen oder
3. die einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne des § 19 Abs. 3 angeschlossen sind.

(2) Eine Untersagung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit steht. Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. Die Untersagung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken. Bei journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen ausschließlich vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, ist eine Sperrung nur unter den Voraussetzungen des § 97 Abs. 5 Satz 2 und des § 98 der Strafprozessordnung zulässig. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden zur Durchsetzung der Vorschriften der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre bleiben unberührt.

(3) Erweisen sich Maßnahmen gegenüber dem Veranstalter oder Anbieter als nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Sperrung von Angeboten nach Absatz 1 auch gegen Dritte unter Beachtung der Vorgaben des Telemediengesetzes gerichtet werden, sofern eine Sperrung technisch möglich und zumutbar ist. § 7 Abs. 2 des Telemediengesetzes bleibt unberührt.

(4) Der Abruf von Angeboten im Rahmen der Aufsicht ist unentgeltlich. Diensteanbieter haben dies sicherzustellen. Der Anbieter darf seine Angebote nicht gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperren.

(5) Jede Landesmedienanstalt kann der zuständigen Landesmedienanstalt mitteilen, dass ein bundesweit ausgerichtetes Angebot gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstößt. Geht eine Mitteilung nach Satz 1 bei der zuständigen Landesmedienanstalt ein, legt der nach Landesrecht bestimmte gesetzliche Vertreter unverzüglich die Mitteilung sowie die vorhandenen Unterlagen dem nach den §§ 104 und 105 zuständigen Organ vor.

§ 110 Vorverfahren

Bei Rechtsmitteln gegen Entscheidungen nach § 104 Abs. 2 und § 105 findet ein Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt.

§ 111 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

(1) Die Landesmedienanstalten arbeiten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und mit dem Bundeskartellamt zusammen. Die Landesmedienanstalten haben auf Anfrage der Regulierungsbehörde für Telekommunikation oder des Bundeskartellamtes Erkenntnisse zu übermitteln, die für die Erfüllung von deren Aufgaben erforderlich sind.

(2) Absatz 1 gilt für die Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten mit den Landeskartellbehörden und den Glücksspielaufsichtsbehörden entsprechend.

§ 112 Finanzierung besonderer Aufgaben

(1) Der in § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages bestimmte Anteil kann für die Finanzierung folgender Aufgaben verwendet werden:

1. Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen der Landesmedienanstalten einschließlich hierfür notwendiger planerischer, insbesondere technischer Vorarbeiten,
2. die Förderung offener Kanäle.

Mittel aus dem Anteil nach Satz 1 können aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber auch für die Finanzierung folgender Aufgaben verwendet werden:

1. Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken und
2. Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk und Projekte zur Förderung der Medienkompetenz.

(2) Das Recht des Landesgesetzgebers, der Landesmedienanstalt nur einen Teil des Anteils nach Absatz 1 zuzuweisen, bleibt unberührt.

(3) Soweit der Anteil nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommen wird, steht er den jeweiligen Landesrundfunkanstalten zu. Eine landesgesetzliche Zweckbestimmung ist zulässig.

§ 113

Datenschutzaufsicht bei Telemedien

Die nach den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder zuständigen Aufsichtsbehörden überwachen für ihren Bereich die Einhaltung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen und des § 23. Die für den Datenschutz im journalistischen Bereich beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk und bei den privaten Rundfunkveranstaltern zuständigen Stellen überwachen für ihren Bereich auch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote bei Telemedien. Eine Aufsicht erfolgt, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse nicht der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

VIII. Abschnitt

Revision, Ordnungswidrigkeiten

§ 114

Revision zum Bundesverwaltungsgericht

In einem gerichtlichen Verfahren kann die Revision zum Bundesverwaltungsgericht auch darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages beruhe.

§ 115

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter von bundesweit ausgerichtetem privaten Rundfunk vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 9 die nach Landesrecht zuständige Stelle nicht über alle Änderungen informiert, die die Feststellung der Rechtshoheit nach § 1 Abs. 3 und 4 berühren könnten,

2. entgegen § 4 Abs. 1 die dort genannten Informationen im Rahmen des Gesamtangebots nicht leicht, unmittelbar und ständig zugänglich macht,

3. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 in der Werbung Techniken zur unterschweligen Beeinflussung einsetzt,

4. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 3 Rundfunkwerbung oder Teleshopping nicht dem Medium angemessen durch optische oder akustische Mittel oder räumlich eindeutig von anderen Sendungsteilen absetzt,
5. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes mit Rundfunkwerbung vornimmt, ohne die Werbung vom übrigen Programm eindeutig optisch zu trennen und als solche zu kennzeichnen,
6. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 eine Dauerwerbesendung nicht zu Beginn als Dauerwerbesendung ankündigt oder während ihres gesamten Verlaufs als solche kennzeichnet,
7. entgegen § 8 Abs. 6 Satz 1 virtuelle Werbung in Sendungen einfügt,
8. entgegen § 8 Abs. 7 Satz 1 Schleichwerbung, Themenplatzierung oder entsprechende Praktiken betreibt,
9. entgegen § 8 Abs. 7 Satz 2 Produktplatzierung in Nachrichtensendungen, Sendungen zur politischen Information, Verbrauchersendungen, Regionalfensterprogrammen nach § 59 Abs. 4, Fensterprogrammen nach § 65, Sendungen religiösen Inhalts oder Kindersendungen betreibt,
10. entgegen § 8 Abs. 7 Satz 4 oder 5 auf eine Produktplatzierung nicht eindeutig hinweist oder sie nicht zu Beginn und zum Ende einer Sendung oder bei deren Fortsetzung nach einer Werbeunterbrechung oder im Hörfunk durch einen gleichwertigen Hinweis angemessen kennzeichnet,
11. entgegen § 8 Abs. 9 Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art verbreitet,
12. entgegen § 9 Abs. 1 Übertragungen von Gottesdiensten oder Sendungen für Kinder durch Rundfunkwerbung oder Teleshopping unterbricht,
13. entgegen den in § 9 Abs. 3 genannten Voraussetzungen Filme mit Ausnahme von Serien, Reihen und Dokumentarfilmen sowie Kinofilme und Nachrichtensendungen durch Fernsehwerbung oder Teleshopping unterbricht,
14. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 nicht eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung hinweist oder nicht eindeutig zu Beginn oder am Ende der gesponserten Sendung auf den Sponsor hinweist,
15. entgegen § 10 Abs. 3 und 4 unzulässig gesponserte Sendungen verbreitet,
16. entgegen § 13 Abs. 1 oder 3 Großereignisse verschlüsselt und gegen besonderes Entgelt ausstrahlt,
17. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 2 der Informationspflicht nicht nachkommt,
18. entgegen § 52 Abs. 1 Satz 1 ohne Zulassung ein Rundfunkprogramm veranstaltet,

19. entgegen § 52 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 53 ein zulassungspflichtiges, aber nicht zulassungsfähiges Rundfunkprogramm veranstaltet,

20. entgegen § 54 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 53 ein Rundfunkprogramm veranstaltet,

21. entgegen § 57 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 nicht fristgemäß die Aufstellung der Programmbezugsquellen für den Berichtszeitraum der zuständigen Landesmedienanstalt vorlegt,

22. entgegen § 70 Abs. 1 Satz 1 die zulässige Dauer der Werbung überschreitet,

23. entgegen § 71 Abs. 1 Satz 1 Teleshopping-Fenster verbreitet, die keine Mindestdauer von 15 Minuten ohne Unterbrechung haben oder entgegen § 71 Abs. 1 Satz 2 Teleshopping-Fenster verbreitet, die nicht optisch und akustisch klar als solche gekennzeichnet sind oder

24. entgegen § 120 Absatz 1 Satz 2 die bei ihm vorhandenen Daten über Zuschaueranteile auf Anforderung der KEK nicht zur Verfügung stellt.

Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. entgegen § 18 Abs. 1 bei Telemedien den Namen oder die Anschrift oder bei juristischen Personen den Namen oder die Anschrift des Vertretungsberechtigten nicht oder nicht richtig verfügbar hält,

2. entgegen § 18 Abs. 3 bei Telemedien die erforderliche Kenntlichmachung nicht vornimmt,

3. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 Werbung nicht als solche klar erkennbar macht oder nicht eindeutig vom übrigen Inhalt der Angebote trennt,

4. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 in der Werbung unterschwellige Techniken einsetzt,

5. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 3 bei Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art auf den Werbetreibenden oder Auftraggeber nicht in angemessener Weise deutlich hinweist,

6. entgegen § 55 Abs. 6 eine Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung nicht unverzüglich der zuständigen Landesmedienanstalt mitteilt,

7. entgegen § 55 Abs. 7 nicht unverzüglich nach Ablauf eines Kalenderjahres der zuständigen Landesmedienanstalt gegenüber eine Erklärung darüber abgibt, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den nach § 62 maßgeblichen Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist,

8. entgegen § 57 Abs. 1 seinen Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht nicht fristgemäß erstellt oder bekannt macht,

9. entgegen § 63 Satz 1 es unterlässt, eine geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen bei der zuständigen Landesmedienanstalt vor ihrem Vollzug schriftlich anzumelden,

10. einer Satzung nach § 72 Satz 1 in Verbindung mit § 11 zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

11. entgegen § 74 Satz 1 oder 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 2 in der Werbung Techniken zur unterschwelligem Beeinflussung einsetzt,

12. entgegen § 74 Satz 1 oder 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 3 Rundfunkwerbung entsprechende Werbung oder Teleshopping nicht dem Medium angemessen durch optische oder akustische Mittel oder räumlich eindeutig von anderen Angebotsteilen absetzt,

13. entgegen § 74 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 das verbreitete Bewegtbildangebot durch die Einblendung von Rundfunkwerbung entsprechender Werbung ergänzt, ohne die Werbung eindeutig optisch zu trennen und als solche zu kennzeichnen,

14. entgegen § 74 Satz 1 oder 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 5 Satz 2 ein Bewegtbildangebot nicht zu Beginn als Dauerwerbesendung ankündigt oder während ihres gesamten Verlaufs als solche kennzeichnet,

15. entgegen § 74 Satz 1 oder 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 6 Satz 1 virtuelle Werbung in seine Angebote einfügt,

16. entgegen § 74 Satz 1 oder 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 7 Satz 1 Schleichwerbung, Themenplatzierung oder entsprechende Praktiken betreibt,

17. entgegen § 74 Satz 1 oder 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 7 Satz 2 Produktplatzierung in Nachrichtensendungen, Sendungen zur politischen Information, Verbrauchersendungen, Regionalfensterprogrammen nach § 59 Abs. 4, Fensterprogrammen nach § 65, Sendungen religiösen Inhalts oder Kindersendungen betreibt,

18. entgegen § 74 Satz 1 oder 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 7 Satz 4 oder 5 auf eine Produktplatzierung nicht eindeutig hinweist oder sie nicht zu Beginn und zum Ende einer Sendung oder bei deren Fortsetzung nach einer Werbeunterbrechung oder im Hörfunk durch einen gleichwertigen Hinweis angemessen kennzeichnet,

19. entgegen § 74 Satz 1 oder 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 9 Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art verbreitet,

20. entgegen § 74 Satz 1 oder 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 das Bewegtbildangebot eines Gottesdienstes oder ein Bewegtbildangebot für Kinder durch Rundfunkwerbung entsprechende Werbung oder durch Teleshopping unterbricht,

21. entgegen den in § 74 Satz 1 oder 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 genannten Voraussetzungen Filme mit Ausnahme von Serien, Reihen und Dokumentarfilmen sowie Kinofilme und Nachrichtensendungen durch Fernsehwerbung entsprechende Werbung oder durch Teleshopping unterbricht,

22. entgegen § 74 Satz 1 oder 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 bei einem gesponserten Bewegtbildangebot nicht eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung hinweist oder nicht eindeutig zu Beginn oder am Ende der gesponserten Sendung auf den Sponsor hinweist,

23. entgegen § 74 Satz 1 oder 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 und 4 unzulässig gesponserte Bewegtbildangebote verbreitet,

24. entgegen § 79 Abs. 2 Satz 1 oder 2 den Betrieb einer Medienplattform oder Benutzeroberfläche nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt oder entgegen § 79 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 oder 2 eine wesentliche Änderung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,

25. entgegen § 80 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Rundfunkprogramme, einschließlich des HbbTV-Signals, rundfunkähnliche Telemedien oder Teile davon inhaltlich oder technisch verändert, im Zuge ihrer Abbildung oder akustischen Wiedergabe vollständig oder teilweise mit Werbung, Inhalten aus Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien, einschließlich Empfehlungen oder Hinweisen hierauf, überlagert oder ihre Abbildung zu diesem Zweck skaliert oder einzelne Rundfunkprogramme oder Inhalte in Angebotspakete aufnimmt oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarktet oder öffentlich zugänglich macht,

26. entgegen § 81 Abs. 2 bis 4 die erforderlichen Übertragungskapazitäten für die zu verbreitenden Programme nicht oder in nicht ausreichendem Umfang oder nicht zu den vorgesehenen Bedingungen zur Verfügung stellt oder entgegen § 81 Abs. 5 Satz 2 auf Verlangen der zuständigen Landesmedienanstalt die Belegung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,

27. entgegen § 82 Abs. 2 Rundfunk, rundfunkähnliche Telemedien und Telemedien nach § 19 Abs. 1 beim Zugang zu Medienplattformen unmittelbar oder mittelbar unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Angeboten ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt,

28. entgegen § 82 Abs. 3 Satz 1 oder 2 die Verwendung oder Änderung eines Zugangsberechtigungssystems oder einer Schnittstelle für Anwendungsprogramme und die Entgelte hierfür der zuständigen Landesmedienanstalt nicht unverzüglich anzeigt oder entgegen § 82 Abs. 3 Satz 3 der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

29. entgegen § 83 Abs. 1 Zugangsbedingungen nicht oder nicht vollständig gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt offenlegt,

30. entgegen § 83 Abs. 2 Entgelte oder Tarife nicht so gestaltet, dass auch regionale und lokale Angebote zu angemessenen Bedingungen verbreitet werden können,

31. entgegen § 84 Abs. 2 Satz 1 und 2 gleichartige Angebote oder Inhalte bei der Auffindbarkeit, insbesondere der Sortierung, Anordnung oder Präsentation in Benutzeroberflächen, ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt oder ihre Auffindbarkeit unbillig behindert oder entgegen § 84 Abs. 2 Satz 3 nicht alle

Angebote mittels einer Suchfunktion diskriminierungsfrei auffindbar macht, soweit der Nachweis nach § 84 Abs. 7 nicht erbracht ist,

32. entgegen § 84 Abs. 3 Satz 1 den in einer Benutzeroberfläche vermittelten Rundfunk nicht in seiner Gesamtheit auf der ersten Auswahlebene unmittelbar erreichbar und leicht auffindbar macht, soweit der Nachweis nach § 84 Abs. 7 nicht erbracht ist,

33. entgegen § 84 Abs. 3 Satz 2 die gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme, die Rundfunkprogramme, die Fensterprogramme (§ 59 Abs. 4) aufzunehmen haben sowie die privaten Programme, die in besonderem Maß einen Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt im Bundesgebiet leisten, nicht leicht auffindbar macht, soweit der Nachweis nach § 84 Abs. 7 nicht erbracht ist,

34. entgegen § 84 Abs. 3 Satz 3 Hauptprogramme mit Fensterprogramm nicht gegenüber dem ohne Fensterprogramm ausgestrahlten Hauptprogramm und gegenüber den Fensterprogrammen, die für andere Gebiete zugelassen oder gesetzlich bestimmt sind, vorrangig darstellt, soweit der Nachweis nach § 84 Abs. 7 nicht erbracht ist,

35. entgegen § 84 Abs. 4 in einer Benutzeroberfläche vermittelte gemeinsame Telemedienangebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, Telemedienangebote des ZDF sowie des Deutschlandradios oder vergleichbare rundfunkähnliche Telemedienangebote oder Angebote nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. b privater Anbieter, die in besonderem Maß einen Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt im Bundesgebiet leisten, oder softwarebasierte Anwendungen, die ihrer unmittelbaren Ansteuerung dienen, im Rahmen der Präsentation rundfunkähnlicher Telemedien oder der softwarebasierten Anwendungen, die ihrer mittelbaren Ansteuerung dienen, nicht leicht auffindbar macht, soweit der Nachweis nach § 84 Abs. 7 nicht erbracht ist,

36. entgegen § 84 Abs. 6 nicht dafür Sorge trägt, dass die Sortierung oder Anordnung von Angeboten oder Inhalten auf einfache Weise und dauerhaft durch den Nutzer individualisiert werden kann, soweit der Nachweis nach § 84 Abs. 7 nicht erbracht ist,

37. entgegen § 85 Satz 1 die einer Medienplattform oder Benutzeroberfläche zugrunde liegenden Grundsätze für die Auswahl von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien und Telemedien nach § 19 Abs. 1 und für ihre Organisation nicht transparent macht oder entgegen § 85 Satz 3 Informationen hierzu den Nutzern nicht in leicht wahrnehmbarer, unmittelbar erreichbarer und ständig verfügbarer Weise zur Verfügung stellt,

38. entgegen § 86 Abs. 1 Satz 1 der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen nicht unverzüglich vorlegt,

39. entgegen § 86 Abs. 3 auf Nachfrage gegenüber Anbietern von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 die tatsächliche Sortierung, Anordnung und Abbildung von Angeboten und Inhalten, die Verwendung ihrer Metadaten sowie im Rahmen eines berechtigten Interesses Zugangsbedingungen nach § 83 Abs. 1 nicht mitteilt,

40. entgegen § 90 Abs. 2 nicht spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags die Anzeige nach § 79 Abs. 2 vornimmt, soweit die Medienplattform oder Benutzeroberfläche bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bereits in Betrieb aber nicht angezeigt ist,

41. entgegen § 92 Satz 1 als Anbieter eines Medienintermediärs keinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland benennt,

42. entgegen § 93 Abs. 1 als Anbieter eines Medienintermediärs die erforderlichen Informationen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verfügbar hält,

43. entgegen § 93 Abs. 2 als Anbieter eines Medienintermediärs, der eine thematische Spezialisierung aufweist, diese Spezialisierung durch die Gestaltung seines Angebots nicht wahrnehmbar macht,

44. entgegen § 93 Abs. 3 als Anbieter eines Medienintermediärs Änderungen nicht unverzüglich in derselben Weise wahrnehmbar macht,

45. entgegen § 93 Abs. 4 als Anbieter eines Medienintermediärs, der soziale Netzwerke anbietet, nicht dafür Sorge trägt, dass Telemedien im Sinne von § 18 Abs. 3 gekennzeichnet werden,

46. entgegen § 94 Abs. 1 als Anbieter eines Medienintermediärs journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote, auf deren Wahrnehmbarkeit er besonders hohen Einfluss hat, diskriminiert,

47. entgegen § 95 als Anbieter eines Medienintermediärs die erforderlichen Unterlagen der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen nicht vorlegt,

48. entgegen § 103 Abs. 2 Satz 1 oder 3 die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bei der Landesmedienanstalt, in deren Geltungsbereich die Programme verbreitet werden sollen, anzeigt soweit die Anzeige nicht nach § 103 Abs. 2 Satz 2 durch den Anbieter einer Medienplattform vorgenommen wird,

49. entgegen einer vollziehbaren Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 109 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 ein Angebot nicht sperrt oder

50. entgegen § 109 Abs. 4 Satz 3 Angebote gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperrt.

Weitere landesrechtliche Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro und im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 49 und 50 mit einer Geldbuße bis zu 250.000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 106 zuständige Landesmedienanstalt. Über die Einleitung eines Verfahrens hat die zuständige Verwaltungsbehörde die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten. Soweit ein Verfahren nach dieser Vorschrift in mehreren Ländern eingeleitet wurde, stimmen sich die beteiligten Behörden über die Frage ab, welche Behörde das Verfahren fortführt.

(4) Die Landesmedienanstalt, die einem Veranstalter eines bundesweit ausgerichteten Rundfunkprogramms die Zulassung erteilt hat, kann bestimmen, dass Beanstandungen nach einem Rechtsverstoß gegen Regelungen dieses Staatsvertrages sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 von dem betroffenen Veranstalter in seinem Rundfunkprogramm verbreitet werden. Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe sind durch diese Landesmedienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten.

IX. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 116 Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Der Staatsvertrag kann von jedem der vertragschließenden Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2022 erfolgen. Wird der Staatsvertrag zu diesem Termin nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Termin erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder schriftlich zu erklären. Kündigt ein Land diesen Staatsvertrag, kann es zugleich den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen; jedes andere Land kann daraufhin innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung dementsprechend ebenfalls zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Zwischen den übrigen Ländern bleiben diese Staatsverträge in Kraft.

(2) Im Falle der Kündigung verbleibt es bei der vorgenommenen Zuordnung der Satellitenkanäle, solange für diese Kanäle noch Berechtigungen bestehen. Die §§ 27 bis 30 bleiben im Falle der Kündigung einzelner Länder unberührt.

(3) § 13 Abs. 1 und 2 kann von jedem der vertragschließenden Länder auch gesondert zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2022 erfolgen. Wird § 13 Abs. 1 und 2 zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder schriftlich zu erklären. Kündigt ein Land, kann jedes Land innerhalb von drei

Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung § 13 Abs. 1 und 2 zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Die Kündigung eines Landes lässt die gekündigten Bestimmungen dieses Staatsvertrages im Verhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt.

(4) § 34 Abs. 2 kann von jedem der vertragsschließenden Länder auch gesondert zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2022 erfolgen. Wird § 34 Abs. 2 zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder schriftlich zu erklären. Kündigt ein Land, kann jedes Land innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung den Rundfunkstaatsvertrag, den ARD-Staatsvertrag, den ZDF-Staatsvertrag, den Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“, den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag und den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Die Kündigung eines Landes lässt die gekündigten Bestimmungen dieses Staatsvertrages und die in Satz 5 aufgeführten Staatsverträge im Verhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt.

(5) § 39 Abs. 1, 2 und 5 kann von jedem der vertragsschließenden Länder auch gesondert zum Schluss des Kalenderjahres, das auf die Ermittlung des Finanzbedarfs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gemäß § 36 folgt, mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, wenn der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag nicht nach der Ermittlung des Finanzbedarfs gemäß § 36 aufgrund einer Rundfunkbeitragserhöhung geändert wird. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2022 erfolgen. Wird § 39 Abs. 1, 2 und 5 zu einem dieser Termine nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Termin erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder schriftlich zu erklären. Kündigt ein Land, kann jedes Land innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen. In diesem Fall kann jedes Land außerdem innerhalb weiterer drei Monate nach Eingang der Kündigungserklärung nach Satz 5 die §§ 36 und 46 hinsichtlich einzelner oder sämtlicher Bestimmungen zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Zwischen den übrigen Ländern bleiben die gekündigten Bestimmungen dieses Staatsvertrages und die in Satz 5 aufgeführten Staatsverträge in Kraft.

§ 117

Übergangsbestimmung für Produktplatzierungen

§ 8 Abs. 7 und § 38 gelten nicht für Sendungen, die vor dem 19. Dezember 2009 produziert wurden.

§ 118

Übergangsbestimmung für Telemedienkonzepte

Die zum 1. Mai 2019 nach § 32 Abs. 7 veröffentlichten Telemedienkonzepte bleiben unberührt.

§ 119

Übergangsbestimmung für Zulassungen und Anzeigen

(1) Bei Zulassungen, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages erteilt wurden, und Zulassungsverlängerungen bleibt die zulassungserteilende Landesmedienanstalt zuständig. Gleiches gilt für Medienplattformen und Benutzeroberflächen, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages angezeigt wurden.

(2) Absatz 1 gilt nur für bundesweit ausgerichtete Angebote.

§ 120

Übergangsbestimmung zur Bestimmung der Zuschaueranteile

(1) Bis zur ersten Bestimmung der Zuschaueranteile nach § 61 sind für die Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt in Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen die vorhandenen Daten über Zuschaueranteile zugrunde zu legen. Die Veranstalter sind verpflichtet, bei ihnen vorhandene Daten über Zuschaueranteile auf Anforderung der KEK zur Verfügung zu stellen. Die Landesmedienanstalten haben durch Anwendung verwaltungsverfahrenrechtlicher Regelungen unter Beachtung der Interessen der Beteiligten sicherzustellen, dass Maßnahmen nach diesem Staatsvertrag, die aufgrund von Daten nach Satz 1 ergehen, unverzüglich an die sich aufgrund der ersten Bestimmung der Zuschaueranteile nach § 61 ergebende Sach- und Rechtslage angepasst werden können.

(2) Absatz 1 gilt nur für bundesweit ausgerichtete Angebote.

§ 121

Übergangsbestimmung für Benutzeroberflächen

§ 84 Abs. 3 bis 6 gilt ab dem 1. September 2021.

§ 122

Regelung für Bayern

Der Freistaat Bayern ist berechtigt, eine Verwendung des Anteils am Rundfunkbeitrag nach § 112 zur Finanzierung der landesgesetzlich bestimmten Aufgaben der Bayerischen Landeszentrale für Neue Medien im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft vorzusehen. Im Übrigen finden die für private Veranstalter geltenden Bestimmungen dieses Staatsvertrages auf Anbieter nach bayerischem Recht entsprechende Anwendung. Abweichende Regelungen zu § 8 Absatz 9 Satz 1 1. Variante zur Umsetzung von Vorgaben der Landesverfassung sind zulässig.

1. Anzeigenrubriken, Anzeigen oder Kleinanzeigen,
2. Branchenregister und -verzeichnisse,
3. Preisvergleichsrubriken sowie Berechnungsprogramme (z.B. Preisrechner, Versicherungsrechner),
4. Rubriken für die Bewertung von Dienstleistungen, Einrichtungen und Produkten,
5. Partner-, Kontakt-, Stellen-, Tauschbörsen,
6. Ratgeberrubriken ohne Bezug zu Sendungen,
7. Business-Networks,
8. Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne von § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes,
9. Wetten im Sinne von § 762 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
10. Softwareangebote, soweit nicht zur Wahrnehmung des eigenen Angebots erforderlich,
11. Routenplaner,
12. Verlinkungen ohne redaktionelle Prüfung und Verlinkungen, die unmittelbar zu Kaufaufforderungen führen mit der Ausnahme von Verlinkungen auf eigene audiovisuelle Inhalte kommerzieller Tochtergesellschaften,
13. Musikdownload von kommerziellen Fremdproduktionen; dies gilt nicht soweit es sich um ein zeitlich befristetes aktionsbezogenes Angebot zum Download von Musiktiteln handelt,
14. Spieleangebote ohne Bezug zu einer Sendung,
15. Fotodownload ohne Bezug zu einer Sendung,
16. Veranstaltungskalender (auf eine Sendung bezogene Hinweise auf Veranstaltungen sind zulässig),
17. Foren, Chats ohne Bezug zu Sendungen und redaktionelle Begleitung; Foren, Chats unter Programm- oder Sendermarken sind zulässig. Foren und Chats dürfen nicht inhaltlich auf Angebote ausgerichtet sein, die nach den Nummern 1 bis 16 unzulässig sind.

Anlage (zu § 33 Abs. 5 Satz 1 des Medienstaatsvertrages)
Negativliste Jugendangebot

1. Anzeigenrubriken, Anzeigen oder Kleinanzeigen,

2. Branchenregister und -verzeichnisse,
3. Preisvergleichsrubriken sowie Berechnungsprogramme (zum Beispiel Preisrechner, Versicherungsrechner),
4. Rubriken für die Bewertung von Dienstleistungen, Einrichtungen und Produkten,
5. Partner-, Kontakt-, Stellen-, Tauschbörsen,
6. Ratgeberrubriken ohne journalistisch-redaktionellen Bezug zum Jugendangebot,
7. Business-Networks,
8. Telekommunikationsdienste im Sinne von § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes,
9. Wetten im Sinne von § 762 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
10. Softwareangebote, soweit nicht zur Wahrnehmung des eigenen Angebots erforderlich,
11. Routenplaner,
12. Verlinkungen ohne redaktionelle Prüfung und Verlinkungen, die unmittelbar zu Kaufaufforderungen führen,
13. Musikdownload von kommerziellen Fremdproduktionen, soweit es sich um ein zeitlich unbefristetes nicht-aktionsbezogenes Angebot zum Download von Musiktiteln handelt,
14. Spieleangebote ohne journalistisch-redaktionellen Bezug zum Jugendangebot,
15. Fotodownload ohne journalistisch-redaktionellen Bezug zum Jugendangebot,
16. Veranstaltungskalender ohne journalistisch-redaktionellen Bezug zum Jugendangebot,
17. Foren und Chats ohne redaktionelle Begleitung. Im Übrigen dürfen Foren und Chats nicht inhaltlich auf Angebote ausgerichtet sein, die nach den Nummern 1 bis 16 unzulässig sind.

Artikel 2 **Aufhebung des Rundfunkstaatsvertrages**

1. Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. bis 26. Oktober 2018, wird mit Ausnahme der Anlage (zu § 11b Abs. 1 Nr. 2 des Rundfunkstaatsvertrages), der Anlage (zu § 11b Abs. 3 Nr. 2 des

Rundfunkstaatsvertrages) und der Anlage (zu § 11c Abs. 3 Nr. 3 des Rundfunkstaatsvertrages) aufgehoben.

2. Die Anlage (zu § 11b Abs. 1 Nr. 2 des Rundfunkstaatsvertrages) gilt als Anlage (zu § 28 Abs. 1 Nr. 2 des Medienstaatsvertrages), die Anlage (zu § 11b Abs. 3 Nr. 2 des Rundfunkstaatsvertrages) gilt als Anlage (zu § 28 Abs. 3 Nr. 2 des Medienstaatsvertrages) und die Anlage (zu § 11c Abs. 3 Nr. 3 des Rundfunkstaatsvertrages) als Anlage (zu § 29 Abs. 3 Nr. 3 des Medienstaatsvertrages) fort.

Artikel 3 **Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages**

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 13. September 2002, zuletzt geändert durch den Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 3. bis 7. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Angabe zu § 5 folgende Angaben eingefügt:

„§ 5a Video-Sharing-Dienste
§ 5b Meldung von Nutzerbeschwerden
§ 5c Ankündigungen und Kennzeichnungspflicht“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieser Staatsvertrag gilt für Rundfunk und Telemedien im Sinne des Medienstaatsvertrages. Die Vorschriften dieses Staatsvertrages gelten auch für Anbieter, die ihren Sitz nach den Vorschriften des Telemediengesetzes sowie des Medienstaatsvertrages nicht in Deutschland haben, soweit die Angebote zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind und unter Beachtung der Vorgaben der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1), die durch die Richtlinie 2018/1808/EU (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69) geändert wurde, sowie des Artikels 3 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1). Von der Bestimmung zur Nutzung in Deutschland ist auszugehen, wenn sich die Angebote in der Gesamtschau, insbesondere durch die verwendete Sprache, die angebotenen Inhalte oder Marketingaktivitäten, an Nutzer in Deutschland richten oder in Deutschland einen nicht unwesentlichen Teil ihrer Refinanzierung erzielen.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

3. § 3 wird folgt neu gefasst:

„Im Sinne dieses Staatsvertrages ist

1. Angebot eine Sendung oder der Inhalt von Telemedien,
2. Anbieter Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien,
3. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist,
4. Jugendlicher, wer 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.“

4. Nach § 5 werden folgende §§ 5a bis 5c eingefügt:

„§ 5a
Video-Sharing-Dienste

(1) Unbeschadet der Verpflichtungen nach den §§ 4 und 5 treffen Anbieter von Video-Sharing-Diensten angemessene Maßnahmen, um Kinder und Jugendliche vor entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten zu schützen.

(2) Als Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 kommen insbesondere in Betracht:

1. die Einrichtung und der Betrieb von Systemen zur Altersverifikation,
2. die Einrichtung und der Betrieb von Systemen, durch die Eltern den Zugang zu entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten kontrollieren können.

Anbieter von Video-Sharing-Diensten richten Systeme ein, mit denen Nutzer die von ihnen hochgeladenen Angebote bewerten können und die von den Systemen nach Satz 1 ausgelesen werden können.

§ 5b
Meldung von Nutzerbeschwerden

Rechtswidrig im Sinne des § 10a des Telemediengesetzes sind solche Inhalte, die

1. nach § 4 unzulässig sind oder
2. entwicklungsbeeinträchtigende Angebote nach § 5 Abs. 1, 2 und 6 darstellen und die der Anbieter des Video-Sharing-Dienstes der Allgemeinheit bereitstellt, ohne seiner Verpflichtung aus § 5 Abs. 1, 3 bis 5 nachzukommen.

§ 5c
Ankündigungen und Kennzeichnungspflicht

(1) Werden Sendungen außerhalb der für sie geltenden Sendezeitbeschränkung angekündigt, dürfen die Inhalte der Ankündigung nicht entwicklungsbeeinträchtigend sein.

(2) Sendungen, für die eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen ist, müssen durch akustische Zeichen angekündigt oder in geeigneter Weise durch optische Mittel als ungeeignet für die entsprechende Altersstufe kenntlich gemacht werden; § 12 bleibt unberührt.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Gleiches gilt für Werbung für Angebote nach § 4 Abs. 1.“

b) In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „Vertrauenspersonen“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

c) Absatz 6 Satz 1 wird gestrichen.

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Anbieter treffen geeignete Maßnahmen, um die Einwirkung von im Umfeld von Kindersendungen verbreiteter Werbung für Lebensmittel, die Nährstoffe und Substanzen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung enthalten, insbesondere Fett, Transfettsäuren, Salz, Natrium, Zucker, deren übermäßige Aufnahme im Rahmen der Gesamternährung nicht empfohlen wird, auf Kinder wirkungsvoll zu verringern.“

6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „länderübergreifendes“ das Wort „zulassungspflichtiges“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Gleiches gilt für geschäftsmäßige Anbieter von zulassungsfreien Fernsehangeboten nach § 54 des Medienstaatsvertrages oder allgemein zugänglichen Telemedien, wenn die Angebote entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte enthalten, sowie für Anbieter von Suchmaschinen.“

7. § 10 wird aufgehoben.

8. In § 11 Abs. 3 wird das Wort „kann“ durch das Wort „legt“ und die Wörter „durch Richtlinien festlegen“ durch das Wort „fest“ ersetzt.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Staatsvertrag“ die Wörter „und der Bestimmungen der §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes“ angefügt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

c) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „§ 24 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 58 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Für Anbieter von Telemedien trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend § 109 des Medienstaatsvertrages die jeweilige Entscheidung.“

b) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem der betroffene Anbieter seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat; § 119 des Medienstaatsvertrages gilt entsprechend. Sind nach Satz 1 mehrere Landesmedienanstalten zuständig oder hat der Anbieter seinen Sitz im Ausland, entscheidet die Landesmedienanstalt, die zuerst mit der Sache befasst worden ist.“

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Anbieter, die ihren Sitz nach den Vorschriften des Telemediengesetzes sowie des Medienstaatsvertrages nicht in Deutschland haben, haben im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und in ihrem Angebot in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise auf ihn aufmerksam zu machen. An diese Person können Zustellungen in Verfahren nach § 24 oder in Gerichtsverfahren vor deutschen Gerichten wegen der Verbreitung rechtswidriger Inhalte bewirkt werden. Das gilt auch für die Zustellung von Schriftstücken, die solche Verfahren einleiten oder vorbereiten.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird der neue Absatz 3.

12. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 werden folgende neue Nummern 4a bis 4c eingefügt:

„4a. entgegen § 5a keine angemessenen Maßnahmen ergreift, um Kinder und Jugendliche vor entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten zu schützen,

4b. entgegen § 5c Abs. 1 Ankündigungen von Sendungen mit Bewegtbildern außerhalb der geeigneten Sendezeit und unverschlüsselt verbreitet,

4c. entgegen § 5c Abs. 2 Sendungen verbreitet, ohne ihre Ausstrahlung durch akustische Zeichen oder durch optische Mittel kenntlich zu machen,“

b) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden gestrichen.

c) Die bisherigen Nummern 13 bis 16 werden die neuen Nummern 11 bis 14.

- d) In der neuen Nummer 13 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- e) Nach der neuen Nummer 13 wird folgende neue Nummer 13a eingefügt:
„13a. entgegen § 21 Abs. 2 keinen Zustellungsbevollmächtigten benennt oder“
- f) In der neuen Nummer 14 wird die Angabe „§ 21 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 4 Änderung des ARD-Staatsvertrages

In § 1 Abs. 1 des ARD-Staatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 18. Dezember 2008, wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

Artikel 5 Änderung des ZDF-Staatsvertrages

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 5. bis 18. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
3. In § 6 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
4. In § 7 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
5. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ und die Angabe „§ 16 c Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Angabe „§ 42 Abs. 3 Satz 1 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 16 c Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Angabe „§ 42 Abs. 3 Satz 1 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
6. In § 20 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 11 b des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Angabe „§ 28 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

7. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 1 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

8. § 33 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wird der Medienstaatsvertrag nach seinem § 116 Abs. 1 gekündigt, gelten die auf das ZDF anwendbaren Vorschriften des Medienstaatsvertrages für das ZDF fort, mit Ausnahme des § 39 Abs. 1 und 2. Im Falle einer Kündigung einzelner Vorschriften des Medienstaatsvertrags nach seinem § 116 Abs. 5 finden die gekündigten Vorschriften auf das ZDF keine Anwendung.“

Artikel 6 **Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages**

Der Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 5. bis 18. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 11 f des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Angabe „§ 32 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird das Wort „Werbung“ durch das Wort „Rundfunkwerbung“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 2 werden die Angabe „§ 51 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag“ durch die Angabe „§ 101 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages“ und die Angabe „§ 51 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag“ durch die Angabe „§ 101 Abs. 3 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

3. In § 7 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ und die Angabe „§ 16 c Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Angabe „§ 42 Abs. 3 Satz 1 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 16 c Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Angabe „§ 42 Abs. 3 Satz 1 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

5. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 1 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

6. In § 33 Abs. 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 und 2 Rundfunkstaatsvertrag“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 und 2 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

7. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „Rundfunkstaatsvertrag“ durch das Wort „Medienstaatsvertrag“, die Angabe „§ 62 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 116 Abs. 1“ und das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ und die Angabe „§ 62 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 116 Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 7 **Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages**

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch den Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 16. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 2 Nr. 2 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

b) In Absatz 8 Satz 4 wird die Angabe „§ 13 Rundfunkstaatsvertrag“ durch die Angabe „§ 35 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 28 Rundfunkstaatsvertrag“ durch die Angabe „§ 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

3. In § 5a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „nach § 11 b des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Angabe „§ 28 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages

In § 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vom 15. bis 21. Dezember 2010, zuletzt geändert durch den Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 11. bis 28. Oktober 2019, werden die Angabe „§ 12 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages“ und die Angabe „§ 40 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Angabe „§ 112 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

Artikel 9

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 neu geschlossenen Staatsvertrages sowie der in den Artikeln 3 bis 8 geänderten Staatsverträge sind die dort jeweils vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 3 bis 8 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 15.4.2020

Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

München, den 23.4.20

M. Söder

Für das Land Berlin:

Berlin, den 15.04.2020

Michael Müller

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 28.4.2020

Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 15.4.2020

Andreas Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 20.4.2020

Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 14.4.20

V. Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den 14.4.20

Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 14.4.2020

Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 14.4.2020

Armin Laschet

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 17.4.2020

Malu Dreyer

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 24.04.2020

Tobias Hans

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 21.04.2020

Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 15. April 2020

Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 16.4.20

Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 15.4.2020

Bodo Ramelow

Protokollerklärung aller Länder zum Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland

Der Medienstaatsvertrag ist die Antwort der Länder als Mediengesetzgeber auf zentrale Fragen und Herausforderungen einer digitalisierten Medienwelt. Die Länder sind sich einig, dass die Anpassung des Rechtsrahmens an die digitale Transformation mit dem vorliegenden Staatsvertrag nicht abgeschlossen ist. Die Länder werden zu den nachfolgenden Themen weitergehende Reformvorschläge erarbeiten und haben dazu Arbeitsgruppen eingerichtet.

1. Barrierefreiheit

Artikel 21 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) verpflichtet die Konventionsstaaten, „geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Menschen mit Behinderung ihr Recht auf Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit gleichberechtigt mit anderen durch die von ihnen gewählten Formen der Kommunikation ausüben können“. Ziel der Länder ist es daher, durch den Ausbau barrierefreier Medienangebote allen Menschen die Teilhabe am medialen Diskurs und an der Gesellschaft insgesamt zu ermöglichen. Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) geht der Medienstaatsvertrag hier wichtige Schritte zur Weiterentwicklung der Barrierefreiheit in den Medien. Darüber hinausgehende Maßnahmen wollen die Länder unter weiterer Einbeziehung der Verbände, der Beauftragten der Landesregierungen und des Bundes sowie der Anbieter erarbeiten. Angesichts der fortgeschrittenen technischen Möglichkeiten erwarten die Länder von allen Medienanbietern indes bereits heute verstärkte Anstrengungen beim Ausbau barrierefreier Angebote – ungeachtet gesetzlicher Verpflichtungen.

2. Jugendmedienschutz

Die Länder setzen sich dafür ein, Kindern und Jugendlichen ein sicheres Heranwachsen in der Mediengesellschaft zu ermöglichen. Dies bedeutet einerseits Schutz vor schädlichen Inhalten und Angeboten, andererseits die aktive Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an der Mediennutzung. Über die mit dem vorliegenden Staatsvertrag vorgenommene Umsetzung der AVMD-Richtlinie hinaus wollen die Länder zeitnah entschlossene Schritte für eine umfassende Reform des Jugendmedienschutzes in Deutschland angehen. Hierzu bedarf es neuer Ansätze und Ideen, insbesondere auch mit Blick auf die Möglichkeiten des technischen Jugendmedienschutzes. Ziel der Länder ist dabei ein kohärenter und mit der Gesetzgebung des Bundes abgestimmter Rechtsrahmen, der für Anbieter, Eltern und Kinder gleichermaßen Klarheit und Sicherheit bietet.

3. Regionale Vielfalt

Die Länder setzen sich für eine vielfältige, lokal und regional ausdifferenzierte Medienlandschaft in Deutschland ein. Ihre Gewährleistung ist Voraussetzung für eine ausgewogene nationale, regionale und lokale Meinungsbildung und damit auch Fundament unserer pluralistischen Gesellschaft; ihr Funktionieren ermöglicht die

Beteiligung am öffentlichen Leben. Mit dem Ziel, auch künftig eine differenzierte, professionelle und relevante Berichterstattung aus allen Teilen der Bundesrepublik zu erhalten, werden die Länder – über die bereits im Zusammenhang mit dem Medienstaatsvertrag getroffenen Vereinbarungen hinaus – Maßnahmen zur Sicherung der regionalen und lokalen Medienvielfalt prüfen. Neben tradierten Medienhäusern sollen in diesen Prozess auch weitere Akteure (u.a. Medienplattformen und -intermediäre) einbezogen werden.

4. Rundfunkzulassung

Die Länder setzen sich dafür ein, die aktive Teilnahme am medialen Diskurs ohne unnötige Hürden zu ermöglichen. Gleichzeitig betonen die Länder die Bedeutung zentraler Werte und Standards – insbesondere im Bereich des Jugend- und Verbraucherschutzes sowie bei der Sicherung der Meinungsvielfalt. Dies schließt wesentlich auch die Benennbarkeit verantwortlicher Personen und deren Haftbarmachung ein. Mit der teilweisen Abschaffung der Zulassungspflicht für Rundfunkprogramme haben die Länder mit dem Medienstaatsvertrag für eine Vielzahl von Angeboten spürbare Erleichterungen und Verfahrensvereinfachungen geschaffen. Ob und wie eine vollständige Abschaffung der Zulassungspflicht – beispielsweise zugunsten einer abgestuften Anzeigepflicht – sinnvoll ist, wollen die Länder im Weiteren prüfen. Bei diesen Überlegungen soll auch das Ziel möglichst gleichwertiger Wettbewerbsbedingungen zwischen Rundfunk und Telemedien hinreichende Berücksichtigung finden.

5. Medienkonzentrationsrecht

Die Länder setzen sich für ein zukunftsfähiges Medienkonzentrationsrecht ein. Dieses muss den real bestehenden Gefahren für die Meinungsvielfalt wirksam begegnen können. Die Medienmärkte haben in den letzten Jahren eine Öffnung erfahren, die neben dem Fernsehen auch andere Mediengattungen, die möglichen Folgen crossmedialer Zusammenschlüsse und auch solcher auf vor- und nachgelagerten Märkten verstärkt in den Fokus rückt. Ein reformiertes Medienkonzentrationsrecht muss daher alle medienrelevanten Märkte in den Blick nehmen.

Begründung
zum Staatsvertrag zur Modernisierung
der Medienordnung in Deutschland

A. Allgemeines

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vom 14. bis 28. April 2020 den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland unterzeichnet.

Durch Artikel 1 des Staatsvertrages wird zwischen den Ländern ein Medienstaatsvertrag abgeschlossen, der den bisherigen Rundfunkstaatsvertrag ersetzt. Damit reagiert der deutsche Mediengesetzgeber auf einige grundlegende Veränderungen der Medienlandschaft und entwickelt den pluralismuserhaltenden und vielfaltsfördernden Rechtsrahmen der bisher vor allem rundfunkrechtlichen Staatsverträge fort. Der Staatsvertrag dient zugleich der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (AVMD-Richtlinie, ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69). Die Richtlinienumsetzung erfolgt in Teilen auch durch Anpassungen im Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag) durch Artikel 3. Die in den Artikeln 4 bis 8 vorgenommenen Änderungen im ARD-Staatsvertrag, ZDF-Staatsvertrag, Deutschlandradio-Staatsvertrag, Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag sowie im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag betreffen redaktionelle Folgeänderungen, die durch die Überführung des Rundfunkstaatsvertrages in einen Medienstaatsvertrag notwendig geworden sind.

Der Staatsvertrag wurde notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

B. Zu den einzelnen Artikeln

I.

Begründung zu Artikel 1 Medienstaatsvertrag

A. Allgemeines

Durch Artikel 1 und 2 des Staatsvertrages wird der bisherige Rundfunkstaatsvertrag durch einen Medienstaatsvertrag ersetzt. Hierdurch werden neben der Umsetzung der AVMD-Richtlinie die Medienordnung in Deutschland mit dem Ziel der Pluralismussicherung und -förderung fortentwickelt und bestehende Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern umgesetzt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts haben die Länder als Rundfunk- und Mediengesetzgeber die Aufgabe, eine „positive Ordnung“ auszugestalten, die publizistische Vielfalt schützt und fördert. Die Notwendigkeit einer solchen Ordnung ist mit der fortschreitenden Digitalisierung und den damit verbundenen Möglichkeiten keineswegs entfallen – das Gegenteil ist der Fall. Das Bundesverfassungsgericht betont: „Die Digitalisierung der Medien und insbesondere die Netz- und Plattformökonomie des Internet einschließlich der sozialen Netzwerke begünstigen [...] Konzentrations- und Monopolisierungstendenzen bei Anbietern, Verbreitern und Vermittlern von Inhalten. Sind Angebote zum größten Teil werbefinanziert, fördern sie den publizistischen Wettbewerb nicht unbedingt; auch im Internet können die für die Werbewirtschaft interessanten größeren Reichweiten nur mit den massenattraktiven Programmen erreicht werden. Hinzu kommt die Gefahr, dass – auch mit Hilfe von Algorithmen – Inhalte gezielt auf Interessen und Neigungen der Nutzerinnen und Nutzer zugeschnitten werden, was wiederum zur Verstärkung gleichgerichteter Meinungen führt. Solche Angebote sind nicht auf Meinungsvielfalt gerichtet, sondern werden durch einseitige Interessen oder die wirtschaftliche Rationalität eines Geschäftsmodells bestimmt, nämlich die Verweildauer der Nutzer auf den Seiten möglichst zu maximieren und dadurch den Werbewert der Plattform für die Kunden zu erhöhen. Insoweit sind auch Ergebnisse in Suchmaschinen vorgefiltert und teils werbefinanziert, teils von ‚Klickzahlen‘ abhängig. Zudem treten verstärkt nicht-publizistische Anbieter ohne journalistische Zwischenaufbereitung auf.“ (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 18. Juli 2018 - 1 BvR 1675/16 -, Rn. 79). Auch im Kontext der Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2019 hat das Bundesverfassungsgericht die besondere Bedeutung vor allem großer sozialer Medien für die öffentliche Meinungsbildung noch einmal ausdrücklich hervorgehoben (BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 22. Mai 2019 - 1 BvQ 42/19 -, Rn. 19).

Vor diesem Hintergrund führt der Medienstaatsvertrag zur Sicherung des Pluralismus erstmals umfassende medienspezifische Vorgaben für solche Anbieter ein, die Medieninhalte vermitteln bzw. deren Verbreitung dienen – sog. Gatekeeper (z.B. Suchmaschinen, Smart-TVs, Sprachassistenten, App-Stores, soziale Medien). Diese Dienste werden als Medienplattformen, Benutzeroberflächen oder Medienintermediäre erfasst. Mit Blick auf die Voraussetzungen einer freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung werden zudem für den Bereich politischer Werbung und für soziale Medien bestehende Transparenzvorgaben ausgeweitet und neue eingeführt. Besonders meinungsrelevante Telemedien, die regelmäßig Nachrichten oder politische Informationen zum Inhalt haben, werden auf die Einhaltung journalistischer Standards verpflichtet.

Die Überführung des Rundfunkstaatsvertrages in einen Medienstaatsvertrag haben die Länder darüber hinaus zum Anlass genommen, eine strukturelle Neugliederung des Staatsvertrages vorzunehmen. Die bislang den Regelungen für den Rundfunk und die Rundfunkaufsicht angefügten Abschnitte zu Plattformen, Übertragungskapazitäten und Telemedien werden in eine durchgängig zwischen allgemeinen und besonderen Bestimmungen unterscheidende Struktur überführt. Der II. Abschnitt enthält nunmehr jeweils allgemeine Bestimmungen für Rundfunk (1. Unterabschnitt) sowie für Telemedien (2. Unterabschnitt). Durch diese Struktur wird sichergestellt, dass alle im Medienstaatsvertrag geregelten Angebote entweder dem Rundfunk oder den Telemedien zugeordnet werden können und klargestellt, welche der bislang vor allem in den §§ 54 ff. des Rundfunkstaatsvertrages geregelten Bestimmungen grundsätzlich für alle Arten von Telemedien gelten und welche nur für besondere Telemedien. Nach dem allgemeinen Grundsatz des Vorrangs des spezielleren Rechts („lex specialis derogat legi generali“) gehen die besonderen Bestimmungen der Abschnitte III. bis V. den allgemeinen Regelungen im Kollisionsfall vor. Während die §§ 17 ff. sowie die §§ 74 ff. vor allem Verpflichtungen für Telemedien in eigener redaktioneller Verantwortung zum Gegenstand haben, adressieren die Bestimmungen der §§ 78 ff. sowie der §§ 91 ff. spezifisch die besondere Stellung und Funktion solcher Telemedien, über die (auch) Inhalte Dritter vermittelt werden. Die im III. Abschnitt enthaltenen besonderen Bestimmungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bündeln wie bereits nach dem Rundfunkstaatsvertrag die Vorgaben für öffentlich-rechtliche Rundfunkprogramme sowie für öffentlich-rechtliche Telemedien an einem Regelungsstandort.

Die Neugliederung ermöglicht es zudem, bislang an unterschiedlichen Stellen enthaltene Regelungen zur Medienaufsicht in einem neuen VII. Abschnitt zusammenzuführen und diese zu vereinheitlichen.

Neben den nachfolgend erläuterten Neuregelungen und Anpassungen werden verschiedene Regelungen und Teilbereiche des Rundfunkstaatsvertrages im neuen Medienstaatsvertrag inhaltlich unverändert fortgeführt. Soweit nicht anders vermerkt, sind damit keine Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage verbunden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Nach Absatz 1 erstreckt sich der Anwendungsbereich des Medienstaatsvertrages auf die Veranstaltung und das Angebot, die Verbreitung und die Zugänglichmachung von Rundfunk und Telemedien in Deutschland. Der gegenüber der bisherigen Formulierung des Rundfunkstaatsvertrages enthaltene Verzicht auf eine Inbezugnahme der dualen Rundfunkordnung bringt den weitergehenden Regelungsanspruch des Staatsvertrages zum Ausdruck. Durch die gegenüber dem Rundfunkstaatsvertrag geänderte Struktur des Staatsvertrages ist der bisherige Hinweis auf die für Telemedien geltenden Bestimmungen entbehrlich.

Die in den Absätzen 2 bis 6 vorgenommenen Anpassungen gegenüber den bisherigen Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages dienen der redaktionellen Angleichung an die Formulierungen des Artikels 2 der AVMD-Richtlinie.

Absatz 7 legt fest, dass sich die Frage der Anwendbarkeit des deutschen Rechts bei Telemedien grundsätzlich nach den Vorgaben des Telemediengesetzes richtet. Der Medienstaatsvertrag gilt daher unbeschadet der Regelungen des nachfolgenden Absatzes 8 für alle Anbieter von Telemedien, die nach den Vorschriften des Telemediengesetzes in Deutschland niedergelassen sind.

Nach Absatz 8 Satz 1 gilt dieser Staatsvertrag für Medienintermediäre, Medienplattformen und Benutzeroberflächen, soweit sie zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind. Für diese besonderen Telemedien wird somit – abweichend von der grundsätzlichen Regelung des Absatzes 7 – das sog. Marktortprinzip verankert. Die Verankerung des Marktortprinzips ist auch in Ermangelung entsprechender europäischer Regelungen und aufgrund der fehlenden Regelungskompetenz der Europäischen Union notwendig, um Medienpluralismus sowie kommunikative Chancengleichheit in Deutschland sicherzustellen (siehe zur Abgrenzung zu Video-Sharing-Diensten auch die Begründung zu § 97). Satz 2 enthält einen nicht abschließenden Kriterienkatalog, nach dem im Rahmen einer Gesamtschau die Bestimmung zur Nutzung in Deutschland zu ermitteln ist. Satz 3 stellt für Video-Sharing-Dienste klar, dass die Bestimmungen der §§ 97 bis 99 im Anwendungsbereich

der AVMD-Richtlinie nur dann gelten, wenn der Video-Sharing-Dienst nach den Vorschriften des Telemediengesetzes in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen ist.

Absatz 9 normiert in Umsetzung des Artikels 2 Abs. 5a und 5b der AVMD-Richtlinie eine Verpflichtung für Fernsehveranstalter, die nach Landesrecht zuständige Stelle über alle Änderungen zu informieren, die die Feststellung der Rechtshoheit nach den Absätzen 3 und 4 berühren könnten. Die Landesmedienanstalten erstellen eine Liste der der Rechtshoheit Deutschlands unterworfenen privaten Fernsehveranstalter, halten sie auf dem neuesten Stand und geben an, auf welchen der in den Absätzen 3 und 4 genannten Kriterien die Rechtshoheit beruht. Diese Liste und alle Aktualisierungen dieser Liste werden der Europäischen Kommission mitsamt der Liste der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter übermittelt. Die AVMD-Richtlinie unterscheidet hierbei nicht zwischen Anbietern zulassungspflichtiger oder zulassungsfreier Fernsehprogramme. Zweck der in allen Mitgliedstaaten zu erstellenden Listen ist indes die Vermeidung von Kompetenzkonflikten zwischen den jeweiligen Aufsichtsbehörden bei Sachverhalten mit grenzüberschreitendem Bezug (Artikel 2 Abs. 5b der AVMD-Richtlinie spricht von „Unstimmigkeiten“). Ein solcher Kompetenzkonflikt dürfte bei zulassungsfreien Rundfunkprogrammen üblicherweise nicht auftreten, weshalb auch die Aufnahme in die Rechtshoheitsliste weitgehend entbehrlich sein dürfte.

Die Umsetzung des Artikels 2 Abs. 5a und 5b der AVMD-Richtlinie für den Bereich der Telemedien erfolgt im Telemediengesetz.

Zu § 2

Der Rundfunkbegriff und die systematische Abgrenzung zwischen Rundfunk und Telemedien werden durch den neuen Medienstaatsvertrag nicht wesentlich verändert. Rundfunk zeichnet sich wie bisher dadurch aus, dass ein elektronischer Informations- und Kommunikationsdienst linear, nämlich zeitgleich und längs eines Sendeplans verbreitet wird, während der Telemedien-Begriff solche Angebote erfasst, die die Tatbestandsvoraussetzungen des Rundfunkbegriffs nicht erfüllen. Da die im Jahr 2018 novellierte AVMD-Richtlinie gleichfalls weiterhin zwischen linearen und nicht linearen Angeboten (nämlich Fernsehprogrammen und audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf) differenziert, verzichtet auch der Medienstaatsvertrag zunächst auf die regulatorische Gleichstellung von Rundfunk und Telemedien und belässt es bei der bisherigen rechtssystematischen Abgrenzung. Der Rundfunkbegriff wird vornehmlich an geänderte Rahmenbedingungen angepasst.

Absatz 1 Satz 1 stellt zunächst klar, dass Rundfunk die Veranstaltung und Verbreitung von „journalistisch-redaktionell“ gestalteten Angeboten zum Gegenstand hat. Schon bisher normierte § 2 Abs. 3 Nr. 4 des Rundfunkstaatsvertrages als negatives Tatbestandsmerkmal, dass Angebote, die nicht journalistisch-redaktionell gestaltet sind, kein Rundfunk sind. Die Aufnahme des Begriffspaars „journalistisch-redaktionell“ als positives Tatbestandsmerkmal in Absatz 1 Satz 1 bedeutet insofern keine inhaltliche Änderung; sie soll vielmehr lediglich deutlich herausstellen, dass dem Rundfunkbegriff nur solche Phänomene unterfallen, die geeignet sind, die vom Bundesverfassungsgericht als Wesensmerkmale des Rundfunks benannten Elemente der Aktualität, Suggestivkraft und Breitenwirkung (siehe dazu BVerfGE 31, 314 (325); 90, 60 (87); 119, 181 (215); 136, 9 (28)) auch tatsächlich zu entfalten.

Das Merkmal der „redaktionellen“ Gestaltung wird wie bisher üblicherweise dahin umschrieben, dass es sich auf „die Ausübung einer wirksamen Kontrolle“ bezieht (siehe Artikel 1 Abs. 1 Buchst. c der AVMD-Richtlinie) und dass es ein Mindestmaß an inhaltlicher Auswahl und Bearbeitung durch den Veranstalter voraussetzt. Hieran fehlt es in der Regel, wenn sich ein Angebot etwa darauf beschränkt, unkommentierte Web-Cam-Übertragungen zu verbreiten. Das Merkmal der „journalistischen“ Gestaltung bezieht sich wie bisher demgegenüber auf eine journalistische Arbeitsweise, die Pflichten (journalistische Sorgfaltspflichten, Prüfung von Quellen, Zitattreue, Ausgewogenheit, Pflicht zur Gegendarstellung) ebenso wie Rechte (z.B. Informations- und Zeugnisverweigerungsrechte) begründet. Das Tatbestandsmerkmal „journalistisch“ ist funktional zu deuten. Es erfordert nicht zwingend eine berufsmäßig journalistische Tätigkeit, sondern erfasst auch den Laien-Journalismus. Auch Journalismus, der einzelne oder alle der oben genannten Pflichten missachtet, unterfällt dem Rundfunkbegriff und kann sich nicht unter Verweis auf eine „nicht-journalistische“ Tätigkeit der Regulierung entziehen. Der Begriff „journalistisch“ ist inhaltlich auch nicht ausschließlich oder vorrangig auf Nachrichteninhalte beschränkt, sondern erfasst unverändert gegenüber der bisherigen Rechtslage auch Unterhaltungsangebote. Auch für Teleshoppingangebote, die bereits seit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag als Rundfunk eingestuft sind, bleibt es wie bisher bei deren Qualifizierung als Rundfunkprogramme.

Das bisher in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages enthaltene Tatbestandsmerkmal „unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen“ stammt noch aus der „analogen“ Welt. Es wird durch die technologieneutralere Begriffsbestimmung „mittels Telekommunikation“ ersetzt. Der Begriff „Telekommunikation“ wird hierbei inhaltsgleich zu der in § 3 Nr. 22 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2005), enthaltenen Begriffsdefinition

verwandt, die Telekommunikation als den „technischen Vorgang des Aussendens, Übermittels und Empfangens von Signalen mittels Telekommunikationsanlagen“ definiert. Eine inhaltliche Änderung ist mit der skizzierten Neufassung nicht verbunden. Erfasst werden wie bisher alle analogen und digitalen elektronischen Übertragungswege, also Terrestrik, Satellit, Live-Streamingdienste über Internet-Protokoll, Breitbandkabelnetze oder Stromnetze.

Absatz 2 enthält die Begriffsdefinitionen des Medienstaatsvertrages im Übrigen. Soweit nicht anders benannt, gilt das bisherige Begriffsverständnis nach dem Rundfunkstaatsvertrag fort.

In Nummer 2 neu eingefügt wird erstmals eine Definition des Begriffs „Sendeplan“. Der Begriff wird bisher weder im Rundfunkstaatsvertrag noch in der AVMD-Richtlinie explizit definiert. Er hat in den letzten Jahren in der öffentlichen Debatte für die Abgrenzung von zulassungspflichtigem Rundfunk und zulassungsfreien Telemedien gleichwohl eine wichtige Rolle gespielt. Der „Sendeplan“ wird nunmehr definiert als eine vom Veranstalter bestimmte und vom Nutzer, also dem Rezipienten, nicht veränderbare, auf Dauer konzipierte Festlegung der inhaltlichen und zeitlichen Abfolge von Sendungen. Der Begriff Sendepplan setzt eine Mehrzahl von Sendungen voraus und wird bei einmaliger oder lediglich sporadischer Verbreitung einzelner Sendungen im Normalfall nicht erfüllt sein. Soweit die Begriffsdefinition voraussetzt, dass die Festlegung der Abfolge von Sendungen „auf Dauer“ angelegt sein muss, zielt dieses Merkmal darauf, den Rundfunkbegriff auf solche Angebote zu fokussieren, die eine vom Bundesverfassungsgericht beschriebene Wirkkraft entfalten können (vgl. nur BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 25. März 2014 - 1 BvF 1/11 -, Rn. 34). Die Prüfung, ob ein privates Angebot diese Voraussetzungen erfüllt, obliegt wie bisher den Landesmedienanstalten.

Die in Nummer 3 vorgenommene Neufassung des Begriffs „Sendung“ dient dazu, die Begriffsdefinition terminologisch an den Sendungsbegriff des Artikels 1 Abs. 1 Buchst. b der AVMD-Richtlinie anzunähern. Sendung ist hiernach ein unabhängig von seiner Länge inhaltlich zusammenhängender, geschlossener, zeitlich begrenzter Einzelbestandteil eines Sendepplans oder Katalogs. Die Einbeziehung des Merkmals „Katalog“ in die Begriffsdefinition verdeutlicht, dass der Sendungsbegriff, der sich nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Rundfunkstaatsvertrags in der Vergangenheit allein auf Rundfunk bezog, nunmehr auch auf Telemedien anwendbar ist. Die Erweiterung des Sendungsbegriffs korreliert mit der Änderung des Werbebegriffs in Nummer 7, der nunmehr für Rundfunk und Telemedien einheitlich gilt.

In Nummer 7 wird im Lichte der Umsetzung der AVMD-Richtlinie der Werbebegriff des Staatsvertrages neu gefasst und damit zugleich um systematische Schwächen

bereinigt. Die bisherige Definition der „Werbung“ erfasste dem Wortlaut nach (nur) Werbung „im Rundfunk“. Die in § 58 des Rundfunkstaatsvertrages statuierte Anwendung der Werberegeln auf Abrufdienste war daher ungenau. Angesichts der Ausweitung des Begriffs der „audiovisuellen kommerziellen Kommunikation“ in Artikel 1 Abs. 1 Buchst. h der AVMD-Richtlinie auch auf nutzergenerierte Videos ist daher eine einheitliche und umfassende Definition der „Werbung“ geboten. „Werbung“ im Sinne der Nummer 7 stellt systematisch das Äquivalent zur „(audiovisuellen) kommerziellen Kommunikation“ im Sinne der AVMD-Richtlinie dar, geht aber noch darüber hinaus, indem es über Kommunikation in audiovisuellen Mediendiensten hinausgeht und etwa Werbung im Hörfunk mit umfasst. Der Begriff ist Oberbegriff für alle werblichen Erscheinungsformen, namentlich Rundfunkwerbung, Sponsoring, Teleshopping und Produktplatzierung in Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) wie auch Telemedien. Es wird abschließend klargestellt, dass die besonderen Vorgaben aus § 8 Abs. 9 und § 22 Abs. 1 Satz 3 zu Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art unberührt bleiben.

In Nummer 8 wird die bisherige Definition der Werbung im Rundfunk als „Rundfunkwerbung“ unverändert beibehalten. Sie wird damit zum Unterfall des allgemein definierten Begriffs der Werbung in Nummer 7. An die Rundfunkwerbung werden besondere Anforderungen gestellt. Diese resultieren zum Teil aus der AVMD-Richtlinie, welche ihrerseits zwischen audiovisueller kommerzieller Kommunikation und Fernsehwerbung differenziert. Die Beibehaltung des Begriffs der Rundfunkwerbung ist daher geboten. Sie korrespondiert mit der Definition der Fernsehwerbung in Artikel 1 Abs. 1 Buchst. i der AVMD-Richtlinie, schließt darüber hinaus – wie bisher – jedoch auch Werbung im Hörfunk mit ein.

In Nummer 10 schließt – entsprechend dem erweiterten Anwendungsbereich der AVMD-Richtlinie durch die Neufassung des Artikels 1 Abs. 1 Buchst. k – die Definition des Sponsorings nunmehr ausdrücklich auch das Finanzieren von Video-Sharing-Diensten und nutzergenerierten Videos mit ein. Die Definition wird entsprechend erweitert. Zugleich wird klargestellt, dass auch das Finanzieren eines Dienstes selbst den Tatbestand des Sponsorings erfüllt. Die bisherige Definition des „Sponsorings“ verweist auf eine „direkte oder indirekte“ Finanzierung einer Sendung, während die AVMD-Richtlinie ausdrücklich auch die Finanzierung des ganzen Dienstes in Bezug nimmt. Da im Rahmen der Erweiterung auf Video-Sharing-Dienste insbesondere die indirekte Finanzierung eines nutzergenerierten Videos oder einer Sendung in der Praxis nicht zwangsläufig zugleich der Finanzierung des Video-Sharing-Dienstes dient, auf der diese veröffentlicht sind, ergibt sich auch hieraus die Notwendigkeit einer Anpassung der bisherigen Logik des Rundfunkstaatsvertrages an den Wortlaut der AVMD-Richtlinie.

In Nummer 12 wird der Begriff der Produktplatzierung inhaltlich um den Tatbestand ihrer Einbindung in ein nutzergeneriertes Video erweitert. Mit der neuen Systematik und damit der Produktplatzierung als Unterfall der „Werbung“ erfolgt eine Annäherung der Definition an den Wortlaut der AVMD-Richtlinie (dort Artikel 1 Abs. 1 Buchst. m). Dem bisher an gleicher Stelle im Rundfunkstaatsvertrag definierten Begriff „Programmbouquet“ steht kein Regulierungstatbestand mehr gegenüber. Die insofern nicht mehr notwendige Definition wird daher gestrichen. Eine inhaltliche Änderung regulatorischer Vorgaben – insbesondere auch mit Blick auf § 30 Abs. 7 – ist damit nicht verbunden.

Nummer 13 führt als neuen Begriff die „rundfunkähnlichen Telemedien“ in den Medienstaatsvertrag ein. Der Begriff der „vergleichbaren Telemedien“ wird aufgegeben. Rundfunkähnliche Telemedien umfassen die bisher in § 58 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages definierten fernsehähnlichen Telemedien (audiovisuelle Mediendienste auf Abruf) sowie ergänzend hörfunkähnliche Telemedien. Die Definition entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 58 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages. Charakteristik der rundfunkähnlichen Telemedien ist, dass sie inhaltlich, d.h. von den präsentierten Formaten (Hörspiele, Spielfilme, Serien, Dokumentationen etc.) sowie durch die Zusammenstellung einzelner Sendungen unter eigener redaktioneller Verantwortung Rundfunkprogrammen entsprechen. Ebenso wie beim Begriff der Sendung in Nummer 3 kommt es auf die Länge der Formate nicht an. Anders als Rundfunkprogramme werden die rundfunkähnlichen Telemedien jedoch nicht-linear, d.h. auf Abruf, angeboten. Es handelt sich z.B. um Online-Videotheken und -Audiotheken.

Die Aufzählung im zweiten Halbsatz konkretisiert die Anforderungen an die „Rundfunkähnlichkeit“. Sie ist nicht abschließend. Die Beispiele lehnen sich an die Aufzählung in Artikel 1 Abs. 1 Buchst. b der AVMD-Richtlinie (Definition der „Sendung“) an und berücksichtigen zugleich, dass auch Audioangebote erfasst sein sollen.

In Nummer 14 wird die Definition der „Medienplattform“ neu eingeführt. Durch die Definition der Medienplattform selbst entsteht ein anbieterunabhängiger Anknüpfungspunkt für regulatorische Vorgaben. Bisher war nur der Anbieter einer Plattform definiert. Mit der Bezugnahme auf Medien bereits in der Begrifflichkeit erfolgt zudem eine klarere Abgrenzung zu anderen Plattformen, wie etwa Kaufplattformen. Erstmals werden auch Angebote der „Online-Presse“ mit in den Schutz der Plattformregulierung aufgenommen.

Unabhängig ist die Medienplattform von ihrem Verbreitungsweg. So werden infrastrukturegebundene Medienplattformen (bspw. Fernseekabelnetze) ebenso erfasst wie Medienplattformen in offenen Netzen (bspw. wie dem Internet).

Die Medienplattform fasst Rundfunkprogramme, rundfunkähnliche Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 („Online-Presse“) zu einem einheitlichen Gesamtangebot für die Nutzer zusammen. Keine Medienplattformen sind daher Online-Videotheken, welche dem Begriff der rundfunkähnlichen Telemedien zuzuordnen sind. Gleiches gilt etwa für Mediatheken von Rundfunkveranstaltern, wenn diese nur eigene Inhalte auf Abruf anbieten.

Für Mediatheken, die lineare und nicht-lineare Inhalte oder bereits gebündelte nicht-lineare Inhalte anbieten, wird in Satz 3 Buchst. b gesondert geregelt, dass diese erfasst werden, wenn sie auch Inhalte enthalten, die nicht in der eigenen redaktionellen Verantwortung des Anbieters (somit zugleich in seiner Funktion als Anbieter von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien) oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens liegen. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass Mediatheken, die mit Angeboten Dritter angereichert werden, nicht anders zu behandeln sind als andere Medienplattformen. Anderes gilt wiederum für die gesetzlich bestimmten Regionalfenster oder Drittsendezeiten; diese dürfen in der Mediathek mit abgebildet werden, ohne dass die Mediathek dadurch der Regulierung für Medienplattformen unterworfen würde.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind nach den Maßstäben der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gehalten, zu kooperieren. Gemeinsame Mediathekenangebote der Rundfunkanstalten sind daher ebenfalls von der Ausnahme des Satzes 3 Buchst. b umfasst.

Mit dem Merkmal des „vom Anbieter bestimmten Gesamtangebots“ wird klargestellt, dass nur solche Angebote erfasst sind, bei denen der Anbieter selbst und abschließend über die angebotene Auswahl entscheidet. Dieses Merkmal ist damit entscheidendes Abgrenzungskriterium zu den in Nummer 16 definierten Medienintermediären. Welches Angebot jeweils ein einheitliches Gesamtangebot bildet, ist anhand der Umstände des Einzelfalls, insbesondere mit Blick auf Gestaltung, Inhalt, Empfängerkreis und technische Struktur zu bestimmen. Ein vom Anbieter bestimmtes Gesamtangebot liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn der Anbieter der Plattform ohne spezifische Eingrenzung Dritten die Möglichkeit der Präsentation von Angeboten bietet, bspw. in sozialen Medien. In der Regel wird dies auch bei App-Stores der Fall sein, soweit für den Zugang vorab nur eine reine Funktionskontrolle erfolgt. Gleiches gilt auch für Angebote, die lediglich eine Orientierung über relevante Inhalte bieten, aber denen keine Entscheidung über die Auswahl der Inhalte zugrunde liegt (bspw. Suchmaschinen). Siehe zur Abgrenzung auch die Begründung zu Nummer 16.

Neben dem Zusammenstellen und direkten Anbieten von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien und/oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 wird ausdrücklich klargestellt, dass auch die Zusammenfassung von Anwendungen, die den Zugang zu solchen Angeboten oder anderen Medienplattformen ermöglichen, d.h. die Zusammenfassung entsprechender Apps, erfasst ist. Der Begriff der „Anwendung“ ist gestaltungsoffen und erfasst perspektivisch jede Anwendung, die vergleichbar mit Apps den Zugriff auf relevante Inhalte vermittelt.

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es unter Plattformen auch „Mischangebote“ gibt, die nur in Teilen die Funktion einer Medienplattform aufweisen, wird mit dem Merkmal „soweit“ deutlich gemacht, dass eine funktionale Betrachtung zu erfolgen hat. Unterschiedliche, abgrenzbare Funktionen eines Angebotes können damit unterschiedliche Rechtsfolgen (etwa die Regulierung als Medienplattform oder als -intermediär) auslösen.

Kabelnetze mit analoger Verbreitung sind explizit durch Satz 3 Buchst. a aus dem Anwendungsbereich ausgenommen. Dies entspricht der bisherigen Systematik, wonach diese durch sonstiges Landesrecht geregelt werden.

In Nummer 15 neu eingeführt wird der Begriff der „Benutzeroberfläche“ als regulatorischer Anknüpfungspunkt für Fragen der Auffindbarkeit von Inhalten. Benutzeroberflächen sind nach der Legaldefinition die Anzeige- und Steuerungsebene von oder für Medienplattformen. Die Benutzeroberfläche kann Teil einer Medienplattform, aber auch ein selbstständiges Telemedienangebot sein, das im Hintergrund auf eine fremde Medienplattform zugreift. Zwingend steht die Benutzeroberfläche in Bezug zu einer Medienplattform, d.h. zu einem Gesamtangebot, dem eine abschließende Entscheidung über die verfügbaren Inhalte zugrunde liegt. Nicht erfasst sind damit Übersichten über Inhalte, die im Internet frei verfügbar oder in „offenen Angeboten“ wie sozialen Medien oder Suchdiensten enthalten sind. Ebenso wenig erfasst sind Bedienoberflächen von Mediatheken, die nicht der Regulierung als Medienplattformen unterfallen.

Benutzeroberflächen sind regelmäßig textlich oder bildlich dargestellte Angebots- oder Programmübersichten, aber etwa auch akustische Steuerungssysteme, wie bspw. Sprachassistenten, werden ausdrücklich erfasst.

Das Merkmal der „Übersicht“ ist funktional zu verstehen und weder auf die zeitgleiche, noch auf die visuelle Darstellung aller Angebote oder Inhalte einer Medienplattform begrenzt. Es umfasst alle Formen einer Präsentation, die den Nutzer bei der Orientierung und Selektion unterstützen. Unerheblich ist daher, ob eine Übersicht alle Angebote oder Inhalte einer Medienplattform vollständig und zeitgleich, etwa in Form

von Listen, vermittelt, oder nur einzelne Angebote oder Inhalte aus einem Gesamtangebot präsentiert. Erfasst sind damit etwa auch Sprachassistenten, sofern sie die Funktion einer Benutzeroberfläche erfüllen. Mit Blick auf solche Sprachsteuerungen wie auch auf inklusive Angebote wird ausdrücklich die akustische Navigation einbezogen.

Benutzeroberflächen erlauben den direkten Zugriff auf die in einer Medienplattform enthaltenen Inhalte, mithin auf vollständige Angebote (Rundfunk oder rundfunkähnliche Telemedien), Teile davon (etwa einzelne Sendungen oder Videos auf Abruf) oder softwarebasierte Anwendungen zur Ansteuerung von Angeboten (Apps). Erfasst sind daher auch Oberflächen von Endgeräten, soweit sie etwa Programmübersichten oder eine Orientierung über softwarebasierte Anwendungen geben. Zur Konkretisierung sind Regelbeispiele unter Buchstabe a bis c aufgenommen.

Nummer 16 enthält die Definition des Medienintermediärs. Erfasst werden nicht alle denkbaren Intermediäre, sondern nur solche, die auch journalistisch-redaktionelle Angebote Dritter aggregieren, selektieren und allgemein zugänglich präsentieren und damit zumindest potentiell Meinungsbildungsrelevanz haben. Durch die Verwendung des Wortes „auch“ wird klargestellt, dass es genügt, wenn überhaupt journalistisch-redaktionelle Inhalte neben anderen Inhalten über den Medienintermediär abrufbar sind.

Die Negativdefinition „ohne diese zu einem Gesamtangebot zusammenzufassen“ grenzt den Medienintermediär von der Medienplattform nach Nummer 14 ab. Vor diesem Hintergrund sind beide Definitionen entsprechend auszulegen. Die in der Definition des Medienintermediärs enthaltene Trias „aggregieren, selektieren und allgemein zugänglich präsentieren“ ist funktional zu betrachten. Die Trias beschreibt die Hauptwesensmerkmale von Medienintermediären. Die drei Bestandteile müssen in der Regel kumulativ vorliegen. Dabei sind die einzelnen Teile aber weit und offen auszulegen, um der Funktion des Auffangtatbestandes gegenüber Medienplattformen gerecht zu werden. Das Merkmal „aggregieren“ beschreibt den im Regelfall ersten Schritt der Informationsverarbeitung, den der Informationsgewinnung bzw. -sammlung. „Selektieren“ beschreibt den notwendigen Zwischenschritt der Auswahl von Informationen. Das Merkmal „allgemein zugänglich präsentieren“ beschreibt schließlich den zunächst letzten Schritt vor der Wahrnehmung durch den Nutzer: die Präsentation des Ergebnisses von Aggregation und Selektion. Die allgemeine Zugänglichkeit der Präsentation ist immer schon dann erfüllt, wenn grundsätzlich jedermann ohne größeren Aufwand von der Präsentation Kenntnis nehmen kann. Eine

Registrierung, unerheblich ob kostenpflichtig oder nicht, oder eine Personalisierung stehen dem in der Regel nicht entgegen.

Folgende Dienste sind im Regelfall als Medienintermediär im Sinne dieser Vorschrift einzustufen: Suchmaschinen, Soziale Netzwerke, User Generated Content-Portale, Blogging-Portale und News Aggregatoren. Je nach konkreter Ausgestaltung können auch App-Portale darunterfallen, wenn das Portal nicht als Gesamtangebot einzuordnen ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ohne wesentliche Hindernisse jedermann Apps in das Portal einstellen kann (siehe hierzu auch die Begründung zu Nummer 14). Auch Sprachassistenten mit ihren unterschiedlichen Funktionen können von der Definition erfasst sein.

In Nummer 18 wird der Anbieter rundfunkähnlicher Telemedien definiert. In Anlehnung an die Stellung des Rundfunkveranstalters (bzw. des Anbieters eines audiovisuellen Mediendienstes nach der AVMD-Richtlinie) wird dabei auf die Auswahlentscheidung und die inhaltliche Verantwortung abgestellt.

In Nummer 19 wird der Anbieter einer Medienplattform als Bezugspunkt für regulatorische Verpflichtungen definiert. Entscheidend ist hier, wer die Auswahl der Angebote bestimmt.

In Nummer 20 wird der Anbieter einer Benutzeroberfläche als Bezugspunkt für regulatorische Verpflichtungen definiert. Anbieter ist danach derjenige, der die finale Entscheidung über die Konzeption der Benutzeroberfläche, einschließlich Fragen der Individualisierbarkeit, und der Darstellung der Angebote oder Inhalte trifft. Der Anbieter einer Medienplattform wird in der Regel auch der Anbieter der zur Bedienung der Medienplattform erforderlichen Benutzeroberfläche sein; die Verantwortlichkeiten können jedoch auch auseinanderfallen.

Nummer 21 enthält die Definition des Anbieters eines Medienintermediärs. Ein Anbieter kann verschiedene Dienste anbieten. Je nach konkreter Funktion kann die identische natürliche oder juristische Person Anbieter einer Medienplattform, einer Benutzeroberfläche oder eines Medienintermediärs sein.

Nummer 22 enthält die Definition des Video-Sharing-Dienstes. Damit wird Artikel 1 Abs. 1 Buchst. aa der AVMD-Richtlinie umgesetzt. Auf den in der Richtlinie enthaltenen Wortbestandteil „Plattform“ wurde zur Vermeidung von nicht notwendigen Überschneidungen mit den Regelungen zu Medienplattformen und Benutzeroberflächen verzichtet. So sind insbesondere Anbieter von Medienplattformen wie Kabelnetzbetreiber nicht von der Definition in Nummer 22 erfasst. Ausweislich der Erwägungsgründe der Richtlinie sollen auch soziale

Netzwerke von der Vorschrift erfasst werden, soweit sie die Voraussetzungen der Definition in Nummer 22 erfüllen. Die Definition stellt ausdrücklich klar, dass nicht nur Telemedien mit dem in der Vorschrift genannten Hauptzweck erfasst werden sollen, sondern die Voraussetzungen der Vorschrift auch dann erfüllt sind, wenn ein trennbarer Teil des Dienstes die Voraussetzungen der Vorschrift erfüllt. Gleiches gilt, wenn eine wesentliche Funktion des Dienstes die Voraussetzungen der Vorschrift erfüllt. Nach den Erwägungsgründen der AVMD-Richtlinie sollen die Regelungen zu Video-Sharing-Diensten bei nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten, wie der Bereitstellung audiovisueller Inhalte auf privaten Webseiten und nichtwirtschaftlichen Interessengemeinschaften, keine Anwendung finden.

Nummer 23 enthält die Definition des Video-Sharing-Diensteanbieters. Damit wird Artikel 1 Abs. 1 Buchst. da der AVMD-Richtlinie umgesetzt.

Nummer 24 enthält die Definition des nutzergenerierten Videos. Damit wird Artikel 1 Abs.1 Buchst. ba der AVMD-Richtlinie umgesetzt.

In Absatz 3 wird ein ausdrücklicher Tatbestandsausschluss normiert für Angebote, die kein Rundfunk sind. In § 2 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages waren hier bisher fünf Fallgruppen aufgelistet. Im Zuge der mit diesem Staatsvertrag eingefügten Änderungen, namentlich zum Zulassungsregime (§§ 52 ff.), können die ersten vier Fallgruppen künftig entfallen, so dass sich der Anwendungsbereich der Ausschlussklausel des Absatzes 3 fortan nur noch auf die bisherige Nummer 5 erstreckt, nämlich die „Angebote, die aus Sendungen bestehen, die gegen Einzelentgelt freigeschaltet werden“.

Die Entbehrlichkeit der bisherigen Nummern 1 bis 4 beruht auf folgenden Gründen: Die in § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Rundfunkstaatsvertrages bisher vorgesehene quantitative Untergrenze von 500 potenziellen Nutzern wird entbehrlich, da § 54 künftig eine gesonderte Regelung zu zulassungsfreien Rundfunkprogrammen trifft, die quantitative Aspekte mitberücksichtigt. Die bisherige Nummer 2 (Wiedergabe aus Speichern) und Nummer 3 (Angebote, die familiären oder persönlichen Zwecken dienen) konnten auch bisher schon mangels Linearität bzw. mangels Ausrichtung auf die Allgemeinheit durch Auslegung aus dem Rundfunkbegriff ausgenommen werden. Die bisherige Nummer 4 (journalistisch-redaktionelle Angebote) wird als Tatbestandsmerkmal in Absatz 1 überführt, so dass sie gleichfalls in Absatz 3 zu streichen war.

Zu § 3

§ 3 entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages. Der bislang verwendete Begriff der „bundesweiten Verbreitung“ wird im gesamten Staatsvertrag

durch den der „bundesweiten Ausrichtung“ ersetzt. Aufgrund der mittlerweile üblichen Verbreitung von Rundfunkprogrammen über das Internet oder Satellit hat sich das bisherige, allein technische Kriterium der bundesweiten Verbreitung überholt. Es kann deshalb für die Anwendbarkeit staatsvertraglicher oder sonstiger landesrechtlicher Bestimmungen nicht mehr maßgeblich sein. Vielmehr ist auf die entweder regional- bzw. landesbezogene oder aber bundesweite, inhaltliche Ausrichtung des Angebotes abzustellen. Hierbei ist auch die Intention des Veranstalters zu beachten. Hierdurch wird der Grundsatz der Subsidiarität staatsvertraglicher Regelungen gestärkt und eine sinnvolle Unterscheidung ermöglicht zwischen Fällen, die der jeweilige Landesgesetzgeber Kraft eigener Rechtsetzungshoheit regeln kann und soll, und solchen Fällen, bei denen es eines zwischen den Ländern abgestimmten und damit einheitlichen Rechtsrahmens bedarf. Weitergehende Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 4

§ 4 entspricht – unter Umkehrung der Reihenfolge zwischen Absatz 1 und 2 – weitgehend der bisher in § 9 b des Rundfunkstaatsvertrages normierten Regelung. Geändert, nämlich ergänzt, wird der Regelungskomplex des Absatzes 1 (bisher § 9 b Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages), der Informationspflichten eines Rundfunkveranstalters gegenüber den Zuschauern und Zuhörern statuiert. Die Regelung dient der Umsetzung des Artikels 5 Abs. 1 der AVMD-Richtlinie und wurde mit Blick auf den Richtlinientext präzisiert. Es wird klargestellt, dass die Angaben für eine schnelle und unmittelbare Kontaktaufnahme und eine effiziente Kommunikation auch die Angabe der E-Mail-Adresse oder der Webseite umfassen. Mit der Anfügung einer neuen Nummer 4 (siehe insoweit auch Artikel 5 Abs. 1 Buchst. d der AVMD-Richtlinie) verpflichtet die Regelung zudem Rundfunkveranstalter, auch den Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit er unterworfen ist, zu benennen und diese Benennung im Rahmen des Gesamtangebots leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu machen.

Für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf begründet § 5 des Telemediengesetzes entsprechende Informationspflichten.

Absatz 2 enthält Anpassungen an die veränderten europäischen Vorgaben nach der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1).

Zu § 5

§ 5 entspricht dem bisherigen § 9 a des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 6

§ 6 entspricht dem bisherigen § 10 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 7

Absatz 1 ersetzt § 3 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages. In Anbetracht der europarechtlichen Vorgaben aus Artikel 7 Abs. 1 der AVMD-Richtlinie sowie in Anerkennung des Artikels 21 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) konkretisiert die Vorschrift die Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung von Rundfunkangeboten für Menschen mit Behinderungen. Für fernsehähnliche Telemedien wird zudem mit § 76 eine gleichwertige Regelung geschaffen. Weitergehende Maßnahmen sollen anlässlich der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsrichtlinie, ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70) erfolgen.

Gemäß Artikel 7 Abs. 1 der AVMD-Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten ohne unangemessene Verzögerung dafür, dass der Zugang zu Diensten, die von ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden, für Menschen mit Behinderungen durch geeignete Maßnahmen stetig und schrittweise verbessert wird. Gemäß Erwägungsgrund 22 sollte der Begriff „Menschen mit Behinderungen“ dabei in Anbetracht der Art der unter die Richtlinie fallenden Dienstleistungen – audiovisuelle Mediendienste – ausgelegt werden. Die Mitgliedsstaaten sollten daher sicherstellen, „dass sich die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbieter aktiv darum bemühen, ihre Inhalte für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Menschen mit Seh- oder Hörstörungen, zugänglich zu machen“. Nach Erwägungsgrund 23 sollte Barrierefreiheit unter anderem durch Gebärdensprache, Untertitelung, gesprochene Untertitel und Audiodeskription geschaffen werden.

Diese europarechtlichen Vorgaben entsprechen einer wesentlichen Anforderung der UN-Behindertenrechtskonvention für den Bereich Meinungsfreiheit und Informationszugang. Nach Artikel 21 der UN-Behindertenrechtskonvention sind die Konventionsstaaten verpflichtet, „geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Menschen mit Behinderung ihr Recht auf Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit

gleichberechtigt mit anderen durch die von ihnen gewählten Formen der Kommunikation ausüben können“. Grundvoraussetzung für den Informationszugang, der eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht, ist die Forderung nach Barrierefreiheit.

Im Lichte dieser Vorgaben wird Absatz 1 gegenüber der Vorgängerregelung des § 3 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages angepasst und konkretisiert. Wie bisher erfasst die Regelung alle Rundfunkveranstalter (sowohl öffentlich-rechtlich als auch privatrechtlich organisiert). Ebenso wie bisher, sind die vorgenommenen Ergänzungen in Absatz 1 mit Blick auf die Ausgestaltungsgrenze des Gesetzgebers im Lichte der Programmautonomie der Veranstalter formuliert worden.

Der Ausbau barrierefreier Angebote soll dabei – unter Beachtung der jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit der Veranstalter – im Rahmen der technischen Möglichkeiten erfolgen. Angesichts der fortgeschrittenen technischen Möglichkeiten, wird dabei ein Maßstab angelegt, der dem Stand der Technik entspricht.

Absatz 2 enthält eine Verpflichtung für Veranstalter bundesweit ausgerichteter privater Fernsehprogramme, der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt mindestens alle drei Jahre Bericht über die getroffenen und in Zukunft geplanten Maßnahmen nach Absatz 1 zu erstatten. Hierdurch wird Artikel 7 Abs. 2 und 3 der AVMD-Richtlinie umgesetzt. Die Verpflichtung zur Berichterstattung ist notwendig, um in regelmäßigen Abständen den jeweiligen konkreten Umsetzungsstand im Sinne der Vorschrift bewerten zu können. Für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gilt die Berichtspflicht gegenüber ihren jeweiligen Aufsichtsgremien. Die Berichte werden anschließend der Europäischen Kommission übermittelt.

Die Berichte können ggf. auch Grundlage für Überlegungen des Gesetzgebers zu weitergehenden Vorgaben zur Stärkung barrierefreier Angebote im Sinne des Medienstaatsvertrages sein.

Zu § 8

§ 8 enthält die Regelung des ehemaligen § 7 des Rundfunkstaatsvertrages. Es erfolgen Anpassungen aufgrund der neuen Begriffsdefinition der „Werbung“, die nunmehr alle Werbeformen (insb. Rundfunkwerbung, Sponsoring, Teleshopping und Produktplatzierung) umfasst. Durch den Regelungsstandort (1. Unterabschnitt im II. Abschnitt) ist unmittelbar nur Werbung erfasst, die in Rundfunkprogrammen enthalten ist. Für den Bereich der Telemedien und speziell der Video-Sharing-Dienste wird § 8 durch entsprechende Verweise für anwendbar erklärt.

Das in Absatz 3 enthaltene Erkennbarkeits- und Trennungsgebot gilt für Produktplatzierung nur insoweit, als nur den besonderen Anforderungen des Absatzes 7 genügt werden muss.

In Absatz 7 werden die Maßgaben für Produktplatzierung im Lichte der AVMD-Richtlinie angepasst. Während Produktplatzierung nach dem Rundfunkstaatsvertrag bisher unzulässig und lediglich unter engen Auflagen für bestimmte Angebote zulässig war, ist sie künftig grundsätzlich gestattet – außer in Nachrichtensendungen, Sendungen zur politischen Information, Verbrauchersendungen, Regionalfensterprogrammen, Fensterprogrammen, Sendungen religiösen Inhalts und Kindersendungen. Die bisherige Erlaubnis in § 15 des Rundfunkstaatsvertrages deckte sich damit weitgehend, aber nicht umfänglich. Insofern wird das Verbot nochmals ausdrücklich klargestellt. Verbote betreffend Produktplatzierung zugunsten von Tabak und Arzneimitteln werden – wie bisher – im Bundesrecht nachgezeichnet. Im Übrigen werden die Liberalisierungen der AVMD-Richtlinie im nationalen Recht nachgezeichnet.

Während Absatz 7 die allgemeinen Regelungen enthält, werden im III. Abschnitt (§ 38) auch die besonderen Regelungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk angepasst.

Absatz 11 statuiert weiterhin das Erfordernis einer gesonderten landesrechtlichen Erlaubnis und Zulassung für die nichtbundesweite Verbreitung von Rundfunkwerbung oder anderen Inhalten in einem bundesweit ausgerichteten oder zur bundesweiten Verbreitung beauftragten oder zugelassenen Programm (vgl. hierzu auch die Begründung zum 18. Rundfunkänderungsstaatsvertrag). Diese Begrenzung regionenspezifischer Werbung bzw. umgekehrt die damit bewirkte Bindung an einen Beitrag zur regionalen Vielfalt ist auch weiterhin zur Refinanzierung lokaler und regionaler Medien notwendig und dient damit dem Schutz lokaler und regionaler Rundfunkveranstalter ebenso wie dem Schutz der örtlichen und regionalen Presse und damit der regionalen Medienvielfalt insgesamt. Diese Zielsetzung darf auch mit Blick auf den Einsatz neuerer Techniken, wie bspw. HbbTV nicht umgangen werden.

Zu § 9

Die neue Begrifflichkeit der Rundfunkwerbung wird implementiert und damit die grundsätzliche Geltung auch auf Hörfunk klargestellt. Von der in der AVMD-Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit, Werbeunterbrechungen auch in Kindersendungen zuzulassen, wird kein Gebrauch gemacht.

Zu § 10

Der ehemalige § 8 des Rundfunkstaatsvertrages wird in den § 10 übernommen und enger an den Wortlaut der AVMD-Richtlinie angelehnt. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Folgeänderungen zur neuen Begrifflichkeit der „Werbung“.

Zu § 11

§ 11 entspricht dem bisherigen § 8a des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 12

§ 12 entspricht dem bisherigen § 9c des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 13

§ 13 entspricht dem bisherigen § 4 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 14

§ 14 entspricht dem bisherigen § 5 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 15

§ 15 entspricht dem bisherigen § 6 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 16

§ 16 entspricht dem bisherigen § 9 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 17

§ 17 entspricht dem bisherigen § 54 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages. Durch den neu gewählten Regelungsstandort erstreckt sich die Anwendbarkeit der Vorschrift nunmehr ausdrücklich auf alle Telemedien, einschließlich derjenigen des V. Abschnitts. Weitergehende, inhaltliche Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 18

Absatz 2 Satz 4 führt bei der bisher in § 55 des Rundfunkstaatsvertrages enthaltenen Pflicht zur Benennung eines Verantwortlichen eine Ausnahme für Jugendliche ein, die Telemedien verantworten, die für Jugendliche bestimmt sind. In den Landespressegesetzen finden sich bereits Regelungen, nach denen der Verantwortliche von jugendeigenen Druckwerken, wie insbesondere Schülerzeitungen, nicht volljährig sein muss. Immer mehr Schülerzeitungen haben inzwischen ein begleitendes Onlineangebot oder erscheinen ausschließlich online. Diese Entwicklung wird im Medienstaatsvertrag nachvollzogen und Onlinemedien mit Druckwerken in diesem Punkt gleichgestellt.

Absatz 3 führt eine Kennzeichnungspflicht für sog. Social Bots ein. Aufgrund ihrer ambivalenten Nutzungsmöglichkeiten erfolgt bewusst kein Verbot. Die Kenntlichmachung trägt indes dem grundsätzlich bestehenden Potential zur Beeinflussung der individuellen und öffentlichen Meinungsbildung Rechnung. Zur Kennzeichnung verpflichtet sind die Verwender der Social Bots. Ergänzend haben die Anbieter sozialer Netzwerke zudem dafür Sorge zu tragen, dass Social Bots im beschriebenen Sinne gekennzeichnet werden (siehe auch die Begründung zu § 93).

Im Übrigen entspricht § 18 dem bisherigen § 55 des Rundfunkstaatsvertrages. Weitergehende Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 19

Absatz 1 enthält die bisher in § 54 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages enthaltenen Sorgfaltspflichten für die „Online-Presse“ und erweitert mit dem neu eingefügten Satz 2 die Pflicht auf alle geschäftsmäßig erbrachten, journalistisch-redaktionell gestalteten Telemedienangebote, in denen regelmäßig Nachrichten oder politische Informationen enthalten sind. Hierdurch soll eine bestehende Lücke geschlossen werden, die bisher Multiplikatoren aus dem Blick lässt, welche dem Wesen oder ihrer Struktur nach nicht dem klassischen Angebot von Verlagen entsprechen und daher nicht im Fokus des bisherigen § 54 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages stehen, aber eine publizistische Relevanz haben.

Neu verpflichtet werden nur journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote, die regelmäßig Nachrichten oder politische Informationen enthalten. Auch sie werden, was tatbestandlich in Satz 1 vorausgesetzt wird, nur erfasst, wenn sie geschäftsmäßig erbracht werden. Damit wird zur Abgrenzung auf einen Begriff zurückgegriffen, der in der Praxis bereits etabliert und durch die Rechtsprechung weiter konkretisiert ist. Der Begriff der Geschäftsmäßigkeit setzt keine direkte wirtschaftliche Betätigung oder Gewinnerzielungsabsicht voraus; vielmehr geht es um die Nachhaltigkeit der

Diensterbringung, im Sinne einer auf gewisse Dauer angelegten Tätigkeit. Geschäftsmäßigkeit liegt daher jedenfalls dann vor, wenn das Angebot kommerziell ausgestaltet ist, also unmittelbar auf den Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen ausgerichtet ist oder Werbung enthält. Sie liegt jedoch nicht vor bei Angeboten, die ausschließlich privaten oder familiären Zwecken dienen.

Leitlinie für anerkannte Sorgfaltspflichten können die publizistischen Grundsätze in dem vom Deutschen Presserat in Zusammenarbeit mit den Presseverbänden vereinbarten Pressekodex sein. Zu den Sorgfaltspflichten gehört insbesondere, veröffentlichte Informationen mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben bzw. unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen als solche kenntlich zu machen.

Eine Pflicht zur Neutralität besteht nicht. Auch ist der Wahrheitsgehalt eines Angebots als solcher nicht selbst Gegenstand einer Beanstandung, sondern vielmehr sind verletzte Handlungspflichten bei der Recherche und Präsentation Gegenstand einer Beanstandung. Anders als dem Rundfunk kommen der Presse und auch den Telemedien ein Tendenzschutz zu.

Das bestehende Aufsichtssystem bleibt unangetastet, wird jedoch in Bezug auf die neu einbezogenen Angebote in der bestehenden Systematik erweitert. Damit kann sich die „Online-Presse“ – wie bisher – weiterhin dem System der Selbstkontrolle des Deutschen Presserates anschließen. Neu in die Regulierung einbezogene Angebote, die nicht bereits auch der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen, wird die Möglichkeit eröffnet, sich einem System der anerkannten Freiwilligen Selbstkontrolle anzuschließen. Entsprechende Vorgaben für eine Freiwillige Selbstkontrollereinrichtung werden in dem neuen Absatz 4 normiert. Systemgerecht werden dabei im Grundsatz die im Jugendmedienschutz bereits geltenden und in der Praxis bewährten Strukturen der Selbstkontrolle übernommen. Im Übrigen wird die Einhaltung der Sorgfaltspflichten der unmittelbaren Aufsicht der zuständigen Landesmedienanstalt unterstellt (siehe auch die Begründung zu § 109).

Damit bleibt insgesamt die Regulierungssituation für die „Online-Presse“ erhalten und der Grundsatz der Aufsichtsfreiheit im System des Deutschen Presserates unangetastet. Auch für die dem Pressekodex des Deutschen Presserates unterworfenen Anbieter ändert sich gegenüber der bisherigen Situation nichts. Durch die Erweiterung besteht allein für die neu durch Absatz 1 Satz 2 erfassten presseartigen Telemedienangebote, die nicht bereits dem Pressekodex des Deutschen Presserates unterworfen sind, die Verpflichtung zu Sorgfaltspflichten und die unmittelbare Aufsicht der Landesmedienanstalten, soweit sie sich nicht dem

Pressekodex unterworfen oder einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle angeschlossen haben.

Zu § 20

§ 20 entspricht dem bisherigen § 56 des Rundfunkstaatsvertrages. Durch den neu gewählten Regelungsstandort erstreckt sich die Anwendbarkeit der Vorschrift nunmehr grundsätzlich auf alle Telemedien, einschließlich derjenigen des V. Abschnitts. Weitergehende, inhaltliche Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 21

In § 21 werden erstmals Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung von Telemedien, einschließlich Medienplattformen, -intermediäre und Benutzeroberflächen geschaffen. Diese sollen im Rahmen der technischen und ihrer finanziellen Möglichkeiten den barrierefreien Zugang zu Fernsehprogrammen und fernsehähnlichen Telemedien unterstützen (siehe zum Begriff der technischen und finanziellen Möglichkeiten die Begründung zu § 7). Für Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks enthält § 30 Abs. 4 besondere und insoweit speziellere Vorgaben.

Nach Erwägungsgrund 23 gilt die AVMD-Richtlinie nicht für Funktionen oder Dienste, die Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten bieten. In Anerkennung des umfassenden Ansatzes der UN-Behindertenrechtskonvention und in Vorgriff auf die notwendige Umsetzung der Barrierefreiheitsrichtlinie erfolgt eine Regelung mit diesem Staatsvertrag.

Zu § 22

§ 22 entspricht weitgehend dem bisherigen § 58 Abs. 1, 2 und 4 des Rundfunkstaatsvertrages. In Absatz 1 Satz 3 werden besondere Transparenzpflichten für Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art eingeführt. Um besser über den Ursprung und die Finanzierung derartiger Werbung zu informieren, ist neben der generischen Kennzeichnung als „Werbung“ zukünftig auch auf den Werbetreibenden oder Auftraggeber in angemessener Weise deutlich hinzuweisen. Für die Art und Weise der Kennzeichnung gelten die Vorgaben für Sponsorhinweise nach § 10 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Die in den § 8 Abs. 9 sowie § 74 enthaltenen Verbote gehen der Regelung des § 20 Abs. 1 Satz 3 als speziellere Bestimmungen vor.

Absatz 3 präzisiert den in § 58 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages verwendeten Begriff der vergleichbaren Telemedien. Wurde mit Rundfunk und vergleichbaren

Telemedien nach der bislang geltenden Rechtslage der Kreis der Berechtigten im Rahmen der Plattformregulierung umrissen, wird diese Grenzziehung unter Geltung der §§ 78 ff. des Medienstaatsvertrages fortgeführt.

Hierüber hinausgehende Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 23

§ 23 entspricht dem bisherigen § 57 des Rundfunkstaatsvertrages. Durch den neu gewählten Regelungsstandort erstreckt sich die Anwendbarkeit der Vorschrift nunmehr grundsätzlich auf alle Telemedien, einschließlich derjenigen des V. Abschnitts. Weitergehende, inhaltliche Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 24

§ 24 entspricht dem bisherigen § 60 des Rundfunkstaatsvertrages. Durch den neu gewählten Regelungsstandort erstreckt sich die Anwendbarkeit der Vorschrift nunmehr grundsätzlich auf alle Telemedien, einschließlich derjenigen des V. Abschnitts. Weitergehende, inhaltliche Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 25

§ 25 ersetzt den bisherigen § 61 des Rundfunkstaatsvertrages, der entsprechend den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft auf die genannten Abschnitte ausgeweitet wird.

Zu § 26

§ 26 entspricht dem bisherigen § 11 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 27

§ 27 entspricht dem bisherigen § 11a des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 28

§ 28 entspricht dem bisherigen § 11b des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 29

§ 29 entspricht dem bisherigen § 11c des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 30

In § 30 werden die Maßgaben der AVMD-Richtlinie zur Produktplatzierung für Telemedienangebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nachvollzogen. Anders als Werbung, an deren Verbot weiter festgehalten wird, ist Produktplatzierung damit zukünftig in dem Rahmen der §§ 8 Abs. 7 und 38 zulässig.

Zu § 31

§ 31 entspricht dem bisherigen § 11e des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 32

§ 32 entspricht dem bisherigen § 11f des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 33

Entsprechend den Maßgaben, die für das allgemeine Telemedienangebot gelten, wird die Zulässigkeit von Produktplatzierung nach der Maßgabe der §§ 8 Abs. 7 und 38 erklärt.

Zu § 34

§ 34 entspricht dem bisherigen § 12 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 35

§ 35 entspricht dem bisherigen § 13 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind nicht damit nicht verbunden.

Zu § 36

§ 36 entspricht dem bisherigen § 14 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 37

§ 37 entspricht dem bisherigen § 14a des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 38

§ 38 entspricht dem bisherigen § 15 des Rundfunkstaatsvertrages. Es werden lediglich notwendige Folgeanpassungen vorgenommen, die sich aus der allgemeinen Neuregelung der Produktplatzierung in § 8 Abs. 7 ergeben. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage für Produktplatzierungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind mit den Anpassungen nicht verbunden.

Zu § 39

§ 39 entspricht weitgehend dem bisherigen § 16 des Rundfunkstaatsvertrages. Absatz 4 wird entsprechend der in § 70 Abs. 2 für den Privatrundfunk vorgenommenen Präzisierungen angepasst. Hinweise der Rundfunkanstalten auf Sendungen, Rundfunkprogramme oder rundfunkähnliche Telemedien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gelten somit nicht als Werbung. Hierdurch wird klargestellt, dass im Sinne der Vernetzung der Angebote von ARD, ZDF und Deutschlandradio Hinweise auf Inhalte anderer Rundfunkanstalten sowie auf die gemeinsam veranstalteten Programme bzw. die gemeinsam verantworteten Angebote auch weiterhin keine Werbung darstellen.

Zu § 40

§ 40 entspricht dem bisherigen § 16a des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 41

§ 41 entspricht dem bisherigen § 16b des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 42

§ 42 entspricht dem bisherigen § 16c des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 43

§ 43 entspricht dem bisherigen § 16d des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 44

§ 44 entspricht dem bisherigen § 16e des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 45

§ 45 entspricht dem bisherigen § 16f des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 46

§ 46 entspricht dem bisherigen § 17 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 47

§ 47 entspricht dem bisherigen § 18 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 48

§ 48 entspricht dem bisherigen § 19 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 49

§ 49 entspricht dem bisherigen § 19a des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 50

§ 50 entspricht dem bisherigen § 39 des Rundfunkstaatsvertrages und regelt die Anwendbarkeit der besonderen Bestimmungen des Staatsvertrages für den privaten Rundfunk im Verhältnis zu den einzelnen Landesrundfunk- und Landesmediengesetzen. Danach gelten die Vorschriften über das Verfahren der Rundfunkzulassung sowie zur Sicherung der Meinungsvielfalt nur für bundesweit ausgerichtete Angebote. Eine gesonderte Festlegung wird mit Blick auf § 1 Abs. 6 für Teleshoppingkanäle getroffen. Zum Begriff der bundesweiten Ausrichtung siehe die Begründung zu § 3.

Zu § 51

§ 51 entspricht dem bisherigen § 41 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden. Absatz 3 konnte mit Blick auf die Neuregelung des § 50 entfallen.

Zu § 52

Die Verbreitung von zeitgleich ausgestrahlten audiovisuellen Bewegtbild-Angeboten ist im Internet heute für nahezu jedermann weitgehend ohne größeren technischen und finanziellen Aufwand möglich. Nicht jedes dieser Angebote erfordert aber eine Regulierungsintensität, wie sie für herkömmliche Rundfunkprogramme mit dem Erfordernis des Zulassungsverfahrens gegeben ist. Die Vorgaben zum Zulassungsregime für private Rundfunkveranstalter werden deshalb an die neuen digitalen Verbreitungs- und Nutzungsmöglichkeiten angepasst. Es wird eine Regelung für zulassungsfreie Rundfunkprogramme in den Medienstaatsvertrag aufgenommen; zugleich werden die bisherigen zulassungsbezogenen Vorgaben aktualisiert.

In Absatz 1 Satz 1 wird der bisher verwandte Begriff „Rundfunk“ durch den Begriff „Rundfunkprogramm“, bzw. die konkrete Formulierung „Rundfunkprogrammen“ ersetzt. Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung. Sie verdeutlicht, dass sich das Zulassungserfordernis nur auf solche Angebote bezieht, die sämtliche Tatbestandsmerkmale des Rundfunkbegriffs des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 erfüllen. Angebote, die zwar regelmäßig, aber nur zum Abruf im Internet bereitgestellt werden, oder Angebote, die zwar zeitgleich, aber nicht längs eines Sendeplans verbreitet werden, sind hiernach rundfunkrechtlich als Telemedien im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 zu qualifizieren und unterfallen nicht der Zulassungspflicht.

Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung, dass ungeachtet der grundsätzlich bestehenden Zulassungspflicht für Rundfunkprogramme die zulassungsfreien Rundfunkprogramme nach § 54, die nur eine geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung entfalten oder die im Durchschnitt von sechs Monaten weniger als 20.000 gleichzeitige Nutzer erreichen, staatsvertraglich von der Zulassungspflicht befreit sind (siehe dazu näher die Begründung zu § 54).

Absatz 1 Satz 3 normiert, dass sich die Zulassung eines Veranstalters „nicht bundesweit ausgerichteten“ Rundfunks wie bisher nach Landesrecht richtet. Zum Begriff der „bundesweiten Ausrichtung“ wird auf die Begründung zu § 3 verwiesen.

Für bundesweit ausgerichtete Rundfunkprogramme richten sich die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens nach den §§ 52 bis 58. Soweit Teilaspekte des Zulassungsverfahrens, z.B. die Zulassungsdauer, weiterhin nicht länderübergreifend im Medienstaatsvertrag geregelt werden, bleibt es hier wie bisher bei der Regelung,

die das jeweilige Landesrecht hierzu normiert (§ 52 Abs. 1 Satz 4 Hs. 2). Die Regelung des § 52 bedeutet regelungssystematisch insofern keine Änderung gegenüber der bisherigen rundfunkstaatsvertraglichen Regelung.

Die bisher in § 20 Abs. 1 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages enthaltene Vorgabe, wonach in der Zulassung für Veranstalter bundesweiter Rundfunkprogramme jeweils die Programmkategorie (Voll- oder Spartenprogramm) festzulegen ist, wird im Medienstaatsvertrag nicht mehr in der Zulassungsregelung des § 52 verortet, sondern in § 55 Abs. 1 als Pflichtbestandteil des Zulassungsantrags bei den Grundsätzen des Zulassungsverfahrens verankert. Eine gravierende materielle Änderung ist damit nicht verbunden. Es steht vielmehr im Ermessen der zuständigen Landesmedienanstalt, die Programmkategorie Voll- oder Spartenprogramm weiterhin im Zulassungsbescheid explizit festzulegen, soweit sie dies für erforderlich hält.

Die bisher in § 20 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages geregelte Fallkonstellation der Informations- und Kommunikationsdienste, die sukzessive in den Rundfunk und damit in die Zulassungspflicht hineinwachsen, wird künftig durch die in § 54 Abs. 1 neu geschaffene Regelung zu zulassungsfreien Rundfunkprogrammen miterfasst. Die bisherige Regelung kann deshalb entfallen.

Gleiches gilt - sofern es sich um Rundfunk im Sinne des § 2 Abs. 1 handelt - für den sog. Einrichtungs- oder Veranstaltungsrundfunk, für den § 20 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages bisher ein durch Landesrecht zu regelndes vereinfachtes Zulassungsverfahren vorsah. Ähnlich wie bei den in § 20 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages normierten Fällen wird es sich hier regelmäßig um Angebote handeln, die nur geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung entfalten und die daher wertungsmäßig den neu in § 54 geregelten Fällen gleichstehen dürften. Es bleibt dem Landesgesetzgeber unbeschadet des Wegfalls der staatsvertraglichen Ermächtigung allerdings freigestellt, soweit er dies für erforderlich und sinnvoll hält, im jeweiligen Landesmediengesetz weiterhin vereinfachte Zulassungsverfahren bezogen auf entsprechende landesbezogene Angebote vorzusehen.

Für Fensterprogramme innerhalb eines Hauptprogramms, etwa Regionalfensterprogramme (§ 59 Abs. 4), Sendezeit für Dritte (§ 65) oder Angebote nach § 8 Abs. 11 bleibt indes festzuhalten, dass die Befugnis des Gesetzgebers, für solche Angebote schon aus medienpolitischen Gründen Zulassungspflichten zu statuieren, unberührt bleibt.

Die Vorgabe in Absatz 2 entspricht unverändert der bisher in § 20 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages normierten Regelung, die der Umsetzung des § 24a des

Europäischen Fernsehübereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen dient.

Zu § 53

§ 53 entspricht dem bisherigen § 20a des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 54

Der Medienstaatsvertrag belässt es für herkömmliche Rundfunkprogramme bei dem Grundsatz der präventiven Zulassungskontrolle und der Ausgestaltung der Zulassung als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, stellt aber Rundfunkangebote, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 erfüllen, von der Zulassungspflicht frei.

Hinsichtlich des nutzerseitigen Aufwandes vor dem Start eines neuen Rundfunkangebots werden damit zulassungsfreie Rundfunkprogramme genauso behandelt wie die zulassungs- und anmeldefreien rundfunkähnlichen Telemedien. Ein Veranstalter entsprechender Rundfunkprogramme kann ein solches Angebot ohne besonderen verfahrensbezogenen Aufwand starten. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Abgrenzung zwischen Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien angesichts der Medienkonvergenz und den immer vielfältiger werdenden Optionen linearer und nichtlinearer Verbreitung zunehmend schwieriger wird. Der besonderen Dynamik der Entwicklung von Rundfunktechnologien geschuldet ist zudem, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des zulassungsfreien Rundfunks im Medienstaatsvertrag offen gestaltet sind und die Landesmedienanstalten das Nähere zur Konkretisierung der Zulassungsfreiheit durch Satzung regeln.

Absatz 1 Satz 1 nennt alternativ zwei Voraussetzungen, unter denen Rundfunkangebote zulassungsfrei gestellt werden, nämlich zum einen Rundfunkangebote, die nur geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung entfalten (Nr. 1) und zum anderen Rundfunkangebote, die im Durchschnitt von sechs Monaten weniger als 20.000 gleichzeitige Nutzer erreichen oder in ihrer prognostizierten Entwicklung erreichen werden (Nr. 2). Die Fallkonstellationen der Nummer 1 und Nummer 2 können alternativ wie auch kumulativ auftreten. Ist eine der Voraussetzungen erfüllt, bedarf das Angebot keiner Zulassung.

Die in Nummer 1 genannte Fallkonstellation erfasst z.B. Rundfunkangebote, die bisher nach § 20 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages als Einrichtungs- bzw. Veranstaltungsrundfunk einem vereinfachten Zulassungsverfahren nach Landesrecht unterlagen. Gleichfalls erfasst sein können Rundfunkangebote, die eine nur geringe

journalistisch-redaktionelle Gestaltung aufweisen oder die zwar über einen auf Dauer angelegten Sendeplan verfügen, aber aus anderen Gründen keine einem herkömmlichen Rundfunkprogramm entsprechende Wirkkraft aufweisen. Das Nähere hierzu regeln die Landesmedienanstalten durch Satzung.

In Nummer 2 wird der quantitative Rahmen eines zulassungsfreien Rundfunkangebots umrissen. Ein Rundfunkangebot, das im Durchschnitt eines von der zuständigen Landesmedienanstalt als Prüfmaßstab zugrunde gelegten Sechs-Monats-Zeitraums weniger als 20.000 gleichzeitige Nutzer erreicht, bedarf hiernach keiner Zulassung. Der Beginn des Sechs-Monats-Zeitraums kann, muss aber nicht zwingend mit dem Sendestart des Programms zusammenfallen. Er kann auch später liegen. Halbsatz 2 der Nummer 2 stellt des Weiteren klar, dass auch prognostische Erwägungen in die Prüfung der Landesmedienanstalten Eingang finden können: Sofern ein gestartetes Rundfunkangebot nach Prognose der Landesmedienanstalten die Grenze von 20.000 gleichzeitigen Nutzern im Durchschnitt von sechs Monaten nicht erreichen wird, kann ggfs. auch vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist bereits eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt werden. Umgekehrt folgt aus Halbsatz 2 der Nummer 2 auch, dass, falls kurz nach Sendestart bereits gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Grenze von 20.000 gleichzeitigen Nutzern im Durchschnitt eines Sechs-Monats-Zeitraums dauerhaft überschritten werden wird, ggfs. auch vor Ablauf des Sechs-Monats-Zeitraums schon die Aufforderung an den Veranstalter ergehen kann, einen Zulassungsantrag zu stellen.

Die Regelung in Nummer 2 ist genauso wie die in Nummer 1 grundsätzlich technologieneutral ausgestaltet, erfasst mithin sämtliche Übertragungsformen der Rundfunkverbreitung, also Terrestrik, Satellit, breitbandige Kabelanlagen sowie Audio- und Video-Live-Streaming-Angebote, die per Internet-Protokoll übertragen werden. Soweit die Vorschrift auf „gleichzeitige“ Nutzer abstellt, wird hiermit bezogen insbesondere auf internetbasierte Rundfunkübertragung klargestellt, dass es nicht auf die sog. site visits, also die Summe der einzelnen Klicks ankommt, sondern die gleichzeitigen, einzelnen Nutzer (unique user) eines Angebotes die maßgebliche Bezugsgröße bilden sollen. Die Regelung trägt damit dem vom Bundesverfassungsgericht herangezogenen Kriterium der Breitenwirkung im Sinne eines gleichzeitigen Erreichens vieler Menschen Rechnung.

Veranstalter zulassungsfreien Rundfunks unterliegen jenseits der Sonderregelungen in § 54 denselben Rechten und Pflichten wie Veranstalter zulassungspflichtigen Rundfunks. Der zulassungsfreie Rundfunk ist kein Rundfunk „zweiter Klasse“. Er darf hinsichtlich der technischen Verbreitung gegenüber zulassungspflichtigem Rundfunk nicht ungleich behandelt oder schlechter gestellt werden.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass ein Anbieter zulassungsfreien Rundfunks zur Bestätigung der Zulassungsfreiheit bei der zuständigen Landesmedienanstalt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragen kann. Die Beantragung einer solchen Bescheinigung ist fakultativ; sie ist nicht Voraussetzung für die Aufnahme des Rundfunkangebots. Sollten sich die Rahmenbedingungen des Rundfunkangebots nach Erteilung der Bescheinigung verändern, sodass das Angebot nicht mehr als zulassungsfreier, sondern zulassungspflichtiger Rundfunk einzustufen ist, kann die zuständige Landesmedienanstalt die Unbedenklichkeitsbescheinigung bei Bedarf gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen.

Absatz 2 normiert eine Satzungsermächtigung der Landesmedienanstalten zur Konkretisierung der Zulassungsfreiheit nach Absatz 1. Gegenstand der Satzung können beispielsweise nähere Erläuterungen und Vorgaben zu den unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erfassten Fallkonstellationen oder Vorgaben zur Operationalisierung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 enthaltenen quantitativen Tatbestandsmerkmale sein, letzteres insbesondere mit Blick darauf, dass § 54 technologieneutral nicht allein Streaming-Angebote sondern unterschiedliche technische Rundfunkübertragungswege erfasst. Auch können sich Satzungsbestimmungen auf verfahrensbezogene Aspekte, beispielsweise die vorzulegenden Informationen vor Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung, beziehen.

Absatz 3 enthält eine Privilegierung für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme, die vor Inkrafttreten des Medienstaatsvertrages bei der zuständigen Landesmedienanstalt angezeigt wurden. Diese Programme gelten nunmehr als zugelassene Programme nach § 52. Mit der Regelung hat es folgende Bewandnis:

Im Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde mit § 20 b des Rundfunkstaatsvertrages eine Regelung aufgenommen, die für die damals neu aufkommenden Internet-Hörfunkprogramme an die Stelle einer Zulassungspflicht eine bloße Anzeigepflicht setzte. Mit weiteren Fortschritten der Digitaltechnik und der Verbreiterung der Endgeräte-Basis (als taugliche Empfangsgeräte sind heute nicht mehr nur PCs oder Laptops, sondern auch Smartphones und WLAN-fähige Radio-Geräte vorhanden) ist zwischenzeitlich aus dem vormaligen Nischen-Angebot „Internet-Radio“ ein normales Hörfunkangebot geworden, das in seinen Nutzerzahlen manch anderen Hörfunkangeboten nicht mehr nachsteht.

Für die Zeit nach Inkrafttreten des Medienstaatsvertrages sollen deshalb neue Internet-Hörfunkprogramme den über herkömmliche Technologien verbreiteten Hörfunkprogrammen gleichgestellt werden. Sie werden mithin entweder als zulassungsfreier- oder als zulassungspflichtiger Rundfunk im Sinne der §§ 52 und 54

einzuordnen sein. Für alle vor dem Inkrafttreten des Medienstaatsvertrages auf bisheriger Gesetzeslage gestarteten und bei der zuständigen Landesmedienanstalt angezeigten Internet-Hörfunkangebote wird im Interesse der Verfahrenserleichterung für Anbieter und Landesmedienanstalten im Wege einer Gesetzesfiktion festgelegt, dass es sich um zugelassene Rundfunkprogramme handelt. Für entsprechende Anbieter ist mithin nichts weiter zu veranlassen. Auf sie finden weiterhin alle für reguläre Rundfunkprogramme geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere bestehen, soweit weiterer Informationsbedarf auf Seiten der Landesmedienanstalten erwächst, die üblichen Auskunftsrechte und Ermittlungsbefugnisse.

Absatz 4 trifft einige Sonderregelungen, die den Rahmenbedingungen und der spezifischen Eigenheit von zulassungsfreien Rundfunkprogrammen Rechnung tragen. So legt Satz 1 fest, dass auf zulassungsfreie Rundfunkprogramme die Regelungen zu Europäischen Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen (§ 15), zur Publizitätspflicht und sonstigen Vorlagepflichten (§ 57) sowie zur Sendezeit für Dritte für Kirchen und Parteien (§ 68) keine Anwendung finden. Für Veranstalter zulassungsfreier Rundfunkprogramme gelten demgegenüber nach Satz 2 die Vorgaben zu den persönlichen Anforderungen an Veranstalter bundesweit ausgerichteten Rundfunks (§ 53) entsprechend. Ausgenommen ist hier allein die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 enthaltene Vorgabe, der zufolge eine Zulassung nur an eine Person erteilt werden darf, die unbeschränkt geschäftsfähig ist. Die Veranstaltung eines zulassungsfreien Rundfunkprogramms – betroffen sein dürften hier in erster Linie im Internet verbreitete Angebote – ist hiernach auch Jugendlichen, also Personen mit beschränkter Geschäftsfähigkeit möglich. Absatz 4 Satz 3 schließlich stellt deklaratorisch klar, dass Veranstalter von zulassungsfreien Rundfunkprogrammen genau wie jeder zulassungspflichtige Rundfunkveranstalter auf Anforderung der zuständigen Landesmedienanstalt sämtliche im Rahmen eines Zulassungsverfahrens üblichen Unterlagen und Informationen (§§ 55, 56) vorzulegen haben.

Zu § 55

Die Regelung zu den Grundsätzen des Zulassungsverfahrens (§ 55) erfährt Veränderungen gegenüber der bisherigen Regelung (§ 21 des Rundfunkstaatsvertrages) nur in den Absätzen 1 und 2. Diese Änderungen sind im Wesentlichen redaktioneller Natur.

In Absatz 1 werden die in einem Zulassungsantrag zu übermittelnden Informationen abweichend von der bisherigen Regelung nunmehr im Einzelnen aufgelistet und damit für bundesweit ausgerichtete Rundfunkangebote einheitlich im Medienstaatsvertrag normiert. Die Angabe zur Programmkategorie (Voll- oder Spartenprogramm) war bisher nach § 20 Abs. 1 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages obligatorischer

Bestandteil der Zulassung (siehe dazu auch die Begründung zu § 52). Es unterliegt hier der Prüfung und steht im Ermessen der zuständigen Landesmedienanstalt, ob sie der Einstufung des Anbieters zur Programmkategorie folgt und ob sie eine Festlegung der Programmkategorie im Zulassungsbescheid für erforderlich hält.

Der in Absatz 2 neugefasste Eingangssatz dient der redaktionellen Synchronisierung von Absatz 1 und Absatz 2. Neben den in Absatz 1 genannten obligatorischen Angaben im Zulassungsantrag kann die zuständige Landesmedienanstalt hiernach bei Bedarf weitere Angaben, insbesondere solche zu gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnissen des Antragstellers verlangen.

Zu § 56

§ 56 entspricht dem bisherigen § 22 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 57

§ 57 entspricht dem bisherigen § 23 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 58

§ 58 entspricht dem bisherigen § 24 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 59

§ 59 entspricht dem bisherigen § 25 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 60

§ 60 entspricht dem bisherigen § 26 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 61

§ 61 entspricht dem bisherigen § 27 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 62

§ 62 entspricht dem bisherigen § 28 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 63

§ 63 statuiert eine Verpflichtung von Rundfunkveranstaltern, jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen bei der zuständigen Landesmedienanstalt vor dem Vollzug schriftlich anzumelden. Für geringfügige Beteiligungsveränderungen an Aktiengesellschaften war in der Vorläufer-Regelung des § 29 Satz 6 des Rundfunkstaatsvertrages schon bisher eine Ermächtigung der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) verankert, durch Richtlinien Ausnahmen von der generellen Anmeldepflicht vorzusehen. Diese De-minimis-Regelung wird nun mit § 63 Satz 6 dahin erweitert, dass die KEK Ausnahmen für alle „geringfügigen Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen“ vorsehen kann.

Damit wird rechtssystematisch zugleich ein Gleichlauf zu der in § 105 Abs. 3 verankerten De-minimis-Regelung geschaffen, die es der KEK im Vorfeld eines Zulassungsverfahrens ermöglicht, bei Fällen, die für die Sicherung von Meinungsvielfalt nur geringe Bedeutung entfalten können, auf eine Vorlage der Antragsunterlagen zu verzichten.

Zu § 64

§ 64 entspricht dem bisherigen § 30 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 65

§ 65 entspricht dem bisherigen § 31 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 66

§ 66 entspricht dem bisherigen § 32 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 67

§ 67 entspricht dem bisherigen § 33 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 68

§ 68 entspricht dem bisherigen § 42 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 69

§ 69 entspricht dem bisherigen § 43 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 70

Mit den Anpassungen in § 70 wird die Flexibilisierung der quantitativen Werberegeln der AVMD-Richtlinie im nationalen Recht weitgehend nachgezeichnet. Die Neuregelung erhält entsprechend der AVMD-Richtlinie die 20-Prozent-Grenze aufrecht, gilt jedoch nicht mehr für jeden Stundenzeitraum, sondern für näher spezifizierte Zeitspannen. Die Neuregelung erlaubt damit eine Verschiebung von Werbezeiten innerhalb der jeweiligen Zeitfenster und gibt damit in Zeiten mit den höchsten Reichweiten, die somit auch am werberelevantesten sind, mehr Flexibilität und Eigenverantwortung.

Zu § 71

§ 71 entspricht dem bisherigen § 45a des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 72

§ 72 entspricht dem bisherigen § 46 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 73

§ 73 entspricht dem bisherigen § 46a des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 74

Satz 1 stellt die Anwendung der Werberegeln für rundfunkähnliche Telemedien klar.

Nach Satz 2 gelten für Angebote, die aus Sendungen bestehen, die jeweils gegen Einzelentgelt freigeschaltet werden (§ 2 Abs. 3), und sonstige linear verbreitete fernsehähnliche Telemedien darüber hinaus auch die weiteren Bestimmungen der §§ 3 bis 16. Hierdurch werden lineare Angebote erfasst, die entweder aufgrund

gesetzlicher Regelung (§ 2 Abs. 3) oder aufgrund anderer Umstände (bspw. das Fehlen eines Sendepfandes) den Rundfunkbegriff nicht erfüllen, allein aufgrund ihrer Linearität aber auch nicht unter die Definition nach § 2 Abs. 2 Nr. 13 gefasst werden können. Die Angebote nach Satz 2 werden so mit Blick auf die in Bezug genommenen materiell-rechtlichen Vorschriften der §§ 3 bis 16 mit Rundfunkangeboten gleichgestellt. Ziel sind im Wesentlichen gleiche Wettbewerbsbedingungen.

Die Bezugnahme auf § 72 in Satz 1 und 2 stellt klar, dass die Satzungen und Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Durchführung der §§ 8 bis 11, 70 und 71 auch für den Bereich der besonderen Telemedien im Sinne des § 74 gelten. Auch dies dient der Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen sowie der Rechtssicherheit und -klarheit.

Der in Satz 1 und 2 enthaltene Hinweis auf eine „entsprechende“ Anwendung stellt klar, dass rundfunkspezifische Begrifflichkeiten der in Bezug genommenen Bestimmungen im Geltungsbereich des § 74 im Lichte ihrer Anwendung für Telemedien ausgelegt werden müssen.

Zu § 75

§ 75 stellt durch Verweis auf § 14, der die bisherige Regelung des § 5 des Rundfunkstaatsvertrages zum Recht auf Kurzberichterstattung von Fernsehveranstaltern beinhaltet, die entsprechende Anwendung für fernsehähnliche Telemedien klar. Voraussetzung ist, dass die gleiche Sendung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 von demselben Fernsehveranstalter zeitversetzt angeboten wird. Ein Veranstalter kann seine über das Kurzberichterstattungsrecht erstellten Inhalte damit sowohl im Rundfunkprogramm (§ 14) als auch auf Abruf (§ 75) verwerten.

Zu § 76

Nach § 76 werden erstmals auch Anbieter fernsehähnlicher Telemedien zum Ausbau barrierefreier Angebote angehalten. Für diese Angebote gelten die – insoweit gegenüber der allgemeinen Bestimmung des § 21 spezielleren – Vorgaben des § 7 entsprechend. Hierdurch wird Artikel 7 Abs. 1 der AVMD-Richtlinie umgesetzt, der ebenfalls alle Mediendiensteanbieter im Sinne der Richtlinie in den Blick nimmt.

Zu § 77

§ 77 sieht die Einführung einer Quote für europäische Werke in Katalogen der Anbieter von fernsehähnlichen Telemedien vor. Ziel der Regelung ist sowohl die Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum als auch die Förderung von europäischen Film- und Fernsehproduktionen. Die Regelung ergänzt § 15, der § 6 des

Rundfunkstaatsvertrages ersetzt, indem künftig eine Quote für europäische Werke auch für Anbieter von nicht-linearen fernsehähnlichen Angeboten gilt. Denn Fernsehveranstalter investieren derzeit stärker in europäische audiovisuelle Werke als Anbieter von fernsehähnlichen Telemedien (siehe Erwägungsgrund 37 der AVMD-Richtlinie).

Mit Satz 1 werden die europarechtlichen Vorgaben aus Artikel 13 Abs. 1 der AVMD-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Nach Artikel 13 Abs. 1 der AVMD-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf sicherstellen, dass ihre Kataloge einen Mindestanteil europäischer Werke von 30 Prozent enthalten und solche Werke herausgestellt werden. Konkretisiert werden diese Vorgaben durch Erwägungsgrund 35 der AVMD-Richtlinie.

Dementsprechend sieht Satz 1 die Übertragung dieser Verpflichtung auf Anbieter von fernsehähnlichen Telemedien vor. Anders als § 15, der die Verpflichtung aus Artikel 16 Abs. 1 der AVMD-Richtlinie umsetzt, erfolgt keine Beschränkung auf bestimmte Inhalte, namentlich auf Spielfilme, Fernsehspielfilme, Serien, Dokumentarsendungen und vergleichbare Produktionen. Die Quote von 30 Prozent bezieht sich mithin auf sämtliche in einem Katalog enthaltenen Inhalte. Dementsprechend ist jedoch die Quote von 30 Prozent auch geringer als bei § 15 (vgl. dort die Verwendung des Wortes „Hauptteil“).

Zum Begriff des fernsehähnlichen Telemediums siehe die Begründung zu § 2 (dort Absatz 2 Nr. 13). Zum Begriff „europäisches Werk“ wird Bezug genommen auf die Definition in Artikel 1 Abs. 1 Buchst. n der AVMD-Richtlinie. Eine entsprechende Kennzeichnung audiovisueller Inhalte als europäisches Werk kann in deren Metadaten erfolgen. Die Europäische Kommission wird gemäß Artikel 13 Abs. 7 der AVMD-Richtlinie Leitlinien für die Berechnung des Anteils europäischer Werke herausgeben.

In Umsetzung von Artikel 13 Abs. 6 der AVMD-Richtlinie werden Anbieter fernsehähnlicher Telemedien mit geringen Umsätzen, geringen Zuschauerzahlen oder wenn dies wegen der Art oder des Themas des fernsehähnlichen Telemediums undurchführbar oder ungerechtfertigt ist, nach Satz 2 aus der Verpflichtung herausgenommen. Zur Definition einer geringen Zuschauerzahl und eines geringen Umsatzes wird die EU-Kommission nach Artikel 13 Abs. 7 der AVMD-Richtlinie Leitlinien herausgeben. Ziel dieser Befreiung ist es, Zutrittshürden für neue Marktteilnehmer so gering wie möglich zu halten. Im Übrigen wird auf Erwägungsgrund 40 der AVMD-Richtlinie verwiesen.

Die Verpflichtung aus Satz 3, europäische Werke herauszustellen, resultiert aus Artikel 13 Abs. 1 der AVMD-Richtlinie. Wie sich aus Erwägungsgrund 35 der AVMD-Richtlinie ergibt, gehört hierzu, dass europäische Werke durch Erleichterung des Zugangs zu diesen Werken gefördert werden. Eine Herausstellung kann durch verschiedene Mittel gewährleistet werden, beispielsweise durch einen speziellen Bereich für europäische Werke, der von der Hauptseite des Dienstes aus erreichbar ist, durch die Möglichkeit, mit dem als Bestandteil dieses Dienstes verfügbaren Suchwerkzeug nach europäischen Werken zu suchen, durch die Nutzung europäischer Werke in Kampagnen dieses Dienstes oder durch einen Mindestanteil europäischer Werke, für die im Katalog dieses Dienstes zum Beispiel mit Bannern oder ähnlichen Instrumenten geworben wird.

Satz 4 enthält eine Satzungsermächtigung zugunsten der Landesmedienanstalten, die Einzelheiten der vorgenannten Sätze durch eine gemeinsame Satzung zu regeln.

Zu § 78

Die bisherigen §§ 52 ff. des Rundfunkstaatsvertrages werden in den neuen §§ 78 ff. umfassend reformiert. Grundsatznorm bleibt der bisherige § 52 des Rundfunkstaatsvertrages, der jetzt in § 78 aufgeht, und der nunmehr Medienplattformen und auch Benutzeroberflächen als Gegenstand der Plattformregulierung bestimmt. Durch die Streichung des bisherigen § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Rundfunkstaatsvertrages werden Medienplattformen in offenen Netzen stärker in die Regulierung miteinbezogen und grundlegenden regulatorischen Anforderungen wie bspw. dem Gebot der Transparenz unterworfen. § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Rundfunkstaatsvertrages wird ebenfalls gestrichen, da die schlichte Weiterleitung keine Zusammenstellungsentscheidung beinhaltet und daher beim Anbieter keine Verantwortlichkeit als Betreiber einer Medienplattform gegeben ist.

Zur Abstufung der Regulierung wird weiterhin auf Schwellenwerte zurückgegriffen. So gelten weitergehende Regulierungsanforderungen, wie bspw. das Verbot der Diskriminierung und das Gebot der Chancengleichheit und entsprechende Anzeigepflichten, nur bei Überschreiten der Schwellenwerte. Für infrastrukturegebundene Medienplattformen und deren Benutzeroberflächen gilt die Zahl der angeschlossenen Wohneinheiten (Satz 2 Nr. 1). Für andere Medienplattformen und Benutzeroberflächen gilt die Schwelle des Satzes 2 Nr. 2. Anders als bei infrastrukturegebundenen Medienplattformen kann hier nur auf die durchschnittliche Nutzerzahl abgestellt werden. Die Höhe der Schwellenwerte hat sich bewährt. Die Schwellenwerte werden daher im Grundsatz aufrechterhalten. Dabei wird berücksichtigt, dass infrastrukturunabhängige Medienplattformen sowie medienplattformunabhängige Benutzeroberflächen weniger vielfaltskritisch zu

bewerten sind als infrastrukturegebundene Angebote. Auch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass pro Haushalt mehrere Nutzer möglich sind.

Es wird in Satz 3 klargestellt, dass die Konkretisierungsbefugnis der Medienaufsicht die Ermittlung der Schwellenwerte betrifft.

Zu § 79

Der neue § 79 ersetzt den bisherigen § 52 Abs. 2 und 3 des Rundfunkstaatsvertrages. Für Betreiber infrastrukturegebundener Medienplattformen werden die Anforderungen des ehemaligen § 20a des Rundfunkstaatsvertrages (neu § 53) aufrechterhalten; zugleich werden Anbieter von Benutzeroberflächen verpflichtet. Die Anforderungen werden jedoch auf das Wesentliche begrenzt. Anbieter von nicht-infrastrukturegebundenen Medienplattformen und Benutzeroberflächen können einen Bevollmächtigten benennen. Dies ist dem erweiterten Anwendungsbereich der Plattformregulierung geschuldet und eröffnet insbesondere Möglichkeiten für Anbieter mit Sitz im Ausland, den Anforderungen des § 53 gerecht zu werden. Anders als der im Bereich der Medienintermediäre vorgesehene Zustellungsbevollmächtigte, dem lediglich eine „Briefkastenfunktion“ zukommt, hat der hier Bevollmächtigte auch eine inhaltliche Verantwortung für das Angebot wahrzunehmen.

Die in Absatz 2 aus § 53 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages übernommenen Anforderungen werden auf das Notwendige begrenzt und im Übrigen auf Benutzeroberflächen erweitert. Anbieter von Medienplattformen unterliegen weiterhin Anzeigepflichten; die Pflicht wird auf Anbieter von Benutzeroberflächen erweitert und zugleich auf unmittelbar relevante Informationen reduziert. Abhängig von der Art des Dienstes ergeben sich für Medienplattformen und Benutzeroberflächen ggf. zusätzlich Impressumspflichten gemäß § 5 des Telemediengesetzes bzw. Meldepflichten nach § 6 des Telekommunikationsgesetzes. Mit der Neuregelung wird auch klargestellt, dass wesentliche Änderungen ebenfalls anzuzeigen sind. Wesentliche Änderungen sind insbesondere Änderungen der Angaben nach § 53 Abs. 1.

In die Absätze 3 und 4 werden die ehemaligen Regelungen des § 52a Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages überführt. Beide Absätze enthalten die Erweiterung auf Benutzeroberflächen und werden redaktionell angepasst. Durch die Differenzierung zwischen Angebot und Inhalt wird klargestellt, dass der Normgehalt unabhängig davon gilt, ob ein Angebot vollständig oder nur in Teilen betroffen ist.

Zu § 80

§ 80 ersetzt die bisherige Regelung des § 52a Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages zur Signalintegrität und enthält neue Regelungen zum Schutz von Inhalteangeboten

vor Skalierungen und Überlagerungen. Letztere dienen auch der Umsetzung von Artikel 7b der AVMD-Richtlinie.

Die Veränderungsverbote werden in Absatz 1 im Wesentlichen übernommen. Dabei wird der Anwendungsbereich neben den bisher bereits erfassten Rundfunkveranstaltern ausgeweitet auf Anbieter rundfunkähnlicher Telemedien. Zugleich wird allgemein auch auf Teile von Programmen oder Angeboten Bezug genommen, bspw. einzelne Sendungen oder einzelne Videos auf Abruf. Es wird zudem klargestellt, dass auch das HbbTV-Signal dem Veränderungsverbot unterliegt. Der Normierung liegt dabei ein rein technisches Verständnis zugrunde. Geschützt wird allein das Signal. Eine Zuordnung von HbbTV zum Rundfunk erfolgt damit nicht.

Das Verbot der technischen oder inhaltlichen Veränderung von Inhalten und Übertragungssignalen ohne Zustimmung des Verantwortlichen bleibt erhalten (Nummer 1).

Ergänzt wird die Maßgabe um das Verbot der vollständigen oder teilweisen Überlagerung oder Skalierung mit anderen Rundfunkinhalten oder Inhalten aus rundfunkähnlichen Telemedien (Nummer 2). Überlagerungen mit oder Skalierungen für Smart-Home Anwendungen, individuelle Kommunikation, Bedienelemente der Benutzeroberfläche u.ä. sind davon nicht berührt.

Die bisherige Regelung des § 52a Abs. 3 Satz 1 Alt. 3 des Rundfunkstaatsvertrages wird in Nummer 3 überführt; Anpassungen sind redaktioneller Natur bzw. der Klarstellung geschuldet, dass Pakete nicht nur Rundfunkprogramme, sondern auch rundfunkähnliche Telemedien oder jeweils Teile davon enthalten können. Um auch Fälle unbefugter Weiterverbreitung ohne Vermarktungsabsicht („TV-Piraterie“) zu erfassen, erfolgt unter Nummer 3 die Ergänzung „oder öffentlich zugänglich gemacht“. Diese Regelung dient dem Schutz der Programmveranstalter, ihrer Refinanzierung und damit dem Erhalt einer vielfältigen Rundfunklandschaft.

Der klareren Struktur halber werden Ausnahmen zu den Veränderungsverboten in einen neuen Absatz 2 überführt.

Die Ergänzung des Verweises in Satz 1 um „marktübliche“ Qualitätsstandards dient der Regelung für den Fall, dass keine vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Bezugnahme auf marktübliche Qualitätsstandards spiegelt den Grundsatz der Diskriminierungs- und Chancengleichheit wider.

Die Sätze 2 und 3 enthalten Ausnahmen zum Verbot der Skalierung und Überlagerung. Überlagerungen zur Nutzung von Individualkommunikation oder die durch den Nutzer im Einzelfall veranlasste Überlagerung, etwa im Rahmen der

Menüsteuerung, sind im Grundsatz zulässig. Nicht im Einzelfall veranlasst sind etwa generelle Einwilligungen des Nutzers (bspw. im Rahmen von Voreinstellungen) in Überlagerungen, die durch den Anbieter der Benutzeroberfläche oder Medienplattform gesteuert werden. Auch im Fall einer Veranlassung im Einzelfall dürfen jedoch keine Überlagerungen erfolgen, die allein dem Zweck der Werbung dienen. Hiervon wiederum sind ausgenommen Empfehlungen oder Hinweise auf Inhalte von Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnliche Telemedien.

Bundesrechtliche Vorschriften in diesem Bereich (bspw. im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder im Urheberrechtsgesetz) bleiben von der Regelung unberührt.

Absatz 3 bestimmt, dass bei Skalierungen oder Überlagerungen weiterhin die jeweils strengeren materiellen Regelungen Anwendung finden. Die Regelung ist insbesondere der abgestuften Regulierung von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien geschuldet. Soweit quantitative wie auch qualitative Maßgaben in der Werberegulierung bestehen, ist zu verhindern, dass diese im Rahmen von Skalierungen oder Überlagerungen unterlaufen werden. Die Regelung sorgt insofern für Rechtsklarheit und normiert zugleich ein Umgehungsverbot.

Zu § 81

Die alte Regelung des § 52 b des Rundfunkstaatsvertrages wird in § 81 überführt. Absatz 1 stellt klar, dass die nachfolgenden sog. Must-Carry-Anforderungen nur für infrastrukturegebundene Medienplattformen gelten. Zur klareren Strukturierung werden die folgenden Absätze neu gegliedert. Absatz 2 regelt den Fernsehbereich, während Absatz 3 Regelungen für den Hörfunk beinhaltet.

Die Must-Carry-Vorgaben werden im Wesentlichen aufrechterhalten.

In Absatz 2 Nr. 1 Buchst. b werden die programmbegleitenden Dienste ergänzt und damit Angleichungen an die Regelungen zu den beitragsfinanzierten Programmen vorgenommen. Zudem wird für die privaten Programme mit Regionalfenstern klargestellt, dass in den jeweiligen Regionen, in denen Regionalfenster angeboten werden, die Hauptprogramme mit dem jeweils regional richtigen Fensterprogramm zu verbreiten sind. Hieraus folgt keine Änderung der Rechtslage, sondern lediglich eine Klarstellung hinsichtlich der Verbreitung der Regionalfenster, da die Praxis gezeigt hat, dass in der Vergangenheit teilweise lediglich eine Einspeisung des bundesweiten Signals erfolgte.

In Absatz 2 Nr. 1 Buchst. c wird die räumliche Reichweite der Must-Carry-Pflicht klargestellt. Entscheidend ist das Zielgebiet.

Für das zweite durch den Anbieter der Medienplattform zu belegende Drittel werden Spartenprogramme mit Schwerpunkt Nachrichten als besonders in der Vielfaltentscheidung zu berücksichtigende Kategorie in Absatz 2 Nr. 2 eingefügt. Im Übrigen erfolgen systematische Folgeanpassungen.

Nach Absatz 2 Nr. 3 wird durch Verweis auf § 82 Abs. 2 klargestellt, dass für den Zugang in allen drei Dritteln der Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit Anwendung findet.

Nach Absatz 3 werden in Satz 1 Nr. 1 Buchst. b die privaten Hörfunkprogramme mit einem Must-Carry-Status versehen. Die Reichweite der Verbreitungspflicht bestimmt sich durch die jeweilige Zulassung.

Gemäß Absatz 5 Satz 2 erfolgt die Prüfung der Belegung nur nachträglich und auf Verlangen der zuständigen Landesmedienanstalt. Anbieter von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien können sich bei Bedenken jederzeit an die Landesmedienanstalten wenden.

Absatz 6 eröffnet die Möglichkeit im Landesrecht besondere Vorgaben für lokale und regionale terrestrische Medienplattformen vorzusehen.

Zu § 82

§ 82 regelt den Zugang zu Medienplattformen. Dabei schließen die Bestimmungen spartenbezogene Plattformen nicht aus.

In Absatz 2 werden die allgemeinen Grundsätze der Diskriminierungsfreiheit und Chancengleichheit statuiert. Insbesondere dürfen gleichartige Angebote nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden. Zur Bestimmung der Gleichartigkeit ist dabei auf Art, Inhalt und Gestaltung des Angebots abzustellen. Nicht relevant ist in diesem Zusammenhang, wer der Anbieter des Inhalts ist. Insoweit wird auch auf die Begründung zu § 54 verwiesen. Der bisherige Verweis auf elektronische Programmführer in § 52c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Rundfunkstaatsvertrages wird gestrichen. Detailliertere Grundsätze für Benutzeroberflächen werden in einem gesonderten Paragraphen (§ 84) niedergelegt. In Nummer 4 wird die Ausgestaltung von Zugangsbedingungen dem allgemeinen Diskriminierungsverbot bzw. Gebot der Chancengleichheit zugeordnet. In der Regel werden die Zugangsbedingungen durch entsprechende Entgelte oder Tarife definiert werden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch andere an den Inhalteanbieter gestellte Forderungen den Zugang seines Angebots im Vergleich zu gleichartigen Angeboten erschweren oder verhindern können. Insofern müssen auch diese der Kontrolle unterfallen können.

Zu § 83

Das Diskriminierungsverbot und das Gebot der Chancengleichheit im Sinne des Verbots unbilliger Behinderung sind als allgemeine Grundsätze bereits in § 82 mit dem ausdrücklichen Verweis auch auf Entgelte und Tarife enthalten. Die Grundsätze gelten für alle Medienplattformen.

Die Zugangsbedingungen sind gegenüber den Landesmedienanstalten offenzulegen. Zuvorderst gehören hierzu Entgelte und Tarife. Zu deren Beurteilung bedarf es unter Umständen aber auch der Kenntnis, nach welchen Prinzipien etwaige Rückflüsse erfolgen.

Der Grundsatz der angemessenen Berücksichtigung von lokalen und regionalen Fernsehprogrammen bleibt erhalten. Der Grundsatz der Chancengleichheit im Sinne eines Verbots der unbilligen Behinderung gilt bereits als allgemeines Prinzip.

Absatz 3 sieht vor, dass die Medienaufsicht im Streitfall eine Mediatorenrolle übernimmt. Aufsichtsrechtliche Maßnahmen der zuständigen Landesmedienanstalt bleiben hiervon unberührt.

Zu § 84

Angesichts der steigenden Bedeutung der Auffindbarkeit für Inhalteangebote werden mit § 84 Maßgaben in den Staatsvertrag eingeführt, die potentiellen Gefährdungslagen Rechnung tragen und positiv für Vielfalt sorgen sollen.

Absatz 1 bestimmt den Anwendungsbereich. Die Regelung dient insofern nur der Klarstellung und enthält keine weiteren Einschränkungen gegenüber der Definition der „Benutzeroberfläche“ nach § 2 Abs. 2 Nr. 15.

In Absatz 2 werden für die Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen explizite Anforderungen bestimmt. Diese beinhalten das Verbot der Diskriminierung und der Chancengleichheit. Bezug genommen wird explizit auf „Angebote“ oder „Inhalte“, was einerseits vollständige Angebote (Rundfunkprogramme, rundfunkähnliche Telemedien oder auch Apps) meint, andererseits einzelne Inhalte wie bspw. einzelne Sendungen.

Einer diskriminierungsfreien Sortierung kann auf unterschiedliche Weise Rechnung getragen werden. Denkbar sind Listungen der Angebote nach Nutzungsreichweite, in alphabetischer Reihenfolge oder nach Genregruppen, bspw. Dokumentationen, Unterhaltung, Nachrichten o.ä. Die Möglichkeit zu redaktionellen Empfehlungen bleibt unbenommen. Eine Suchfunktion wird als grundsätzliche Mindestvoraussetzung für eine Benutzeroberfläche statuiert. Bezug genommen wird hier auf Angebote, d.h.

Rundfunkprogramme oder rundfunkähnliche Telemedien, nicht hingegen einzelne Inhalte dieser Angebote.

Die Bewertung obliegt im Einzelfall den für die Aufsicht zuständigen Landesmedienanstalten. Diese können hierzu im Rahmen ihrer Satzungs- und Richtlinienkompetenz allgemeine Kriterien vorgeben.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt eine sog. Basisauffindbarkeit für Rundfunk in seiner Gesamtheit. Diese soll sicherstellen, dass der Rundfunk erkennbar und leicht erreichbar ist. Nicht eingeschlossen sind hierbei Apps, die ihrerseits erst wieder Rundfunk vermitteln. Die Auffindbarkeit gilt nur für Rundfunkangebote, die in der Medienplattform bereits enthalten sind; durch die Auffindbarkeitsregel wird keine Pflicht statuiert, Programme aufzunehmen. Hierfür gelten allein die allgemeinen Zugangsregeln. Die Basisauffindbarkeit ist auf der ersten Steuerungsebene, d.h. der „Startseite“ oder der ersten Ebene der Menüführung zu verwirklichen.

Absatz 3 Satz 2 regelt, dass innerhalb der Kategorie des „Rundfunks“ bestimmte Angebote leicht auffindbar zu machen sind. Zu diesen Angeboten gehören die öffentlich-rechtlichen Programme, Programme mit Regionalfenstern sowie private Programme, die von den Landesmedienanstalten in einem nach Absatz 5 näher spezifizierten Verfahren entsprechend festgelegt werden.

Absatz 4 statuiert Vergleichbares für Angebote innerhalb der Kategorie der rundfunkähnlichen Angebote bzw. Medienplattformen. Zu den leicht auffindbar zu machenden Angeboten gehören die Mediatheken von ARD, ZDF und Deutschlandradio sowie auch hier private, durch die Landesmedienanstalten nach Absatz 5 näher zu bestimmende Angebote.

Wie eine leichte Auffindbarkeit im Einzelfall gewährleistet werden kann, richtet sich nach Art, Umfang und Ausgestaltung der Benutzeroberfläche sowie der konkreten Abbildung oder sonstigen Präsentation von Angeboten oder Inhalten. Eine leichte Auffindbarkeit kann insbesondere über eine Voranstellung der Angebote, die hervorgehoben präsentierte Möglichkeit, die Angebote über eine Sortierung aufzurufen, oder eine vorangestellte oder hervorgehobene zusammenfassende Listung der jeweiligen Angebote hergestellt werden. Maßgeblich ist das Verständnis eines Durchschnittsnutzers bei der Bedienung von Endgeräten, der nicht über spezifische technische Kenntnisse verfügen muss.

Absatz 5 legt ein Verfahren fest, nach dem durch die Landesmedienanstalten die privaten Angebote bestimmt werden. Es werden insbesondere gesetzliche Kriterien bestimmt, nach denen die Auswahlentscheidung zu treffen ist. Die Bestimmung erfolgt

durch die Landesmedienanstalten. Die Liste der leicht auffindbaren privaten Angebote im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 und Absatz 4 soll spätestens ein halbes Jahr vor ihrer jeweiligen Gültigkeit veröffentlicht werden, um eine hinreichende Umsetzung zu gewährleisten.

Absatz 6 statuiert Mindestregelungen zur Gewährleistung von Nutzerautonomie. Diese umfassen die Möglichkeit zur Änderung der Sortierung und Anordnung etwa von Programmen oder Angeboten in individualisierbaren Listen (Favoritenlisten). Bei der Erfüllung dieser Anforderungen ist auch hier der Durchschnittsnutzer ohne spezifische technische Kenntnisse maßgeblich. Im Übrigen bleiben das generelle Layout und die Struktur der Benutzeroberfläche allein der Gestaltung durch den Anbieter vorbehalten.

In Absatz 7 wird eine Ausnahme und Übergangsregelung für Altgeräte geschaffen, die bereits auf dem Markt sind und nicht nachgerüstet werden können, sowie für Neugeräte, die technisch nicht in der Lage sind, den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Nach Absatz 8 haben die Landesmedienanstalten Einzelheiten der Absätze 2 bis 7 durch gemeinsame Satzungen und Richtlinien zu regeln. Hierbei haben sie die Interessen aller Beteiligten angemessen zu berücksichtigen.

Zu § 85

In § 85 werden allgemeine für Medienplattformen und Benutzeroberflächen geltende Transparenzanforderungen statuiert. Die Grundsätze zur Transparenz gelten lediglich mit Blick auf das Angebot von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien und Telemedien nach § 19 Abs. 1. Benutzeroberflächen von Endgeräten sind daher nur insoweit verpflichtet, wie sie entsprechende Angebote zugänglich machen.

Die Informationen sind so vorzuhalten, dass sie für die Nutzer leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sind. Dies entspricht im Wortlaut den Anforderungen an die Impressumspflicht nach § 5 Abs. 1 des Telemediengesetzes. Leicht erkennbar bedeutet, dass der Ort, an dem die Informationen vorgehalten werden, leicht auffindbar ist. Unmittelbar erreichbar bedeutet, dass die Information in einer Weise zur Verfügung zu stellen ist, dass sie innerhalb des Dienstes der Medienplattform oder der Benutzeroberfläche – auch mittels eines anzuwählenden Links über das Internet – abrufbar ist. Nicht ausreichend wäre hingegen das Erfordernis weiterer wesentlicher Zwischenschritte, etwa eine individuelle Anforderung bspw. per E-Mail oder auf postalischem oder telefonischem Weg. Nicht erforderlich ist jedoch, dass die Information von jeder Einstellung der Benutzeroberfläche aus ansteuerbar ist. Dies gilt auch für das zusätzliche Kriterium der ständigen

Verfügbarkeit. Ständige Verfügbarkeit bedeutet vielmehr, dass die Information dauerhaft und ohne zeitliche Begrenzung zur Verfügung gestellt wird.

Zu § 86

§ 86 übernimmt die Regelung des ehemaligen § 52e des Rundfunkstaatsvertrages. Es erfolgt eine Erweiterung der Vorlagepflichten auch auf Anbieter von Benutzeroberflächen. Diese können, müssen aber nicht identisch sein mit den Anbietern von Medienplattformen.

In Absatz 3 wird eine Mitteilungspflicht an Betroffene eingeführt, damit diese von ihrem Beschwerderecht Gebrauch machen können.

Zu § 87

Die Anbieter können zur Erlangung von Rechtssicherheit eine Bestätigung der Unbedenklichkeit bei der zuständigen Landesmedienanstalt einholen.

Zu § 88

Die Landesmedienanstalten erhalten eine Satzungs- und Richtlinienkompetenz, um Einzelheiten zu konkretisieren, die sich mit Blick auf die Charakteristika der unterschiedlich einbezogenen Übertragungswege, Medienplattformen oder Benutzeroberflächen ergeben.

Zu § 89

§ 89 entspricht dem bisherigen § 53a des Rundfunkstaatsvertrages. Anpassungen erfolgen mit Blick auf das Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S.36).

Zu § 90

§ 90 übernimmt die Regelung des ehemaligen § 53 b des Rundfunkstaatsvertrages. Sein Anwendungsbereich wird auf Benutzeroberflächen erweitert. Zudem erfolgen redaktionelle Anpassungen aufgrund der neuen Begrifflichkeit der Medienplattform.

Zu § 91

§ 91 enthält Ausführungen zum Anwendungsbereich dieses Unterabschnitts, welcher Regelungen für Medienintermediäre im Sinne von § 2 Absatz 2 Nr. 16 enthält.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Regelungen für Medienintermediäre auch bei integrierten Medienintermediären zur Anwendung kommen. Ein integrierter Intermediär liegt vor, wenn die Funktion, welche die Anwendung dieses Unterabschnittes auslöst, in das Angebot eines Dritten eingebunden ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Anbieter eines Medienintermediärs sich durch die Einbindung in das Angebot eines Dritten seinen Verpflichtungen diesem Unterabschnitt nicht entziehen kann.

Absatz 2 legt fest, welche Medienintermediäre von den Verpflichtungen nicht erfasst sind. Die Verpflichtung zur Vorlage der in § 95 genannten Unterlagen gilt für alle Medienintermediäre.

Nach Nummer 1 werden Medienintermediäre mit einer relativ geringen Reichweite von der Anwendung der Regulierung ausgenommen. Hierfür wird eine Schwelle von einer Million Nutzer pro Monat festgelegt. Dabei wird auf den einzelnen Nutzer (unique user) abgestellt, d.h. wie viele unterschiedliche Nutzer innerhalb eines bestimmten Zeitraums das Angebot des Medienintermediärs aufgerufen haben. Um naturgemäße Schwankungen abbilden zu können und zugleich nicht über einen zu langen Zeitraum mit der Einstufung abwarten zu müssen, wurde der Zeitraum von 6 Monaten gewählt. Nummer 2 regelt, dass Produkt- und Dienstleistungsportale (bspw. Preisvergleichsportale), die keine oder nur mittelbare Relevanz für Aspekte der Meinungsvielfalt aufweisen, ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausgenommen sind. Gleiches gilt gemäß Nummer 3 für Medienintermediäre, die lediglich privaten oder familiären Zwecken dienen.

Zu § 92

Satz 1 enthält zur Erleichterung der Rechtsverfolgung im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 115 die Vorgabe zur Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten. Diese Verpflichtung betrifft sowohl in- als auch ausländische Anbieter. Auf den Bevollmächtigten ist innerhalb des Angebots so hinzuweisen, dass dieser leicht erkennbar ist und unmittelbar erreicht werden kann. Der Bevollmächtigte hat sämtliche Zustellungen in Verfahren nach § 115 entgegenzunehmen. Satz 2 enthält die Klarstellung, dass dies auch für solche Schriftstücke gilt, die vor Eröffnung eines Verfahrens versandt werden. Der Bevollmächtigte kann unternehmensintern oder -extern benannt werden.

Zu § 93

Mit § 93 werden zur Sicherung der Meinungsvielfalt Transparenzvorgaben für Medienintermediäre eingeführt.

In Absatz 1 sind die zentralen Vorgaben bezüglich der transparent zu machenden Informationen enthalten. Die Informationen sind insgesamt in einer leicht verständlichen Sprache so vorzuhalten, dass sie leicht wahrzunehmen sind, unmittelbar erreicht werden können und ständig verfügbar sind. Die Formulierung der Vorschrift ist insoweit an die Vorschriften zu den Impressumspflichten in § 18 und in § 5 des Telemediengesetzes angelehnt. Die Anforderungen an die Wahrnehmbarkeit, Erreichbarkeit und Verfügbarkeit sind somit entsprechend zu gewährleisten. Mit Blick auf die akustische Ausrichtung digitaler Sprachassistenten wurde die neutralere Formulierung „wahrnehmbar“ gewählt. Ausgehend vom Ziel der Vorschrift, der Sicherung der Meinungsvielfalt, beabsichtigen die Vorgaben, dem durchschnittlichen Nutzer eines Medienintermediärs die wesentlichen Grundzüge der technischen Vorgänge, die zu bestimmten Ergebnissen führen, zu erläutern. Daher Nummer 1 die Vorgabe, dass die Kriterien, die für den Zugang eines Inhalts zu einem Medienintermediär und über dessen Verbleib auf dem Angebot des Intermediärs entscheidend sind, transparent zu machen sind. Daneben gibt Nummer 2 vor, dass nur die zentralen Kriterien einer Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten und deren Gewichtung transparent zu machen sind. Dies umfasst ausdrücklich auch Informationen über die grundsätzliche Funktionsweise der eingesetzten Algorithmen. Kriterien im Sinne dieses Absatzes dürften zum Beispiel der Standort des Nutzers oder dessen Sprache sein.

Der Anbieter des Medienintermediärs kann im Rahmen der Vorgaben des § 93 grundsätzlich selbst die Mittel zur Erfüllung der Transparenzverpflichtung bestimmen.

Aufgrund dieser Vorgaben sollen keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offen gelegt werden müssen. Dies gilt auch für solche Informationen, die mit hinreichender Sicherheit dazu führen würden, dass Dritten durch die transparent gemachten Informationen eine gezielte Täuschung oder Schädigung von Nutzern durch die Manipulation von Suchergebnissen ermöglicht wird. Vor diesem Hintergrund ist auch eine Veröffentlichung des Algorithmus nicht erforderlich.

Nach Absatz 2 müssen Intermediäre, die eine bestimmte Spezialisierung aufweisen (z. B. Nachrichtensuchmaschine, Berufsnetzwerk, bestimmte weltanschauliche Ausrichtung), diese Spezialisierung durch die Gestaltung oder akustische Vermittlung des Angebots gegenüber dem Nutzer deutlich machen. Auch insoweit soll der Anbieter die Mittel grundsätzlich selbst wählen können. Dies kann z.B. durch den entsprechenden Titel des Angebots erfolgen.

Nach Absatz 3 müssen Änderungen der Kriterien im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 ebenfalls ausdrücklich wahrnehmbar gemacht werden. Diese Verpflichtung betrifft grundsätzlich nicht jede einzelne, unerhebliche Änderung der Kriterien, sondern nur

wesentliche Änderungen der Kriterien, die spürbare Änderungen für Zugang und Verbleib bzw. die Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten und deren Gewichtung bedeuten. Auch Änderungen der Ausrichtung eines Medienintermediärs nach Absatz 2 müssen in entsprechender Art und Weise wahrnehmbar gemacht werden.

In Absatz 4 wird Anbietern von Medienintermediären, die soziale Netzwerke anbieten, die Pflicht auferlegt, für die Kennzeichnung von Social Bots, welche in § 18 Abs. 3 geregelt wird, Sorge zu tragen. Die konkrete Art und Weise der Pflichterfüllung wird durch Absatz 4 mit dem Wortlaut „Sorge tragen“ bewusst nicht festgelegt. Die Vorschrift bezweckt gerade nicht die Einführung einer Pflicht der Anbieter von Medienintermediären zur eigenen Verfolgung und Sanktionierung von Verstößen gegen § 18 Abs. 3.

Anders als in § 94 Abs. 3 erfolgt für § 93 keine Einschränkung des Amtsermittlungsgrundsatzes.

Zu § 94

Mit Absatz 1 wird zur Sicherung der Meinungsvielfalt ein Diskriminierungsverbot für Medienintermediäre eingeführt. Hierdurch wird die Anbieter- und Meinungsvielfalt als Ausfluss von Artikel 5 des Grundgesetzes geschützt. Diese medienrechtliche Zielsetzung ist für die Auslegung der Vorschrift maßgeblich. Die Rüge von Wettbewerbsverletzungen erfolgt über andere Wege, etwa aus Ansprüchen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass die unterschiedliche, im Sinne einer differenzierenden Behandlung von Inhalten und Angeboten Teil der nach Artikel 12 des Grundgesetzes geschützten unternehmerischen Freiheit der Anbieter von Medienintermediären ist.

Von der Regelung sind nur solche Medienintermediäre erfasst, die einen besonders hohen Einfluss auf die Wahrnehmbarkeit von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten haben. Im Hinblick auf das dargelegte Normziel bezieht sich diese Voraussetzung auf die Bedeutung des Medienintermediärs für die Wahrnehmbarkeit der genannten Angebote im Rahmen des Meinungsbildungsprozesses. Gleichwohl können kartellrechtliche Maßstäbe, wie eine marktbeherrschende Stellung ein maßgebliches Indiz darstellen. Eine Orientierung dürften auch die Schwellenwerte des Medienkonzentrationsrechts bieten.

Der Begriff „Angebote“ erfasst auch Angebotsteile, da hierdurch immer auch das gesamte Angebot betroffen ist.

Absatz 2 regelt die beiden Varianten des Verbotes abschließend. Weitere Anwendungsfälle werden von dem Verbot nicht erfasst. Die Formulierung ist an § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen angelehnt.

Beide Alternativen müssen systematisch begangen werden, um einen Verstoß zu begründen. Zur Sicherung der Meinungsvielfalt und ihrer Bedeutung für die Demokratie ist eine systematisch angelegte Diskriminierung von Angeboten vom Gesetzgeber zu unterbinden. Medienintermediäre dürfen mittels der von ihnen eingesetzten technischen Mittel keinen unzulässigen Einfluss darauf ausüben, welche Angebote für den Nutzer auffindbar sind und welche nicht. Eine systematische Diskriminierung liegt vor, wenn bestimmte journalistisch-redaktionelle Angebote bspw. aufgrund ihrer politischen Ausrichtung oder der Organisationsform (privat oder öffentlich-rechtlich) des Anbieters planmäßig gegenüber anderen redaktionellen Angeboten über- oder unterrepräsentiert sind. Dauer und Regelmäßigkeit der Abweichungen bzw. Behinderung sind bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Die erste Alternative des „Abweichens von den zu veröffentlichenden Kriterien“ ist gegeben, wenn ohne sachlich gerechtfertigten Grund von den nach den Transparenzgeboten des § 93 Abs. 1 bis 3 zu veröffentlichenden Kriterien zugunsten oder zulasten eines bestimmten Angebots systematisch abgewichen wird. Die nach „§ 93 Abs. 1 bis 3 zu veröffentlichenden Kriterien“, die unter Umständen von den tatsächlich veröffentlichten Kriterien abweichen, stellen damit zugleich den Maßstab für das Diskriminierungsverbot dar. Der Medienintermediär kann sich dem Diskriminierungsverbot nicht dadurch entziehen, dass er möglichst wenige Kriterien veröffentlicht und so das Abweichen von diesen umgeht.

Ein Abweichen kann indes sachlich gerechtfertigt sein. Insbesondere rechtstreues Verhalten bzw. das Befolgen anderweitiger gesetzlicher Verpflichtungen ist ein sachlicher Grund in diesem Sinne. Entsprechende Vorgaben können sich bspw. aus jugendschutz-, straf-, persönlichkeits-, oder urheberrechtlichen Bestimmungen ergeben. Auch technische Fragen, wie die Darstellbarkeit eines Angebots auf mobilen Endgeräten, oder der Schutz der Integrität des Dienstes (z.B. vor sogenanntem Web Spam) können einen sachlichen Grund darstellen.

Die zweite Alternative der „Behinderung durch die zu veröffentlichende Kriterien“ ist gegeben, wenn die nach § 93 Abs. 1 bis 3 zu veröffentlichenden Kriterien Angebote unmittelbar oder mittelbar unbillig systematisch behindern. Auch bei dieser Alternative ist die systematische Begehung Tatbestandsvoraussetzung. Hinzukommen muss die Unbilligkeit der Behinderung. Hierbei sind die Interessen der Betroffenen umfassend gegeneinander abzuwägen. Gesetzliche Wertungen anderer Rechtsgebiete sind dabei zu berücksichtigen.

Nach Absatz 3 Satz 1 kann ein Verstoß von den Landesmedienanstalten nur aufgrund eines entsprechenden Antrags eines betroffenen Anbieters journalistisch-redaktioneller Inhalte verfolgt werden. Aufgrund des zu begründenden Antrags übernimmt die Landesmedienanstalt die weitere Prüfung (vgl. zur internen Aufgabenwahrnehmung auch die Begründung zu § 104). Unter Umständen können auch Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen zu den Antragsberechtigten gehören.

Darüber hinaus eröffnet Satz 2 als Ausnahmefall zudem die Möglichkeit einer Prüfung der zuständigen Landesmedienanstalt von Amts wegen, dies allerdings nur in offensichtlichen Fällen. Das Kriterium der „Offensichtlichkeit“ ist dem Verwaltungsrecht entnommen (vgl. § 44 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Durch die hierdurch eingeschränkte Amtsermittlung soll sichergestellt werden, dass keine kontinuierliche, antragsunabhängige Überprüfung der Einhaltung des Diskriminierungsverbots erfolgt. Offensichtliche und damit für Dritte klar erkennbare Verstöße können aber auch unabhängig von einem Antrag der betroffenen Inhalteanbieter verfolgt werden.

Zu § 95

Mit Satz 1 wird für Anbieter von Medienintermediären (ähnlich wie mit § 86 für Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen) die Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen geregelt. Durch den Verweis in Satz 2 wird die entsprechende Anwendung der Vorschriften zu Auskunftsrechten und Ermittlungsbefugnissen gem. § 56 sowie zur Vertraulichkeit gem. § 58 angeordnet. Damit wird insbesondere gewährleistet, dass die Landesmedienanstalten nicht unbefugt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einschließlich der Algorithmen offenbaren dürfen.

Zu § 96

Satz 1 enthält eine Satzungs- und Richtlinienbefugnis für die Landesmedienanstalten, damit diese gemeinsame Regelungen zu den Vorschriften für Medienintermediäre treffen. Satz 2 enthält aufgrund der besonderen Bedeutung der Medienintermediäre den klarstellenden Hinweis, dass bei der Formulierung von Satzungen und Richtlinien deren Orientierungsfunktion für die jeweiligen Nutzerkreise zu berücksichtigen ist. Damit wird dem positiven Nutzen dieser Dienste für die Informationsgewinnung durch die Bürgerinnen und Bürger Rechnung getragen. Diese Vorgabe des Gesetzgebers ist von den Landesmedienanstalten als Leitbild durchgängig zu berücksichtigen.

Zu § 97

Die §§ 97 ff. dienen der Umsetzung der Artikel 28a und 28b der AVMD-Richtlinie. § 97 stellt klar, dass die übrigen Vorschriften des V. Abschnitts daneben anwendbar

bleiben, von den §§ 97 ff. also nicht verdrängt werden. Die Bestimmungen stehen selbstständig nebeneinander. Die vielfaltsorientierten Bestimmungen für Medienplattformen, Benutzeroberflächen und Medienintermediäre verfolgen einen anderen Regelungszweck als die Vorgaben für Video-Sharing-Dienste nach der AVMD-Richtlinie. Dienen erstere durch Transparenzgebote, Diskriminierungsverbote und Regeln zur Auffindbarkeit von Angeboten mit gesellschaftlichem Mehrwert dem Erhalt kommunikativer Chancengleichheit und damit des Medien- und Meinungspluralismus, statuiert die AVMD-Richtlinie für Anbieter von Video-Sharing-Diensten vor allem Mitwirkungspflichten beim Umgang mit als schädlich bewerteten Inhalten.

Da einzelne Angebote, je nach konkreter Ausgestaltung sowohl unter den Begriff der Video-Sharing-Dienste als auch beispielsweise unter den des Medienintermediärs fallen können, wird die parallele Anwendbarkeit der Bestimmungen aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ausdrücklich klargestellt.

Zu § 98

§ 98 setzt die speziellen Anforderungen aus der AVMD-Richtlinie im Bereich der Werbung für Video-Sharing-Dienste um. In Absatz 1 werden hierbei Anforderungen benannt, die für Video-Sharing-Dienste bereits aufgrund ihrer Eigenschaft als Telemedien ohnehin gelten.

Die Absätze 2 und 3 legen weitere besondere Maßgaben dar, die für Anbieter von Video-Sharing-Diensten gelten. Sie dienen der Umsetzung der Vorgaben aus der AVMD-Richtlinie. Weitergehende Pflichten für Anbieter von Video-Sharing-Diensten ergeben sich aus dem Telemediengesetz.

Zu § 99

Mit Absatz 1 werden die Vorgaben aus Artikel 28b Abs. 7 der AVMD-Richtlinie umgesetzt. Die Vorschriften nehmen Bezug auf das in den §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes geregelte Melde- und Abhilfeverfahren für Beschwerden von Nutzern. Die Landesmedienanstalten stellen als sachnahe und unabhängige Instanz eine geeignete Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Beteiligten. Sie richten eine gemeinsame Stelle ein, die für das ganze Bundesgebiet Entscheidungen treffen kann. Das Schlichtungsverfahren lässt die gesetzlichen Rechte der Nutzer unberührt.

Absatz 2 enthält eine Satzungsbefugnis für die Landesmedienanstalten, damit diese gemeinsam die Einzelheiten über die Organisation und das Verfahren sowie die

Kostentragung der Schlichtung regeln können. Die Satzung ist im Internet zu veröffentlichen.

Zu § 100

§ 100 enthält die bisherige Regelung des § 50 des Rundfunkstaatsvertrages. Der in seiner Bedeutung nicht eindeutige Begriff der vergleichbaren Telemedien wird aufgegeben. Neben dem Rundfunk werden die in § 2 Abs. 2 Nr. 13 legaldefinierten rundfunkähnlichen Telemedien in die Regulierung miteinbezogen. Die Aufwertung der rundfunkähnlichen Telemedien auf eine Ebene mit dem Rundfunk liegt begründet in der zunehmenden Bedeutung von Inhalten, die auf Abruf zur Verfügung gestellt werden und neben dem Rundfunk als bisheriges „Leitmedium“ treten.

Zu § 101

§ 101 entspricht dem bisherigen § 51 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 102

§ 102 enthält die Regelung des bisherigen § 51a des Rundfunkstaatsvertrages. Es erfolgt eine Anpassung im Hinblick auf den aufgegebenen Begriff der vergleichbaren Telemedien.

Zu § 103

§ 103 ersetzt § 51b des Rundfunkstaatsvertrages. Die Neufassung des Absatzes 1 in den Sätzen 1 und 2 dient vorrangig der Klarstellung. Durch den neuen Wortlaut werden die bisherigen Wörter „in Europa in rechtlich zulässiger Weise“ durch Bezugnahme auf Artikel 2 der AVMD-Richtlinie konkretisiert und die konkrete europarechtliche Norm benannt. Gleiches gilt bezüglich des bisherigen Wortlauts „unter Beachtung europäischer rundfunkrechtlicher Regelungen“ durch Bezugnahme auf Artikel 3 der AVMD-Richtlinie. Zudem wird der bereits in Artikel 27 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen enthaltene Grundsatz in den Gesetzeswortlaut übernommen, wonach Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft Gemeinschaftsvorschriften anwenden.

Darüber hinaus wird die bisherige Unterscheidung zwischen linearen und nicht-linearen Angeboten aufgegeben. Durch die Streichung in Satz 1 der Wörter „zeitgleiche und unveränderte“ sowie in Satz 2 des Wortes „Fernsehprogrammen“ wird der Anwendungsbereich auch auf fernsehähnliche Telemedien erweitert.

Der neu eingefügte Absatz 4 dient der Umsetzung des novellierten Artikel 4 der AVMD-Richtlinie.

Zu § 104

Die §§ 104 ff. enthalten die Bestimmungen zur Aufsicht über die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages. Dies umfasst einerseits Vorgaben zur inneren Organisation der Landesmedienanstalten als zuständige Aufsichtsbehörden sowie einheitliche Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen.

§ 104 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 35 des Rundfunkstaatsvertrages und enthält vor allem Vorgaben zur inneren Organisation der Landesmedienanstalten. Absatz 1 Satz 1 und 2 bestimmt zudem eine grundsätzlich umfassende Zuständigkeit der Landesmedienanstalten für die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Medienstaatsvertrages. Hierdurch wird die Zuständigkeit der Landesmedienanstalten sowohl für Rundfunk als auch für Telemedien staatsvertraglich festgeschrieben. Diese Zuständigkeitsregelung gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Anderes ist bspw. bei der Datenschutzaufsicht bei Telemedien nach § 113 der Fall.

Satz 3 enthält eine durch die im Grundsatz umfassende Zuständigkeit der Landesmedienanstalten notwendig gewordene Einschränkung mit Blick auf die Angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios. Die Überprüfung der Einhaltung der staatsvertraglichen Vorgaben obliegt hier weiterhin den Gremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

Die weiteren Änderungen gegenüber § 35 des Rundfunkstaatsvertrages in den folgenden Absätzen sind überwiegend redaktioneller Natur. Auch weiterhin handeln die in Absatz 2 genannten Kommissionen (ZAK, KEK, KJM) sowie die Gremienvorsitzendenkonferenz im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben als Organe der nach § 106 zuständigen Landesmedienanstalt. Ihnen kommt dabei die alleinige Sachentscheidungsbefugnis zu. Die nach § 106 zuständige Landesmedienanstalt hat die entscheidungserheblichen Tatsachen daher unverzüglich dem jeweiligen Organ zur weiteren Bearbeitung und Entscheidung vorzulegen und ist an dessen Beschlüsse gebunden.

Der bisherige § 37 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages wird § 104 als neuer Absatz 12 angefügt. Durch diese Verschiebung wird klargestellt, dass die Regelung für die gesamte Tätigkeit der gemeinsamen Organe der Landesmedienanstalten gilt, diesen also zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Verfahrensrechte nach den §§ 55 und 56

zustehen. Diese Verfahrensrechte werden im Außenverhältnis durch die jeweils zuständige Landesmedienanstalt wahrgenommen.

Zu § 105

§ 105 ersetzt den bisherigen § 36 des Rundfunkstaatsvertrages und enthält die Zuweisung einzelner Aufgaben an die Organe der Landesmedienanstalten. Die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) ist danach zukünftig neben den bisher bereits zugewiesenen Aufgaben auch für die Aufsicht über private bundesweite Telemedienanbieter verantwortlich. Durch diese zentrale Aufgabenwahrnehmung für bundesweit ausgerichtete Angebote – sowohl im Rundfunk als auch bei Telemedien – wird eine einheitliche Aufsichtspraxis in Deutschland sichergestellt. Die ZAK ist zudem für die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 sowie für die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung und die Aufsicht über Entscheidungen der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zuständig.

Die Regelung in Absatz 3, die Aufgaben und Zuständigkeiten der KEK beschreibt, wird mit den neu eingefügten Sätzen 3 und 4 um Vorgaben ergänzt, die sich auf die Vorlagepflichten der Landesmedienanstalten gegenüber der KEK bei Zulassungsverfahren für Fernsehprogramme beziehen. Satz 3 ermächtigt die KEK, im Hinblick auf die Vorlage von Zulassungsunterlagen eine De-Minimis-Regelung für Fälle zu treffen, die für die Sicherung von Meinungsvielfalt nur geringe Bedeutung entfalten können. Hierzu legt sie fest, unter welchen Voraussetzungen auf eine Vorlage der Antragsunterlagen, die ihr nach § 107 Abs. 1 vorzulegen sind, verzichtet werden kann. Die Regelung dient der Arbeitserleichterung der KEK. Sie bezieht sich auf zulassungspflichtige Fernsehprogramme nach § 52, nicht hingegen auf zulassungsfreie Programme im Sinne des § 54. Für zulassungsfreie Programme fehlt es bereits an der Vorlagepflicht nach § 107 Abs. 1. Satz 4 stellt klar, dass, sofern dies nach Einschätzung der Landesmedienanstalten im Einzelfall erforderlich ist, die KEK auf Anforderung auch bei De-minimis-Fällen ggfs. zur Prüfung verpflichtet ist. Umgekehrt steht es im Ermessen der KEK, in den von ihr festzulegenden De-minimis-Regeln auch vorzusehen, dass ihr bei Bedarf in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise auch in De-minimis-Fällen die Antragsunterlagen vorzulegen sind.

Absatz 3 bildet rechtssystematisch eine Parallel-Regelung zu § 63 Satz 6. Nach § 63 kann die KEK bei nur geringfügigen Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen auch auf die vorherige Anzeige verzichten.

Zu § 106

§ 106 enthält, anknüpfend an die allgemeine Zuständigkeitsregelung des § 104 Abs. 1, Vorgaben zur örtlich zuständigen Landesmedienanstalt. Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit in Absatz 1 gilt für bundesweit ausgerichtete Angebote. Nach Absatz 1 bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit im Grundsatz nach dem Sitzlandprinzip, wobei für die Bestimmung des Sitzes eines Anbieters auch benannte Bevollmächtigte nach § 79 Abs. 1 Satz 2 oder Verantwortliche nach § 18 Abs. 2 maßgeblich sein können. Von diesem Grundsatz abweichende Zuständigkeitsregelungen werden in Absatz 2 getroffen. Absatz 3 stellt klar, dass sich die örtliche Zuständigkeit für nicht-bundesweit ausgerichtete Angebote nach Landesrecht richtet.

Zu § 107

§ 107 entspricht dem bisherigen § 37 Abs. 1 bis 3 des Rundfunkstaatsvertrages und enthält Sondervorschriften für die Verfahren bei der Zulassung oder Anzeige von Angeboten oder für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten. Mit Blick auf die in Bezug genommenen Bestimmungen sind damit keine Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage verbunden.

Zu § 108

§ 108 entspricht dem bisherigen § 38 Abs. 3 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrages und enthält Sondervorschriften für die Rücknahme und den Widerruf von Zulassungen und Zuweisungen. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 109

§ 109 ersetzt die bisher an verschiedenen Stellen des Rundfunkstaatsvertrages enthaltenen Rechtsgrundlagen für aufsichtsrechtliche Maßnahmen durch die Landesmedienanstalten zugunsten einer einheitlichen Regelung. Absatz 1 benennt die möglichen Aufsichtsmaßnahmen bei Verstößen gegen den Staatsvertrag. Diese sind insbesondere Beanstandung, Untersagung, Sperrung, Rücknahme und Widerruf. Die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bleiben hiervon unberührt. Verstöße gegen die journalistischen Sorgfaltspflichten im Sinne des § 19 Abs. 1 und 2 können von den Landesmedienanstalten nur dann verfolgt werden, wenn es sich bei den betroffenen Anbietern nicht um solche nach § 19 Abs. 1 Satz 1 handelt und die Anbieter zudem weder der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des deutschen Presserates unterliegen noch einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne des § 19 Abs. 3 angeschlossen sind. Durch diese Regelung wird der gerade im Kontext journalistischer Arbeit bedeutsame Vorrang der Selbstregulierung verankert.

Die Absätze 2 und 3 enthalten Vorgaben, unter deren Beachtung Untersagungsverfügungen bzw. ein Vorgehen auch gegen Dritte möglich ist. Die Sperrung von Angeboten ist dabei nur unter Beachtung der Vorgaben des Telemediengesetzes zulässig.

Absatz 5 räumt jeder Landesmedienanstalt das Recht ein, gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt anzuzeigen, dass ein bundesweit ausgerichtetes Angebot gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstößt. Die zuständige Landesmedienanstalt ist in der Folge verpflichtet, sich mit der Angelegenheit zu befassen bzw. die Anzeige dem zuständigen gemeinsamen Organ vorzulegen. Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 38 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages, erweitert dessen Anwendungsbereich indes auf alle Verstöße bundesweit ausgerichteter Angebote (Rundfunk und Telemedien) gegen staatsvertragliche Vorgaben. Die Regelung ermöglicht den einzelnen Landesmedienanstalten auch bei eigener Unzuständigkeit eine Entscheidung durch die zentralen Gremien herbeizuführen.

Zu § 110

§ 110 ersetzt den bisherigen § 37 Abs. 5 des Rundfunkstaatsvertrages und stellt anknüpfend an die jüngere Rechtsprechung (VG Neustadt (Weinstraße), Urteil vom 21. März 2018 – 5 K 910/17.NW –, Rn. 21; VG Leipzig, Urteil vom 26. Februar 2016 – 1 K 2051/14 –, Rn. 29; VG Hamburg, Urteil vom 21. August 2013 – 9 K 507/11 –, Rn. 21) klar, dass ein Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung bei Entscheidungen entfällt, die durch die in den §§ 104 Abs. 2 und 105 genannten Organe getroffen wurden. Mit Blick auf die im Medienstaatsvertrag vorgenommene Vereinheitlichung der Medienaufsicht, gilt dies nunmehr sowohl für Rundfunk als auch für Telemedien.

Zu § 111

§ 111 entspricht dem bisherigen § 39a des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 112

§ 112 entspricht weitgehend dem bisherigen § 40 des Rundfunkstaatsvertrages. Die bislang in Absatz 1 Satz 2 enthaltenen Befristung für Fördermaßnahmen wird gestrichen. Die in den folgenden Nummern 1 und 2 genannten Maßnahmen können nunmehr auch unbefristet erfolgen. Dies gibt den beteiligten Akteuren ein höheres Maß an finanzieller Planungssicherheit. Weitergehende Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 113

§ 113 entspricht dem bisherigen § 59 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden. Die besonderen Vorgaben für die Aufsicht über den Datenschutz entspricht damit weiterhin den im Zuge des 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrages eingeführten Regelungen.

Zu § 114

§ 114 entspricht dem bisherigen § 48 des Rundfunkstaatsvertrages. Durch die neue systematische Stellung der Vorschrift wird klargestellt, dass diese für alle gerichtlichen Verfahren aufgrund des Staatsvertrages gilt.

Zu § 115

§ 115 entspricht dem bisherigen § 49 des Rundfunkstaatsvertrages und enthält die durch die materiell-rechtlichen Neuregelungen und Anpassungen des Medienstaatsvertrages notwendigen Folgeänderungen im Bereich der Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 116

§ 116 entspricht dem bisherigen § 62 des Rundfunkstaatsvertrages. Die Änderungen betreffen ausschließlich die Einfügung eines neuen Datums für die erstmalige Kündigung des Medienstaatsvertrages. Änderungen im Verfahren der Kündigung gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 117

§ 117 entspricht dem bisherigen § 63 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 118

§ 118 entspricht dem bisherigen § 65 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 119

§ 119 trifft eine Sonderregelung zur örtlichen Zuständigkeit der Landesmedienanstalten für Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Medienplattformen oder Benutzeroberflächen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Medienstaatsvertrages bereits zugelassen waren bzw. die das Angebot einer

Medienplattform oder Benutzeroberfläche bereits angezeigt hatten. Bei Zulassungsverlängerungen oder sonstigen das Verhältnis zwischen Rundfunkveranstalter und Landesmedienanstalt berührenden Themen bleibt in solchen „Altfällen“ die mit der Zulassung bzw. Anzeige bisher befasste Landesmedienanstalt weiterhin örtlich zuständig. Die Regelung dient der Arbeitserleichterung der Landesmedienanstalten ebenso wie dem Vertrauensschutz der Anbieter, die teils schon langjährig mit der Aufsichtspraxis ihrer Landesmedienanstalt vertraut sind.

Die Übergangsbestimmung bildet eine Sonderregelung zur neu geschaffenen Zuständigkeitsregelung in § 106, die für Fälle nach Inkrafttreten des Medienstaatsvertrags die Landesmedienanstalt des Landes für zuständig erklärt, in dem der betroffene Veranstalter, Anbieter, Bevollmächtigte etc. seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Die örtliche Zuständigkeit der Landesmedienanstalt war nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Rundfunkstaatsvertrages bisher nicht an den Sitz oder Wohnsitz des Veranstalters bzw. Anbieters, sondern an den Eingang eines Zulassungsantrags bzw. der Anzeige gekoppelt. Nach Inkrafttreten des Medienstaatsvertrags wird es insoweit weiter eine erhebliche Anzahl von Fällen geben, die der Übergangsregelung des § 119 unterfallen, für die es mithin beim bisherigen status quo bleibt.

Zu § 120

§ 120 entspricht dem bisherigen § 34 des Rundfunkstaatsvertrages. Entsprechend ihrer auch bisherigen Stellung als Übergangsvorschrift ist die Regelung nun im IX. Abschnitt enthalten. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 121

Um die technische Umsetzbarkeit für Anbieter von Benutzeroberflächen gewährleisten zu können, wird eine Übergangsfrist eingefügt. Somit müssen die Anbieter von Benutzeroberflächen erst ab dem 1. September 2021 sicherstellen, dass die Auffindbarkeitsregelungen für Rundfunk, die weiteren in § 84 Abs. 3 geregelten Programme sowie die in § 84 Abs. 4 erwähnten Telemedienangebote umgesetzt werden und die Nutzerinnen und Nutzer die Sortierung oder Anordnung von Angeboten oder Inhalten dauerhaft und einfach individualisieren können. Sollte eine technische Umsetzbarkeit nicht erreicht werden können, bietet der § 84 Abs. 7 auch über den § 121 hinaus eine Exkulpationsmöglichkeit.

Zu § 122

§ 122 entspricht dem bisherigen § 64 des Rundfunkstaatsvertrages. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

II.

Begründung zu Artikel 2 Aufhebung des Rundfunkstaatsvertrages

Durch Artikel 2 wird der bisherige Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. bis 26. Oktober 2018 mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages aufgehoben. An die Stelle des Rundfunkstaatsvertrages tritt der in Artikel 1 neu geschlossene Medienstaatsvertrag.

III.

Begründung zu Artikel 3 Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

A. Allgemeines

Artikel 3 des Staatsvertrages enthält notwendige Anpassungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie. Durch die neuen Regelungen werden insbesondere Anbieter sog. Video-Sharing-Dienste verpflichtet, weitergehende Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu ergreifen.

Die in diesen Staatsvertrag getroffenen Regelungen beschränken sich weitestgehend auf die Umsetzung der AVMD-Richtlinie. Dies schließt eine weitergehende Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages explizit nicht aus, die im Sinne eines konvergenten Regelungssystems mit einer Novelle des Jugendschutzgesetzes einhergehen muss.

Zudem werden erste Anpassungen im Bereich der Jugendschutzprogramme vorgenommen. Auch hier sind weitere Anpassungen mit Blick auf den Rechtsstreit über die Anerkennung von JusProg (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 28. August 2019 – 27 L 164.19) möglich.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdenden Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

Über § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Geltung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages auf die vom Medienstaatsvertrag erfassten Anbieter von Rundfunk und Telemedien erstreckt. Damit gilt der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag für alle Anbieter, die in Deutschland niedergelassen sind, sowie für die Anbieter, die der Medienstaatsvertrag aufgrund bestimmter Voraussetzungen als in Deutschland niedergelassen betrachtet (für Fernsehen § 1 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 des Medienstaatsvertrages und für Telemedien § 1 Abs. 8 des Medienstaatsvertrages).

Der Geltungsbereich des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages umfasst damit private Anbieter einschließlich der zulassungsfreien länderübergreifenden Rundfunkprogramme nach § 54 des Medienstaatsvertrages und ebenso den – lediglich von den Regelungen der §§ 13 bis 24 Jugendmedienschutz-Staatsvertrages ausgenommenen – öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Der neue Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages auch für solche Anbieter gelten, die ihren Sitz nach den Vorschriften des Telemediengesetzes sowie des Medienstaatsvertrages nicht in Deutschland haben, deren Angebote jedoch zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind. Unter gleichzeitiger Beachtung der Vorgaben der Artikel 3 und 4 der AVMD-Richtlinie sowie des Artikels 3 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1) werden damit ein umfassender Jugendmedienschutz ermöglicht und die Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung der Aufsicht gegenüber ausländischen Anbietern verbessert. Bisher war ein Vorgehen gegen ausländische Anbieter bereits über § 20 Abs. 6 S. 2 möglich.

Im Einklang mit Erwägungsgrund 38 der AVMD-Richtlinie formuliert § 2 Abs. 1 Satz 3 sodann Indikatoren, bei deren Vorliegen eine solche Nutzungsbestimmung angenommen werden kann. Um zu ermitteln, ob Angebote zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind, hat eine Gesamtbetrachtung des Angebotes zu erfolgen. Hierbei kann unter anderem relevant sein, dass das Angebot bzw. die Inhalte im Angebot oder Teile davon in deutscher Sprache verfasst sind. Aber auch die angebotenen Inhalte oder

Marketingaktivitäten können relevante Indikatoren sein. Weitere Indizien können sein, wenn sich die Ansprache im Angebot direkt an Nutzer in Deutschland richtet, bzw. ein nicht unwesentlicher Teil der Refinanzierung in Deutschland erzielt wird.

Absatz 2 wird an die neue Bezeichnung des Medienstaatsvertrages angepasst.

Zu Nummer 3

§ 3 regelt die für den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag wichtigen Begriffsbestimmungen.

Die Begriffsbestimmungen in den neuen Nummern 3 und 4 sind inhaltsgleich mit den Begriffsbestimmungen in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Jugendschutzgesetzes.

Die Bestimmung war mit dem Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag weggefallen, ohne inhaltliche Auswirkungen zu entfalten. Sie wurde wiederaufgenommen und terminologisch an die Begriffsbestimmung im Jugendschutzgesetz angepasst. Dadurch enthält § 3 die für §§ 5 und 6 und nun zusätzlich für die neu eingefügten §§ 5a und 5c wichtige Definition, wer Kind oder Jugendlicher im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages ist.

Zu Nummer 4

Die §§ 5a und 5b betreffen Video-Sharing-Dienste; im neuen § 5c werden die Regelungen zu Ankündigungen und zu Kennzeichnungspflichten zusammengeführt.

Die Neuregelungen der §§ 5a und 5b erfolgen in Umsetzung des Artikels 28b der AVMD-Richtlinie und in Anpassung an entsprechende Bestimmungen des Telemediengesetzes zu Video-Sharing-Diensten. Die zunehmende Bedeutung von Video-Sharing-Diensten insbesondere für junge Menschen (vgl. Erwägungsgründe 4 ff. der AVMD-Richtlinie) hat den Richtliniengeber dazu bewogen, hier detaillierte Regelungen vorzugeben.

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag gibt den Anbietern von Video-Sharing-Diensten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 22 des Medienstaatsvertrages über die §§ 4 und 5 hinaus mit § 5a die weitere Verpflichtung auf, mit angemessenen Maßnahmen dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen. Altersverifikations- und Zugangskontrollsysteme für Eltern werden gleichrangig vorgeschlagen. Unter Systemen der Altersverifikation sind nicht nur solche zu verstehen, die geschlossene Benutzergruppen im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 schaffen, sondern auch solche, die anderen Alterseinstufungen zur Geltung verhelfen können. Um die Umsetzung solcher Systeme bei Video-Sharing-Diensten überhaupt

erst zu ermöglichen, sind Bewertungen der Angebote erforderlich; dies soll insbesondere durch solche Systeme nach Absatz 2 Satz 2 befördert werden, mit denen Nutzer die von ihnen hochgeladenen – in der Regel eigengenerierten - Angebote bewerten können.

Der neu eingefügte § 5b bestimmt die Rechtswidrigkeit von Angeboten im Sinne der §§ 10a und 1b des Telemediengesetzes nach den Maßgaben der §§ 4 und 5. Mit der Rechtswidrigkeit nach §§ 4, 5 in Verbindung mit § 10a des Telemediengesetzes wird für Angelegenheiten des Jugendmedienschutzes der Weg für Nutzerbeschwerden nach den Maßgaben des § 10b des Telemediengesetzes eröffnet; die Bewertung dieses Verfahrens zur Abhilfe von Nutzerbeschwerden aus § 10b des Telemediengesetzes obliegt dann gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 der zuständigen Landesmedienanstalt.

Im neu eingefügten § 5c werden die bisher in § 10 enthaltenen Regelungen zu Ankündigungen und zur Kennzeichnungspflicht in den Abschnitt des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages mit den allgemeinen Vorschriften verschoben. Damit wird klargestellt, dass die Vorgaben für die Ankündigung und die Kennzeichnung nicht nur für den Rundfunk, sondern auch für die Telemedien gelten.

Die Neuregelung ist gegenüber der bisherigen Bestimmung für den Rundfunkbereich weniger streng. Bisher gab § 10 Abs. 2 vor, dass Sendungen, bei denen eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen ist, bei der Wahl optischer Mittel während der gesamten Sendung, mithin durchgehend, als ungeeignet kenntlich gemacht werden mussten. Nunmehr wird die Verwendung optischer Mittel flexibler möglich; gefordert ist lediglich eine Kenntlichmachung. Neu ist allerdings, dass nun auch Telemedienangebote dieser Ankündigungs- und Kennzeichnungspflicht unterliegen, soweit bei ihnen eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen ist.

Zu Nummer 5

Mit Absatz 1 Satz 2 wird bestimmt, dass bei Werbung für unzulässige Inhalte gemäß § 4 Abs. 1 dieselben Beschränkungen gelten, die für das Angebot selbst Geltung beanspruchen. Somit ist Werbung für unzulässige Inhalte nach § 4 Abs. 1 absolut unzulässig.

Werbung beabsichtigt, die Kenntnisnahme von dem beworbenen unzulässigen Angebot und den Konsum dieses Angebotes zu fördern. Mit § 6 Abs. 1 Satz 2 soll verhindert werden, dass Werbung für unzulässige Angebote nach § 4 Abs. 1 Kinder

und Jugendliche auf diese Inhalte aufmerksam macht sowie das Interesse für solche Angebote weckt. Da der Konsum von unzulässigen Angeboten für Kinder und Jugendliche häufig besonders reizvoll ist, soll die Möglichkeit der Kenntnisnahme und der Nutzung von derartigen Inhalten aufgrund der davon ausgehenden Gefahren vermieden werden.

In § 6 Abs. 2 Nr. 3 erfolgt eine redaktionelle Anpassung; die sprachliche Doppelung wird korrigiert. Die Neuformulierung entspricht Artikel 9 Abs. 1 Buchst. g der AVMD-Richtlinie.

Die Neuregelung des § 2 Abs. 2 Nr. 7 des Medienstaatsvertrages stellt in Übereinstimmung mit Artikel 1 Abs. 1 Buchst. h der AVMD-Richtlinie klar, dass Werbung in Rundfunk und Telemedien nicht nur die Rundfunkwerbung und die Produktplatzierung umfasst, sondern auch das hier aufgeführte Teleshopping und Sponsoring. Damit ist § 6 Abs. 6 Satz 1 nicht mehr erforderlich und daher zu streichen.

§ 6 Abs. 7 wird in Umsetzung der AVMD-Richtlinie neu aufgenommen. Nach Erwägungsgrund 28 und Artikel 9 Nr. 4 der Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten dazu aufgefordert, die Werbewirkung auf Kinder zu reduzieren, soweit für Lebensmittel mit solcher Nährstoffzusammensetzung geworben wird, die gegen nationale oder internationale Ernährungsleitlinien (Erwägungsgrund 28 nennt hier bspw. das Nährstoffprofil-Modell des Regionalbüros für Europa der Weltgesundheitsorganisation) verstoßen. Die Richtlinie empfiehlt u. a., die Anbieter zu Verhaltenskodizes im Rahmen der Selbst- und Koregulierung in die Verantwortung zu nehmen. Geeignete Maßnahmen im Sinne des Satz 1 sind daher insbesondere Verhaltenskodizes einer Selbstregulierungseinrichtung, der die Anbieter angegliedert sind.

Zu Nummer 6

§ 7 regelt die Voraussetzungen für die Bestellung von Jugendschutzbeauftragten, deren Aufgaben und deren Stellung.

Die Modifizierungen in § 7 Abs. 1 tragen der Schaffung des Medienstaatsvertrages und dort den Regelungen zur Zulassungspflicht für Rundfunkangebote Rechnung.

Der Medienstaatsvertrag unterscheidet länderübergreifenden Rundfunk einschließlich länderübergreifendes Fernsehen im Sinne des § 7 nach seiner Bedeutung und stellt in seinem § 54 solche Programme von der Zulassungspflicht frei, die entweder eine nur geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung haben oder deren Nutzerreichweite eine festgelegte Grenze nicht überschreitet.

Diese Differenzierung wird mit der Neufassung des § 7 Abs. 1 aufgegriffen. Für Anbieter von länderübergreifendem, aber zulassungsfreiem Fernsehen gilt die Verpflichtung, einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen, nur noch dann, wenn die Programme tatsächlich entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte enthalten. Es erschiene unverhältnismäßig, die Anbieter wegen der nur geringen Bedeutung ihrer Angebote für die Meinungsbildung oder wegen der geringen Zuschauerreichweite aus der Zulassungspflicht herauszunehmen, aber sie dennoch per se zur Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten zu verpflichten. Die Notwendigkeit beim Vorliegen entwicklungsbeeinträchtigender oder jugendgefährdender Inhalte dennoch einen Jugendschutzbeauftragten zu benennen, trägt umgekehrt dem Umstand Rechnung, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen auch in zulassungsfreien Angeboten sichergestellt sein muss.

Die Einfügung der Wörter „wenn die Angebote“ hat lediglich redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 7

Die Regelungen des bisherigen § 10 sind im neu eingefügten § 5c aufgegangen.

Zu Nummer 8

Mit der Änderung in Absatz 3 wird klargestellt, dass die KJM die Kriterien für die Eignungsanforderungen an Jugendschutzprogramme nach den Absätzen 1 und 2 im Benehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle festlegt. Die KJM muss die Kriterien für die Eignungsanforderungen an Jugendschutzprogramme festlegen; ein Entschließungsermessen steht ihr nicht zu. Von dem Erlass der Kriterien durch Richtlinien wird abgesehen, um der KJM ein flexibles Instrument an die Hand zu geben. Dadurch soll eine rasche Anpassung der Kriterien an technische Entwicklungen im Bereich der Jugendschutzprogramme ermöglicht werden. Die anerkannten Selbstkontrollen sind bei der Festlegung der Kriterien ins Benehmen zu setzen. Es muss ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, um frühzeitig einen Austausch hinsichtlich der Geeignetheit von Jugendschutzprogrammen zu ermöglichen. Die Kriterien der KJM sind von den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle bei der Eignungsbeurteilung von Jugendschutzprogrammen verbindlich zu beachten.

Zu Nummer 9

§ 14 regelt die Bestimmungen zur KJM.

In Absatz 1 wird der Aufgabenbereich der zuständigen Landesmedienanstalt um die Überprüfung der Einhaltung der neu geschaffenen Regelungen der §§ 10a und 10b

des Telemediengesetzes erweitert; damit wird den Vorgaben der AVMD-Richtlinie für Video-Sharing-Dienste auch für den Jugendmedienschutz Rechnung getragen und eine entsprechende Verantwortlichkeit geregelt.

In Absatz 4 wird der Verweis an die neue Nummerierung des Medienstaatsvertrages angepasst.

In Absatz 7 wird der Verweis unter Einbeziehung der DSGVO an die neue Nummerierung des Medienstaatsvertrages angeglichen.

Zu Nummer 10

§ 20 regelt die Aufsicht über den privaten Rundfunk und Telemedien nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Der geänderte Verweis in Absatz 4 trägt der Schaffung des Medienstaatsvertrages Rechnung und ist daher weitestgehend redaktionell begründet.

In Absatz 6 erfolgt eine Angleichung der im Medienstaatsvertrag und Jugendmedienschutzvertrag enthaltenen Bestimmungen zur örtlich zuständigen Landesmedienanstalt. Mit Blick auf die Zuständigkeit für bereits zugelassene Rundfunkveranstalter gilt § 119 des Medienstaatsvertrages entsprechend.

Zu Nummer 11

Anbieter von Telemedien im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2, deren Sitz nach den Vorschriften des Telemediengesetzes sowie Medienstaatsvertrags nicht in Deutschland liegt, werden verpflichtet, einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen und auf diesen in ihrem Angebot in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise aufmerksam zu machen.

Mit der Vorschrift wird dem häufigen Fehlen von zustellungsfähigen Inlandsadressen bei nicht inländischen Anbietern entgegengetreten. Da sich die internationalen Zustellungsmechanismen in der Praxis als langwierig und nicht hinreichend effektiv erwiesen haben, wird die Verpflichtung zu einer leicht auffindbaren, dauerhaften Angabe eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten aufgenommen und damit die Rechtsdurchsetzung gegenüber ausländischen Anbietern verbessert. Die Regelung dient der frühzeitigen In-Kennntnis-Setzung nicht inländischer Anbieter, die auf diese Weise zügig über ein Bußgeldverfahren informiert werden. Ziel ist eine effektive Rechtsdurchsetzung im grenzüberschreitenden Bereich durch eine schnellere und zielführendere Zustellungsvariante für Justiz und Medienanstalten, als den mit der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten befassten Behörden.

Die Vorschrift entspricht damit im Wesentlichen der in § 5 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes enthaltenen Verpflichtung. Der Anbieterkreis wird hierin jedoch insofern abgeändert, dass alle ausländischen Anbieter nach dem Telemediengesetz und dem Medienstaatsvertrag erfasst sind, inländische Anbieter hingegen nicht. Neben Zustellungen in gerichtlichen Verfahren nimmt Satz 2 Bezug auf die Bußgeldverfahren nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Satz 3 stellt klar, dass die Zustellungsbevollmächtigten nicht nur in konkreten Verfahren, sondern dauerhaft, d. h. auch zum Zwecke der Einleitung und Vorbereitung von Verfahren mit Bezug zur Verbreitung rechtswidriger Inhalte verfügbar sein müssen. Die Benennung eines Ansprechpartners begründet keine zusätzlichen Auskunftspflichten, soll jedoch die Möglichkeit einer freiwilligen unmittelbaren Kooperation zwischen Behörden und Anbietern verbessern.

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 17 ist bußgeldbewehrt, wenn vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 21 Abs. 2 ein Zustellungsbevollmächtigter nicht benannt wird.

Zu Nummer 12

Die Neuregelungen des § 24 Abs. 1 berücksichtigen die in den §§ 5a bis 5c eingeführten Verpflichtungen für Anbieter von Video-Sharing Diensten sowie erforderliche redaktionelle Anpassungen der Nummerierung.

IV.

Begründung zu Artikel 4 Änderung des ARD-Staatsvertrages

Bei den Änderungen des ARD-Staatsvertrages handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

V.

Begründung zu Artikel 5 Änderung des ZDF-Staatsvertrages

Bei den Änderungen des ZDF-Staatsvertrages handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

VI.

**Begründung zu Artikel 6
Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages**

Bei den Änderungen des Deutschlandradio-Staatsvertrages handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

VII.

**Begründung zu Artikel 7
Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages**

Bei den Änderungen des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

VIII.

**Begründung zu Artikel 8
Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages**

Bei den Änderungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

IX.

**Begründung zu Artikel 9
Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

Artikel 9 enthält die Bestimmungen zur Kündigung, über das Inkrafttreten und zur Neubekanntmachung des Staatsvertrags.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass der in Artikel 1 neu geschlossene Staatsvertrag sowie die in den Artikeln 3 bis 8 geänderten Staatsverträge nach den dort geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden können. Der in Artikel 1 neu geschlossene Staatsvertrag sowie die in den Artikeln 3 bis 8 geänderten Staatsverträge behalten durch diesen Staatsvertrag weiterhin ihre Selbstständigkeit. Deshalb ist in Artikel 9 dieses Staatsvertrags eine gesonderte Kündigung nicht vorgesehen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt das Inkrafttreten der Artikel 1 bis 8 dieses Staatsvertrags für den Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde. Durch diese Regelung erhalten die Länder die notwendige zeitliche Flexibilität im Rahmen des

Ratifikationsverfahrens. Satz 2 ordnet an, dass dieser Staatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 31. Dezember 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind. Die Bestimmung eines Zeitpunktes für die Gegenstandslosigkeit des Staatsvertrages ist mit Blick auf das nach Satz 1 bestimmte Inkrafttreten aus Gründen der Rechtssicherheit angezeigt.

Der Rundfunkstaatsvertrag, der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, der ARD-Staatsvertrag, der ZDF-Staatsvertrag, der Deutschlandradio-Staatsvertrag, der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag und der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag behalten im Fall der Gegenstandslosigkeit ihre Gültigkeit in der bisherigen Fassung.

Absatz 3 bestimmt, dass die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden den Ländern durch die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mitgeteilt wird.

Absatz 4 gewährt den Staatsvertragsländern die Möglichkeit, die in den Artikeln 3 bis 8 geänderten Staatsverträge in der nunmehr gültigen Fassung bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.